LEONARDUS
BAYRER,
Sacerd. ad S.
Salvat.

Naturrecht

des einzelnen Menschen der Gesellschaften und der Völker.

von

D. Ludwig Julius Friedrich Höpfner.

PUBLICA BIBLIOTHEK
IN
AUGSBURG

Zweyte verbesserte Auflage.

Gießen
bey Johann Christian Krieger dem jüngern
1783.

037005000041 7

Vorbericht.

Ich habe nur ein paar Worte als Vorredner meines Buches zu sagen. Daß ich Wasser in den Ocean trage, die große Anzahl der Bücher dieser Art noch grösser mache, will ich weder rechtfertigen noch entschuldigen; da schon längst alles was für und wider das Compendienschreiben gesagt werden kann, gesagt ist. Ich brauchte vormals bey meinen Vorlesungen das Achenwallische Lehrbuch, das ich noch itzt (aller andern Ehre unbeschadet,) für eins der vorzüglichsten Bücher in diesem Fache halte. Aber ich fand immer, daß es für den Zweck und die Fähigkeit eines großen Theiles der Zuhörer zu weitläuftig und zu dunkel war. Manche Begriffe fehlten, die nach meiner Ueberzeugung doch nicht fehlen sollten, und in manchen wichtigen Materien konnte ich weder die Sätze noch die Ideenstellung billigen. Dieß bewog mich zur Entwerfung des gegenwärtigen kleinen Lehrbuches. Daß es an manchen Orten nur Auszug aus dem Achenwallischen Buche ist, und daß ich auch diesem in Ansetzung des Plans fast ganz gefolgt bin, gestehe ich freywillig. Ich habe zwar so, wie seit einiger Zeit gewöhnlich ist, nur das äusserliche Recht vorzutragen die Absicht gehabt; doch ist auch hier und da, wo es nützlich schien, etwas vom innerlichen Rechte beygebracht worden.

Vorbericht.

Von den angehängten Abhandlungen war die erste schon als Programm gedruckt; die andere aber, eine Fortsetzung der ersten, ist neu. Schon oft habe ich gewünscht, daß jemand die viele und zum Theil so wichtige Streitfragen in der natürlichen Jurisprudenz vollständig sammeln, Gründe und Gegengründe anführen, und sein Urtheil beyfügen; kurz, für das Naturrecht das werden möchte, was der Freyherr von Cocceji für das römische Recht geworden ist. Schwarz hat in seiner sylloge problematum iuris naturae & gentium einen nicht unglücklichen Versuch von dieser Art gemacht. Auch Menken hat in seinem gymnasium polemicum einiges hierhergehöriges; aber es ist unbedeutend. Findet der kleine Beytrag, den ich durch diese Abhandlungen zu einer Naturrechtspolemik gebe, Beyfall: so kann ich künftig mehrere liefern.

Zum Beschlusse muß ich jedem der mein Buch zu lesen werth findet, wegen der Unvollkommenheiten, die es hat, und die Niemand mehr, als ich selbst, erkennen und fühlen kann, um Nachsicht bitten. Ich habe seit mehreren Jahren so wenig Gesundheit, so wenig der Stunden, in denen die Seele frey und leicht denken kann, und von diesen wenigen kann ich so wenige der Schriftstellerey widmen, daß ich meiner Arbeit nicht die Vollkommenheit geben konnte, nach der ich strebte, und die man billig von ihr fordern kann. Giessen den 21. Merz 1780.

Vor-

Vorrede zur Zweyten Ausgabe.

Ich würde dieses Lehrbuch bey der zweyten Auflage beträchtlicher verbessert haben, wenn ich die Nachricht daß die Exemplarien der ersten Ausgabe vergriffen seyen, nicht zu spät erhalten, und der Verleger mit dem Druck weniger geeilt hätte. Indessen habe ich die nöthigsten Veränderungen und Zusätze gemacht. Ueber den vermutheten Consens habe ich in der dritten Abhandlung meine Meynung kurz gesagt. Weitere Ausführung dieser hingeworfenen Gedanken muß ich auf eine andere Zeit versparen. Im vierten Anhange habe ich mich über die Einwendungen erklärt, die mir in den Göttingischen gelehrten Anzeigen gemacht worden sind. Der Verfasser dieser Recension ist, wie ich aus dem ganzen Inhalt und einzelnen Stellen schließe ein Göttingischer Lehrer, den Teutschland als einen seiner aufgeklärtesten Philosophen, und Jeder, der ihn näher kennt, als einen der edelsten und besten Menschen verehrt; daß er mein Buch einer so aufmerksamen Prüfung werth fand, ist mir ein großer Grund besser daran zu denken, als zuvor, und Aufmunterung an dessen Vervollkommung noch ferner zu arbeiten. Darmstadt den 24. April 1782.

Inhalt.

Historische Einleitung.

Vorbereitungssätze, von den freyen Handlungen der Verbindlichkeit und den Naturgesetzen überhaupt. S. 1–30.

I. Naturrecht der einzelnen Menschen.

1) Auffergesellschaftliches Recht.

A) Von den angebohrnen Rechten der Menschheit S. 30–39

B) Von den hypothetischen Rechten.

a) Vom Eigenthume, dessen Erwerbung, Wirkungen und Gattungen. S. 40–52

b) Von den Verträgen. S. 52–87

c) Von der Bestärkung der Verträge. S. 87–93

d) Von der Erbfolge. S. 93–97

e) Von der Verjährung. S. 97–99

f) Wie

f) Wie die erworbene Rechte zu Grunde gehen. S. 100 ſ 108

g) Von dem Recht bey entſtandenen Streitigkeiten. S. 108 ſ 123

2) Geſellſchaftsrecht.

A) Von den Geſellſchaften überhaupt. S. 124 ſ 133

B) Von der Ehe. S. 133 ſ 141

C) Von der Geſellſchaft zwiſchen Eltern und Kindern. S. 141 ſ 146

D) Von der Geſellſchaft zwiſchen Herrn und Bedienten. S. 147 ſ 149

E) Von der bürgerlichen Geſellſchaft, oder dem Staate.

a) Von den Staaten und ihren Rechten überhaupt. S. 150 ſ 179

b) Von den einzelnen Regierungsformen. S. 179 ſ 188

II. Völckerrecht. S. 188 ſ 206

Historische Einleitung.

§. 1.

Begriff des Naturrechts und sein Nutzen.

Das Naturrecht ist die Wissenschaft der natürlichen Zwangsgesetze. Ihr unmittelbar practischer Nutzen ist, daß sie, was Recht und Unrecht ist, lehret; daß man also durch ihre Hülfe Streitigkeiten unter Völkern und Regenten, auch unter den Mitgliedern eines Staates alsdann entscheiden kann, wann die bürgerlichen Gesetze von dem Falle schweigen. Einen unleugbaren theoretischen Nutzen hat sie in der Ethik, Politik, bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit und in der Theologie.

Vom Nutzen des Naturrechts handeln:

Christ. Wildvogel diss. de usu iuris naturalis in actionibus principum conspicuo. Ien. 1714.

Henr. Andr. Walther diss. de utilitate iuris nat. Giss. 1720.

Io. Balthasar de Wernher progr. de usu iur. nat. & gent. in foro, in seinem zusammengedruckten Dissertationen. S. 474.

Ad. Friedr. Glafey in der Vorbereitung zu seiner Geschichte des Rechts der Vernunft.

Io. Gottl. de Hackemann tract. de iure naturae genuino reliquorum iurium parente. Helmst. 1737.

Christ. de Wolf progr. de necessitate methodi scientificae & genuino usu iuris nat. & gent. in opusc. *Io. Vlr de Cramer* Tom. 3. num. 10.

Io. Georg. Daries observat. iur. nat. Tom. I. obs. 9.

Car. Ferd. Schmid orat. de utilitate iuris naturae. Viteb. 1780. 4.

§. 2.

Literatur des Naturrechts.

Die Geschichte dieser Wissenschaft ist von vielen beschrieben. * Bücherkenntniß geben die Meisterische und Lipenisch-Schottische Bibliotheken. **

* *Io. Groening* bibliotheca iuris gentium Europaea, s. de iuris naturae & gentium principiis iuxta doctrinam Europaeorum. Libri III. Hamburg 1703. 8.

Io. Franc. Buddei historia iuris nat. Edit. 1. Hal. 1695. 8. 2da adiecta *Vitriarii* institutionibus iuris nat. & gent. Hal. 1701. 3tia auc-

ctior in selectis iur. nat. & gent. Hal. (1701. 8.) pag. 1-91.

Iac. Frid. Ludovici delineatio historiae iuris divini naturalis & positivi universalis edit. 1. Hal. 1704. 2da auctior Hal. 1714. 8.

Christ. Thomasii paulo plenior historia iuris naturalis. Hal. 1719. 4.

Adam Friedr. Glafey vollständige Geschichte des Rechts der Vernunft, Leipz. 1739. 4.

Joh. Barbeyrac's Vorrede zu seiner französischen Uebersetzung des Pufendorfischen Werkes de iure nat. & gent.

Joh Jac Schmauß neues Systema des Rechts der Natur, Göttingen 1754. 8. Seite 1-446.

Georg. Christ. Gebauer nova iuris naturalis historia edidit *Ericus Christian Klevesahl* Wetzlar. 1774. 8.

** *Christ. Frid. Georg. Meister* Bibliotheca iuris naturae & gentium Pars 1. Goett. 1749. II. & III. 1757. 8.

Martini Lipenii bibliotheca realis iuridica Lipſ. 1757. Tomi II. fol.

Martini Lipenii bibl. real. iurid. supplementa ac emendationes collegit & digessit *D. Aug. Frid. Schott.* Lipſ. 1775. fol.

Historische Einleitung.

§. 3.

Geschichte desselben.

Die natürlichen Gesetze sind so alt als das menschliche Geschlecht. Die wissenschaftliche Kenntniß derselben fängt nicht ehe an, als die Cultur der Wissenschaften überhaupt. Unter den alten Philosophen haben sich Socrates und die Stoiker am verdientesten darum gemacht. In dem Mittelalter wurde ihre wissenschaftliche Bearbeitung sehr vernachlässiget. **Oldendorp**, **Hemming** und **Winkler** machten die erste noch unvollkommne Versuche. Hugo Grotius wird mit Recht als der Reformator dieser Wissenschaft angesehen. Nach ihm haben Seldenus, Hobbes, **Cumberland**, **Pufendorf**, **Thomasius**, die beyden **Cocceii**, **Gundling**, **Köhler**, **Wolf**, **Schmauß**, **Glafey**, **Burlamaqui**, **Achenwall** und **Meier**, verschiedener noch lebenden Schriftsteller nicht zu gedenken, an der weitern Aufklärung derselben gearbeitet, und sich grössere oder geringere Verdienste um sie erworben.

Jo. Oldendorp iuris naturalis gentium & civilis, *εισαγωγή* seu elementaria introductio, in variis eius lectionibus (Lugd. apud Gryph. 1546. 8.) pag. 1 - 37. in Opp. Tom. I.

Nicolai Hemmingii de lege naturae apodictica methodus Viteb. 1564. 8.

Benedicti Wincleri principiorum iuris libri quinque. Lipsiae 1615. 8.

Hugo Grotius de iure belli & pacis, Paris. 1625. 4. verbessert, Amsterd. 1632. Die vorzüglichste Ausgabe ist die Amsterdamer vom Jahr 1719. mit Barbeyracs Noten, welche verbessert im Jahr 1735. und mit einigen Veränderungen und Vermehrungen auch Noten von Meinard Tydemann im Jahr 1772. zu Utrecht in 8. wieder aufgelegt ist. Ins französische am besten übersetzt mit Anmerkungen von Jean Barbeyrac, II. Tomes à Amsterd. 1724. 4. und nachher mehrmal aufgelegt.

Io. Seldeni de iure naturae & gentium iuxta disciplinam Ebraeorum, libri septem Lond. 1640. fol. und nachher oft wieder aufgelegt. Von dem Werthe dieses Buches s. *Thomasii* hist. iur. nat. cap. 6. §. 13.

Thomae Hobbes elementa philosophiae Sectio III. de cive, Paris 1642. 4. 1646. 12. Elementa philosophica de cive, Amstelod. 1647. 12. oft wieder aufgelegt. In seinen oper. philosoph. latin. Amst. 1668. 4.

Ebendesselben Leviathan, or concerning commonwealth, Lond. 1651. fol. und 8. lateinisch in seinen ebenangeführten Werken unter

ter dem Titel: Leviathan, sive de materia, forma & potestate civitatis ecclesiasticae & civilis.

Richardi Cumberland commentatio philosophica de legibus naturalibus, Lond· 1672. 4. mehrs mal aufgelegt.

Samuelis Pufendorf iurisprudentiae naturalis elementa, methodo mathematica, Lugd. Bat. 1660. 8. Ien. 1669. 8.

Eiusdem, de iure naturae & gentium libri octo, Londini Scanor. 1673. 4. die zweyte Ausgabe, Frankf. 1684. ist sehr vermehrt. Mit Berts Anmerkungen, Frankfurt 1706. Amsterd, 1715. 4. Frankf. 1716. 4. mit den Noten Berts, Gottfr. Mascovs und einigen von Barbeyrac, Frankf. und Leipz. 1744. und 1758. 4. Ins französische übersetzt von *Jean Barbeyrac* á Amsterdam 1706. Tomes II. verbessert und vermehrt ebendaselbst 1734. Nachher oft wieder aufgelegt.

Eiusdem de officio hominis & civis libri II. Londin 1673. 8. Oft aufgelegt. Die vorzüglichste Ausgabe ist die Leidener von 1769. mit Otto, Titius, Carmichael und Trevers Anmerkungen in 2 Bänden gr. 8.

Christ. Thomasii institutiones iurisprudentiae divinae, Francof. & Lipf. 1688. 4.

Eiusdem

Eiusdem fundamenta iuris naturae & gentium; Hal. & Lipſ. 1705. 4. Beyde Werke ſind oft aufgelegt.

Henrici L. B. de Cocceii Grotius illuſtratus, cum obſervationibus & introductione *Samuelis L. B. de Cocceii*, Vratislaviae 1744. ſqq. T. III.

Sam. de Cocceii introductio ad Grotium illuſtratum, Hal. 1748. fol. Eine neue Ausgabe dieſer beyden Werke mit Gronovs und Barbeyracs Noten, iſt zu Lauſanne 1751. in 5. Bänden in 4. herausgekommen. Die introductio ad *Grot.* iſt auch beſonders unter dem Titel: novum ſyſtema iurisprudentiae naturalis & romanae zu Halle 1748. und 1750. 8. erſchienen.

Nic. Hier. Gundling ius nat. & gent. Hal. 1728. & 1736. 8.

Henrici Koehleri Exercitationes iuris naturalis eiusque inprimis externi methodo ſyſtematica propoſiti, Ien. 1729. 4. Neueſte Ausgabe, vermehrt, mit Stellwags Anmerkungen, Jena 1741. 4.

Eiusdem iuris ſocialis & gentium ad ius naturae revocati ſpecimina VIII. Ien. 1736.

Chriſtiani Wolfii ius naturae methodo ſcientifica pertractatum. Tomi VII. Frf. Lipſ. & Hal. 1740. ſqq. 4.

Eiusdem

Eiusdem institutiones iuris nat. & gent. Hal' 1750. 8. Ins französische übersetzt mit Anmerkungen von Elias Luzac, Leiden 1772. 6 Bände in 8.

Sehr schätzbare Anmerkungen über das größere Wolfische Werk sind die Questions de droit naturel & observations sur le traité du droit de la nature de Mr. le B. de *Wolf* par Mr. *de Vattel*. Bern 1762. klein Octav. Deutsch zu Mietau 1771.

Johann Jacob Schmaußens neues Systema des Rechts der Natur, Göttingen 1754. 8.

Adam Friedrich Glafey, Vernunft und Völkerrecht, Nürnberg 1723. 4. Verbessert und vermehrt unter dem Titel: Recht der Vernunft sowohl unter einzelnen Menschen als ganzen Völkern, Frankf. 1732. 4. Nachmals stark vermehrt, aber ohne das Völkerrecht, mit der Aufschrift: Recht der Vernunft, Frankf. und Leipzig 1746. 4.

Principes du droit naturel par J. J. *Burlamaqui*, à Geneve 1747. 4. Lateinisch unter dem Titel: iuris naturalis elementa auctore J. J. *Burlamaqui*, Genev. 1754. 8. sehr vermehrt, fortgesetzt, und mit Anmerkungen begleitet von Felice unter dem Titel: Principes du droit de la nature & des Gens par J. J. *Burlamaqui*, avec

la suite du droit de la nature, augmenté par Mr. *de Felice*, Tomes VIII. a Yverdon 1766-1768. 8. Vom Verfasser selbst fortgesetzt unter dem Titel: Elemens du droit naturel par ſ. ſ. *Burlamaqui* à Lausanne 1775. 8.

Io. Steph. Pütteri & *Gottfr. Achenwalli* elementa iuris naturae, Goett. 1750. und 1752. 8. Unter Achenwalls Nahmen allein, Gött. 1755. und mehrmal

Ebendesselben Prolegomena iuris naturalis, Göttingen 1758. und mehrmal.

Georg Friedr. Meiers Recht der Natur, Halle 1767. 8. Auszug aus dem Recht der Natur, ebendas. 1769. 8.

Ebendesselben Lehre von den natürlichen gesellschaftlichen Rechten und Pflichten der Menschen, 1. Theil Halle 1770. 2. Th. 1775. 8.

Vorbereitungssätze.

Von den freyen Handlungen, der Verbindlichkeit und den Naturgesetzen überhaupt.

§. 1.

Die menschliche Handlungen sind entweder erzwungen oder nicht.

Wenn man unter einer Handlung jede Veränderung, die mit uns vorgeht, versteht: so sind unsre Handlungen entweder erzwungene (actiones *coactae*) oder selbstthätige, nicht erzwungene. (*spontaneae.*) Unter den erzwungenen versteht man solche, zu denen uns eine äußerliche unwiderstehliche Gewalt nöthigt. Sie sind aber eigentlich zu reden keine Handlungen, sondern Leiden *).

*) *Alex. Gottl. Baumgarten* metaph. §. 704.

(1) Die Handlungen werden auch im Begehungs- und Unterlassungshandlungen eingetheilt. Allein die letztere sind nur alsdann wahre Handlungen, wann wir uns zu der Unterlassung entschlossen haben; ausserdem sind sie keine Handlungen, sondern Mangel, Abwesenheit der Handlung.

(2) Wenn man eine Handlung als wirklich geschehen, und mit ihren Umständen denkt: so nennt man sie ein Factum.

§. 2.

Die nicht erzwungene Handlungen sind entweder willkührlich oder nicht willkührlich.

Zu einigen nicht erzwungenen Handlungen werden wir durch ein inneres Principium, die Organisation des Körpers, unwiderstehlich genöthiget; zu andern nicht, sondern es steht in unserer Gewalt, sie zu thun oder zu lassen. Diese sollen uns **willkührliche**, (arbitrariae) jene **nichtwillkührliche** (actiones nudè spontaneae, non arbitrariae, mere naturales heisen.

§. 3.

Die willkührliche Handlungen sind entweder frey oder nicht frey.

Wer eine willkührliche Handlung unternimmt, der ist zwar meistentheils im Stande,

sich

sich die Folgen der Handlung voraus zu denken. Es giebt aber auch Fälle, wo dieß dem Handelnden nicht möglich war. Jene Handlungen heißen freywillige, freye, (actiones liberae) diese bloß willkührliche, unfreywillige, nicht freye. (nude spontaneae non liberae.)

§. 4.

Die freye Handlungen sind entweder in strenger Bedeutung frey, oder beziehen sich nur auf Freyheit.

Wenn ich die Folgen einer Handlung nicht bloß überlegen konnte, sondern würklich überlegte: so ist meine Handlung im strengsten Sinne des Worts frey. Wann ich aber nicht über diese Folgen nachdachte, da es mir doch möglich war: so sagt man, die Handlung beziehe sich auf die Freyheit. (actio ad libertatem relata) Diese letzte Gattung von Handlungen trifft man in zwey Fällen an: einmal, wann Jemand aus Uebereilung seine Handlung nicht überlegt; (die Gewohnheitshandlungen gehören hieher,) fürs andere, wann er sich selbst in einen Zustand versetzt hat, in welchem er nicht überlegen konnte. Handlungen eines Betrunkenen, und in der Hitze der Leidenschaft begangene sind meistentheils von dieser Art.

§. 5.

Von den ungern begangenen Handlungen.

Zu den freyen Handlungen gehören auch die ungern unternommenen (actiones invitae,) die wir lieber unterlassen hätten, und nur thun um ein Uebel zu vermeiden.

§. 6.

Was ist Freyheit.

Aus dem bisher gesagten ist leicht zu sehen, was die Freyheit im Handeln sey. Sie ist das Vermögen Handlungen zu thun, zu denen uns weder äußerliche Gewalt noch Mechanismus des Körpers nöthigte, und deren Folgen wir voraus zu sehen im Stande waren. Offenbar hat sie Grade, die in der deutlichern oder weniger deutlichen Vorstellung der Handlungsfolgen liegen.

§. 7.

Was ist Verbindlichkeit.

Moralisch nothwendig sind die Handlungen, die wir thun müssen, um ein wahres Gut zu erlangen. Man nennt dieses Gut den Beweggrund der Handlung. Die moralische Nothwendigkeit etwas zu thun heist Verbindlichkeit. *)

(*) *Christph. Fried. Schott* diss. de notione obligationis Tubing. 1754. 4.

(1) Die

(1) Die Verbindlichkeit wird auch zuweilen für den Act genommen, wodurch Jemand Folgen an fremde Handlungen knüpft. Dieß heist man die active Obligation, und nennt daher die obenerklärte die paßive. Eberhard Sittenlehre der Vernuuft §. 36.

(2) Unter den mancherley Einwürfen, welche gegen die oben stehende Definition der Verbindlichkeit gemacht werden können, ist der bemerkenswürdigste, daß der Begrif eines Obern darin fehle. Nach Pufendorfs (iur. nat. Lib. I. Cap. 6.) uud seiner Anhänger Meynng nemlich, läßt sich ohne Obern keine Verbindlichkeit denken. Man sehe aber Vattel Loisir philosopbique S. 1. u. f. und Achenwall obs. iur. nat. Spec. 2. §. 2.

§. 8.

Begriff des Gesetzes.

Ein Satz welcher eine Verbindlichkeit ausdrückt heißt Gesetz.

(1) In die Idee des Gesetzes gehört nicht nothwendig die Idee eines Oberherrn, da sich Verbindlichkeit ohne Obern denken läßt, (§. 7.)

(2) Die Gesetze sind entweder vertragsweise errichtete, (leges pactitiae) oder von einem Oberherrn gegebene, (leges stricte sic dictae.)

(3) Die Frage: ob die Obligation aus dem Gesetz, oder das Gesetz aus der Obligation entstehe? läßt sich nicht anders als mit einer Distinction zwischen den natürlichen und positiven Gesetzen beantworten. Siehe unten §. 20.

§. 9.

Die Verbindlichkeit hat Grade.

Es ist leicht einzusehen, daß die Verbindlichkeit Grade habe. Wann die Beweggründe der Handlung wichtig und groß; wann ihrer viel, wann sie sehr fest und unzertrennlich damit verbunden sind: so ist die Verbindlichkeit stärker, als in dem entgegengesetzten Falle. Auch insonderheit alsdann, wann die gute und unangenehme Folgen der Handlung sich beynahe die Wage halten, so ist die Verbindlichkeit nicht so groß, als wann ein starkes Uebergewicht auf der einen Seite ist. *)

*) *Io. Henr. Becker* diss. de diverso gradu evidentiae & obligationis legum naturalium Rostoch. 1733.

Iust. Christ. Hennings diss. de iuris quantitate & effectu inde pendente Ien. 1760.

§. 10.

Bey welchen Handlungen sie statt findet.

Zu schlechterdings und physisch unmöglichen Handlungen jemand verpflichten wollen, wäre

wäre vergeblich; zu schlechterdings und physisch nothwendigen wäre unnütz. Die Verbindlichkeit geht daher auch nur auf künftige nicht auf vergangene Handlungen.

§. 11.

Die Gesetze sind von zweyerley Art.

Die Gesetze sind entweder befehlende oder verbietende. Permissivgesetz ist ein Widerspruch. *) Offenbar ist: 1) daß ein Gesetz, welches eine Handlung befiehlt, ihr Gegentheil zugleich verbiete, und 2) daß das, welches den Endzweck befiehlt, auch den Gebrauch der Mittel vorschreibe.

*) Doch sehe man *Chr. Gottl Schwarz* syllog problem. num. 12. nach.

§. 12.

Verschiedene Arten der Handlungen.

Eine Handlung heist unerlaubt, wenn sie einem Gesetz zuwider ist; erlaubt, wann sie dieß nicht ist; obligatorisch, wann ein Gesetz darüber vorhanden ist; indifferent, gleichgültig, im gegentheiligen Falle. Die obligatorische Handlung ist entweder eine befohlene oder verbotene. Jene heist mit einem Worte Pflicht. Wann jemand eine Handlung

so thut, wie er sie nach den Gesetzen thun mußte: so sagt man er habe recht gethan.

Was ist aber eine gute Handlung? Eine Handlung ist überhaupt gut, wenn etwas daraus folgt, das nicht böse ist. Sie kann im negativen nnd positiven Verstande gut seyn, nachdem sie die Summe der Vollkommenheiten in einem Subject entweder vermehrt, oder bloß nicht vermindert. Sie kann bloß physisch, sie kann auch moralisch gut seyn. Moralisch gut ist sie, wann sie frey und völlig recht ist; wann also ihre Beweggründe, ihr Zweck, die Mittel zur Erreichung des Zweckes gut waren u. s. w. (Man könnte auch sagen: wann sie dem Handelnden zur Belohnung zugerechnet werden kann; aber dieß würde erst unten §. 15. verständlich seyn.) Bloß physisch gut heist sie, wann sie diese Eigenschaften nicht hat. Die moralisch gute Handlung ist entweder befohlen, odet uur erlaubt. Jene heist gut im eigentlichen Verstande.

§. 13.

Was ist die Sittlichkeit, moralisches Gesez?

Wenn eine Handlung, welche obligatorisch ist, frey geschah: so schreibt man ihr Sittlichkeit, Moralität zu; mehr oder weniger,

niger, nachdem die Freyheit und Verbindlichkeit grösser oder geringer ist. Ein moralisches Gesez heist daher, ein den freyen Handlungen vorgeschriebenes Gesez. Es ist von einem physischen verschieden.

(1) Eine Handlung kann also physisch gut oder böse seyn, und hat darum doch noch keine Moralität.

(2) Die Stoiker behaupteten, die Moralität aller bösen Handlungen sey gleich groß. Cicero Paradox. 3. hat diese Meynung, mit schwachen Sophismen zu beweisen gesucht.

§. 14.

Sie ist von gedoppelter Art.

Die Moralität der Handlungen ist entweder eine **innere**, (objectivische) oder **äussere** (subjectivische). Wann die Folgen einer freyen Handlung aus ihrer Natur fliessen: so hat die Handlung eine **innere Moralität.** Sind sie aber von einem vernünftigen Wesen von aussen her an die Handlung geknüpft worden: so hat sie eine **äussere Moralität.**

Der alte Streit ob die menschliche Handlungen eine innere Moralität haben, reducirt sich am Ende wieder auf die Frage: ob eine Obligation

ohne einen Obern gedacht werden kann? Dieß leugnet Pufendorf; (§. 2.) daher giebt er auch die innere Moralität nicht zu. Man sehe sein ius nat. L. I. C. 2. § 6.

§. 15.

Begriff und Gattungen der Strafe.

Strafe heist im weitläufigen Sinne die Folge meiner Handlung, welche für mich böse ist. Fließt sie aus der Natur meiner Handlung für sich selbst: so ist sie eine innere oder natürliche; ist sie aber von aussen her auf die Handlung gesetzt: so heist sie eine äussere, positive Strafe, oder Strafe in eigentlichem, juristischem Verstande. Jede für mich gute Folge meiner Handlung heist in weitläuftigem Verstande Belohnung. Auch diese ist entweder eine innere, natürliche, oder eine äussere, positive.

§. 16.

Von der Imputation.

Die Zurechnung, Imputation, ist ein Urtheil, wodurch jemand für den Urheber einer Handlung erklärt, und ihm die Folgen derselben beygelegt werden. Sie ist entweder Zurechnung zur Strafe, oder zur Belohnung.

Chrph. Frid. Schott diss. de momento libertatis & imputationis Tuq 1764.

(1) Im-

(1) Imputation ist also unterschieden von dem Gewissen.

(2) Die Erklärung für den Urheber heist: *imputatio facti*; die Beylegung der Folge *imputatio iuris*.

(3) Auch fremde Handlungen können mir zugerechnet werden. Einige Gründe dazu sind in den alten Versen enthalten: Iussio, consilium &c. man sehe Daries observat. iur. nat. Vol. 2. Obs. 45

Georg Chr. Gebauer diss. de imputation e facti alieni circa delicta in collect. diss. Tom. 2. n. 25.

§. 17.

Welche Handlungen können imputiret werden?

Der Grund der Zurechnung ist die Moralität, oder Freyheit und Verbindlichkeit. Die natürliche Folgen nicht freyer oder nicht verbotener Handlungen heist man nicht Strafen in eigentlichem Verstande, auch die natürliche Folgen nicht freyer oder nicht befohlner Handlungen nennt man nicht eigentlich Belohnungen. Eben so wenig kann man einen wegen einer nicht freyen oder nicht verbotenen Handlung mit einer positiven Strafe belegen, und für eine nicht freye oder nicht befohlene Handlung kann auch Niemand eine äusserliche Belohnung fordern.

Hier

Hier ist die alte Streitfrage zu beantworten: ob es gleichgültige Handlungen gebe? Sie ist vielsinnig.

§. 18.

Grade der Zurechnung.

Die Imputation läßt Grade zu. Dann je freyer eine Handlung ist, und je grösser die Verbindlichkeit dazu, oder kurz: je grösser ihre Moralität ist, desto mehr kann sie zugerechnet werden.

Daher wird (1) eine dolose Handlung mehr zugerechnet als eine culpose. Es heist nehmlich die gesetzwidrige und strafbare Beschaffenheit einer Handlung Schuld, (reatus) und zwar Vorsaz, (dolus) wann der Handelnde die Absicht hatte, das Gesetz zu übertretten; Nachläßigkeit, (culpa) wann er diese Absicht nicht hatte.

(2) Je mehr oder wichtigere Folgen aus der Handlung entstehen, desto imputabler ist sie. (§ 9.)

(3) Wenn man zwar viele Gründe für, aber auch einige dagegen hatte, und sie doch unterläßt: so wird dieß weniger zugerechnet, als wann man viele dafür und keine dagegen hatte. (§. 9.)

(4) Eine

(4) Eine gern gethane Handlung (voluntaria) ist imputabler, als eine ungern unternommene; (invita) (§. 5.)

(5) eine überlegte mehr als eine unüberlegte;

(6) eine, die man sehr leicht thun konnte, weniger, als die, wobey man Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Denn diese ist überlegter als jene. Die Gesetzgeber setzen daher auf eine böse Handlung, die leicht zu begehen, aber dem Staate sehr schädlich ist, zuweilen höhere Strafen als auf andere, um die Verbindlichkeit zu verstärken, und also auf dieser Seite zuzusetzen, was auf der Seite der Freyheit fehlt.

Hennings diss. an & quomodo ex actionis facilitate moralitas actionis determinari queat. Ien. 1766.

Ebenderselbe von der Sittlichkeit und Leichtigkeit der Handlungen in s. verjährten Vornrtheilen.

Erxleben Erläuterung der Frage, in wiefern Gelegenheit zum Verbrechen die Strafe desselben mindere. Gött. 1779.

(7) Je mehr äussere Gründe zur Handlung reizen, desto weniger ist sie zuzurechnen.

(8) Eine

(8) Eine Hauptabsicht (intentio primaria) wird mehr imputirt, als eine Nebenabsicht; (secundaria.

(9) eine directe Absicht mehr; als eine indirecte.

(10) der sogenannte dolus ex proposito, mehr als der dolus ex re, und

(11) der offenbare meistens weniger als der heimliche.

Andr. Boehm specim de quantitate motivorum & imputationis determinanda. Marb. 1741.

§. 19.

Verschiedene Bedeutungen des Wortes Recht.

Recht ist ein vieldeutiges Wort. Es bedeutet 1) eine moralische Befugniß, das heist eine Möglichkeit zu handeln, ohne ein Gesetz zu übertretten; 2) ein Gesetz oder einen Inbegriff mehrerer Gesetze von einerley Art; 3) die Rechtswissenschaft.

Ist Befugniß und Verbindlichkeit allezeit beysammen, kurz sind sie Correlaten? Man s. Daries observ. iur. nat. 36.

Joh. Christ. Claproth Sammlung jurist. philos. und crit. Aufsäze 5 Stück 6 Aufsatz.

Moses Mendelssohns Phädon S. 174.

§. 20.

§. 20.

Begrif der natürlichen Verbindlichkeit, und des natürlichen Gesezes.

Eine Verbindlichkeit heist eine natürliche, wann sie aus Folgen entsteht, welche aus der Natur der Handlung von selbst fliessen, und welche man auch durch die bloße Vernunft erkennen kann. Ein natürliches Gesetz ist das, welches eine natürliche Verbindlichkeit ausdrückt. Das Wort Naturrecht hat so vielerley Bedeutungen, als das Wort Recht überhaupt. (§. 19.) Man bezeichnet damit bald eine Befugniß, bald die Naturgesetze, bald die Erkenntniß derselben. Nimmt man es in der lezztern Bedeutung: so kann man es in das angebohrne und künstliche oder wissenschaftliche eintheilen. Das angebohrne ist die uns eingepflanzte Empfindung unsrer Befugnisse und Verbindlichkeiten. Das künstliche ist ein auf allgemeine Grundsätze gebautes System der menschlichen Rechte und Pflichten.

(1) Zwey Stücke werden also zu einer natürlichen Verbindlichkeit erfordert. Fehlt etns von beyden, so ist sie positiv oder willkührlich. Daher ist die Verbindlichkeit, Zeugen zu einer Schenkung auf den Todesfall zu nehmen, positiv; dann die Folge der Nichtigkeit fließt nicht aus der Natur der Sache. Daher ist auch die Verbindlichkeit der Israeliten, kein Kleid

von Leinen und Wollen zugleich zu tragen, willkührlich; dann die Vernunft kann keine böse Folgen einer solchen Kleidung entdecken.

(2) Schmauß in seiner Vorstellung des wahren Begrifs von einem Recht der Natur, Göttingen 1748. und in s. neuen Systema des R. der N. z B. 1. C. will nur das angebohrne Naturrecht für wahres N. R. gelten lassen, das Recht der Natur ist nach seiner nung nicht in der Vernunft zu suchen. Die angebohrnen Empfindungen und Triebe allein soll man enunciiren, und sich aller allgemeinen Grundsätze und Raisonnements enthalten. So bald man raisonnirt, sagt er, bekommt man kein ius naturæ, sondern eine iurisprudentiam humanam universalem. Aber ist eine solche Wissenschaft nicht vorzüglicher, nützlicher nnd überzeugender, als ein nach Schmaußischen Ideen eingerichtetes Naturrecht? Und warum soll diese Wissenschaft den Nahmen N. R. nicht mehr führen, in dessen vieljährigen Besitze sie ist?

Chrph. Frid. Schott diss. de fonte iuris nat. utrum instinctibus an in ratione quærenda.

§. 21.

Es giebt ein natürliches Recht.

Daß es eine natürliche Verbindlichkeit, ein Naturrecht giebt, ist leicht zu erweisen.

Man

Man hat zwey Beweisarten, die empirische und theologische. Jene schliest also: Unsre Handlungen haben Folgen, die aus ihrem Wesen von selbst fließen. Diese Folgen machen uns entweder glücklich oder unglücklich. Jeder aber will glücklich seyn. Wollen wir also nicht als Thoren, nicht im Widerspruche mit uns selbst leben: so müssen wir die Handlungen thun, die uns glücklich machen, die entgegengesetzte unterlassen; kurz, wir sind verbunden jene zu thun, diese nicht zu thun.

Wir können auch die wesentliche Folgen unsrer Handlungen durch die bloße Vernunft in vielen Fällen voraussehen. Also giebt es eine Verbindlichkeit, welche aus wesentlichen durch die Vernunft zu erkennenden Folgen der menschlichen Handlungen entsteht; es giebt eine natürliche Verbindlichkeit, ein natürliches Gesetz.

Die theologische nimmt folgenden Gang. Es ist ein göttliches Wesen. Es will, daß wir thun sollen, was uns und andere glücklich macht. Wir hängen ganz von ihm ab. Also müssen wir des göttlichen Willens wegen, unser und unsrer Mitmenschen Wohl befördern. Was dieses Wohl befördert, können wir auch oft durch Hülfe der Vernunft einsehen. Also giebt es eine natürliche Verbindlichkeit.

Die Wirklichkeit des Naturrechts haben verschiedene Schriftsteller theils bezweifelt, theils geleugnet. Man s. z. E. *Hombergk* in seinen dubiis iuris nat. und diss. de lege æterna. Ihre Gründe sind zum Theil widerlegt in *Car. Ant. Pilati* Esistenza della legge naturale in Venez. 1764. in 8. S. auch Joh Chr. Claproths Sammlung juriſt. phil. und crit. Abh. 5 Stück Num. 1.

§. 22.

Eigenschaften der natürlichen Gesetze.

Die Naturgesetze sind 1) göttliche Gesetze, 2) ewig, das heist: sie waren von Ewigkeit möglich, und werden in Ewigkeit möglich seyn; 3) nothwendig; 4) so lange die menschliche Natur und der Dinge, die uns umgeben, nicht verändert wird, unveränderlich *) und 5) allgemein.

*) Es giebt zwar doch Naturgeseze die nur unter gewissen Umständen verpflichten (*leges naturales hypotheticas*, *contingentes*) *Helvetius* de l' esprit Disc. 2. Chap. 13. pag. 97. sqq. Aber man kann deshalben dem Naturrecht keine Veränderlichkeit zuschreiben.

§. 23.

Vom Umfange des Naturrechts.

Die ältern Schriftsteller haben nur solche Rechte und Pflichten in dem Naturrecht abgehandelt,

handelt, die entweder (1) aus der Natur des Menschen an sich (in abstracto) fließen, oder (2) aus solchen Handlungen und Anstalten entspringen, welche man als allgemein bekant und üblich ansahe, und von denen man glaubte, daß sie zum Wohl des menschlichen Geschlechtes nöthig und unentbehrlich seyen, z. E. Kauf- Tausch- Miethcontracte, eheliche, elterliche Gesellschaften, Staaten ꝛc. **Wolf** aber hat angefangen, auch Anstalten und Geschäfte im N. R. abzuhandeln, die nur die Erfindung dieser oder jener Zeit, dieser oder jener Nation sind. Z. E. Feudalcontract, Wechselcontract ꝛc.

§. 24.

Erster Grundsatz des Naturrechts.

Alle Naturgesetze befehlen uns zu thun, was uns gut, und zu unterlassen, was uns nachtheilig ist. (§. 7.) Man behauptet also mit Recht: der höchste Grundsatz des ganzen natürlichen Rechts ist der Satz: thue was dir gut ist; oder mache dich glücklich, vollkommen; thue was dein wahres Wohl befördert, (alles verschiedene Ausdrücke einer Sache,) in so weit du durch deine Vernunft einsehen kannst, daß es dir gut ist, daß du dich dadurch glücklich machst ꝛc.

Daß man bey dem Streit über das Principium des N. R. principium essendi, fiendi, cognoscendi

cendi per quod und ex quo, wie es die Scholastiker nennen, unterscheiden müsse, ist sehr bekannt. Aber auch in dem Falle, wann von dem letzten die Rede ist, scheint man sich noch nicht zu verstehen. Einige wollten wissen, welches der Satz sey, aus dem alle natürliche Gesetze fliessen; ihre Quelle, ihr Mittelpunct. Andere wollten einen Satz haben, aus dem sie sogleich, ohne Weitläuftigkeit, und in allen Fällen beweisen könnten, daß etwas gut, unserm Besten zuträglich, kurz dem N. R. gemäß sey. Sie wollten einen Probierstein; nicht ein erstes, sonderu ein zweytes Principium haben. Sie läugneten nicht, daß in dem Schluß, der die Verbindlichkeit zu einer Handlung beweisen soll, der Obersatz allezeit heist: Was dir gut ist, mußt du thun. Aber sie wollten eine Proposition haben, durch deren Hülfe sie auch allezeit den Untersatz: diese Handlung ist dir gut, ausser Zweifel setzen könnten. Ihre Mühe war umsonst. Ein solcher Satz läßt sich nicht angeben. M. s. das 21 Stück der Giess. gemeinnützigen Nachrichten vom J. 1768.

§. 25.

Eine Folge daraus.

Aus dem ersten Grundsatz des N. R. folgt, daß wir auch schuldig sind, andere glücklich

lich zu machen. Denn eine wahre Glückseligkeit zu erlangen ohne den Beystand anderer, ist unmöglich; noch unmöglicher wann sie uns hassen. Nimmt man eine Gottheit und Providenz an, welche das allgemeine Beste des Menschengeschlechts in dem höchst möglichen Grade, befördert haben will; so ist jener Satz vollends gar keinem Zweifel mehr unterworfen.

True self - love and social are the same. *Pope*

§. 26.

Von dem Unterschied der vollkommnen und unvollkommnen Verbindlichkeiten.

Eine Verbindlichkeit gegen andre Menschen heist eine **vollkommne**, (perfecta) wann ein andrer Mensch befugt ist, mich zu ihrer Erfüllung zu zwingen; eine **unvollkommne**, (imperfecta) wann dazu niemand befugt ist. Zu der ersten Art gehört die Verbindlichkeit andern nichts von dem, was ihnen gehört, zu entziehen. Zu der letzten Art: 1) die Verbindlichkeit, die Vollkommenheiten anderer zu vermehren, und 2) anders woher ihnen bevorstehende Unvollkommenheiten von ihnen abzuwenden.

*) Von dieser Eintheilung die diesem Buche angehängte 1. und 2. Abhandlung.

**) Allein darf ich nicht einen vorsezlichen Selbstmord des andern mit Gewalt verhindern, und

ist mir also nicht zuweilen Zwang erlaubt, wann mir gleich nichts von meinen Vollkommenheiten entzogen wird. Man s. §. 30. (6)

§. 27.

Vollkommne und unvollkommne Gesetze und Befugnisse.

Man sieht hieraus auch, was vollkommne und unvollkommne Gesetze, eine vollkommne und unvollkommne Befugniß ist. Die vollkommene Befugniß heist auch ein Zwangsrecht.

§. 28.

Innere und äussere Verbindlichkeit.

Die Verbindlichkeit ist entweder eine innere oder äussere. Den Nahmen der inneren oder Gewissenspflicht führt eine Obligation, welche aus der Furcht vor göttlichen Strafen entsteht. Aeussere hingegen heist die, welche aus Besorgniß menschlicher Strafe entspringt, das heist; deren Uebertrettung ein andrer Mensch zu bestrafen befugt ist.

Göttliche Strafen sind: Reue, Schaam, böses Gewissen, Krankheit, Schwäche des Körpers und der Seelenkräfte, Mangel von Achtung und Liebe meiner Mitmenschen ꝛc. Wann mir aber andere Menschen wegen einer unerlaubten

laubten Handlung etwas von meinen Vollkommenheiten entziehen, so leide ich eine menschliche Strafe.

§. 29.

Inneres und äusseres Recht.

Ein inneres Recht ist daher das, welches man ausüben kann, ohne göttliche Strafen fürchten zu müssen; äusseres aber, wegen dessen Ausübung mich Menschen zu strafen nicht befugt sind.

(1) Eine vollkommne Verbindlichkeit ist meistens eine äussere und innere zugleich, zuweilen aber auch bloß äussere. Man denke an den Fall, wo ich eine Handschrift ausgestellt habe, in der Hoffnung das Darlehn zu erhalten, und nichts darauf erhalte.

(2) Die unvollkommne Verbindlichkeit ist allezeit nur eine innere.

(3) Das vollkommne Recht kann ein äusseres und inneres zugleich seyn. Aber es giebt auch Fälle, wo es ein bloß äusserliches Recht ist. Der wohlhabende Gläubiger hat z. E. gegen seinen wohlhabenden Schuldner ein vollkommnes, sowohl äusserliches als innerliches Recht auf die Zahlung. Aber nur ein äusserliches Recht hat er, wann er bequem warten, und

der Schuldner ohne seinen Ruin jetzt nicht bezahlen kann.

(4) Das unvollkommne Recht ist ein äusserliches und innerliches zugleich. Dann ich habe weder göttliche noch menschliche Strafen wegen einer Handlung zu befürchten, die ich vermöge eines unvollkommnen Rechtes that. Z. E. wann ich die fothige Landstraße verließ, und über ein brachliegendes Feld gieng.

§. 30.

Von der Collision der Gesetze oder Pflichten.

Wann man zwey Gesetze in einem einzelnen Falle nicht zusammen erfüllen kann: so sagt man, daß sie collidiren, oder daß eine Collision der Pflichten vorhanden sey. Daß man in einer solchen Collision das stärkere Gesetz, die stärkere Pflicht erfüllen müsse, d. i. das Gesetz, dessen Erfüllung in dem gegebenen Falle unser Wohl am meisten befördert, ist unleugbar, und das Recht das schwächere Gesetz zu übertretten, heist das Nothrecht. Aber man will speciellere Regeln haben. Hier sind einige:

(1) Unsere Erhaltung ist den übrigen Pflichten gegen uns vorzuziehen. Ich muß den Arm amputiren lassen, um mein Leben zu retten.

Indes-

Indessen kann es doch Pflicht seyn, sein Leben zu wagen, wann man dieß nicht ohne Nachtheil unterlassen kann.

(2) Unsre Erhaltung geht den Pflichten gegen andere vor, wann nur der andere durch deren Uebertrettung nicht umkommt. In Hungersnoth den andern von seinem Ueberflusse zu stehlen, ist nicht unerlaubt, kommt aber

(3) der andere um, meine Erhaltung und die seinige liegen auf der Wage: so muß ich das thun, das nach den Umständen das beste ist. Joh. Chr. Claproth Sammlung juriſt. philoſ. crit. Abh. S. 539. u. f.

(4) die vollkommne Pflichten gegen andere, denen Pflichten gegen mich vorzuziehen, welche ich, ohne umzukommen verletzen kann. Darf wohl ein Richter um sich zu bereichern das Recht beugen? Wann aber mein eigner Vortheil mit Liebespflichten gegen andere streitet: so ist das zu thun, was in allem Betracht das beste ist.

(5) Vollkommne Pflichten gegen diesen Menschen gehen den unvollkommnen gegen jenen Menschen vor. Wer eine Erbtheilung zu besorgen hat, und ein Testament findet, worinn die arme Intestaterben ohne Ursache ausgeschlossen

sind, darf es nicht unterschlagen. Der Arzt darf einen kranken Cartouche nicht umkommen lassen, wenn er ihn in die Cur genommen hat, und ihn retten kann. M. s. Diderots vortrefliche Erzählung, hinter Geßners neuen Idyllen, von der Gefahr sich über die Gesetze wegzusetzen.

(6) Wann aber die vollkommne Pflichten gegen diesen Menschen mit den unvollkommnen gegen eben denselben streiten; so bin ich nicht befugt, die unvollkommne vorzuziehen, wann es nicht im höchsten Grad evident ist, daß dieß zu seinem Besten gereiche, und in aller Rücksicht das Beste sey. Daher ist es erlaubt, einen mit Gewalt vom Selbstmorde abzuhalten; aber nicht erlaubt, meinem Glaubiger aus dem Grunde die Zahlung zu verweigern, weil ich weiß, daß er das Geld verschwenden werde.

§. 31.

Was ist eine gerechte und ungerechte Handlung?

Eine Handlung welche mit den vollkommnen Verbindlichkeiten streitet, heist eine ungerechte, eine Beleidigung; die aber, welche den vollkommnen Verbindlichkeiten nicht zuwider ist, eine gerechte Handlung.

§. 32.

Was ist das natürliche Zwangsrecht?

Ein Inbegriff von vollkommenen Gesetzen heist ein Zwangsrecht; (*ius cogens*) der Inbegriff von vollkommnen Gesetzen, die aus der Natur des Menschen und seiner Handlungen fliessen, das natürliche Zwangsrecht, oder Naturrecht in engerem Verstande (*ius naturale cogens*, *ius naturale stricte dictum.*) Sein höchster Grundsatz ist: entziehe Niemanden etwas von seinen Vollkommenheiten; oder beleidige Niemand.

§. 33.

Dieß allein ist der Gegenstand unsrer Beschäftigung.

Wir wollen dieses natürliche Zwangsrecht abhandeln, also bloß die vollkommne Rechte und Verbindlichkeiten kennen lernen. Die Pflichten des Menschen gegen Gott, gegen sich selbst, und die Libespflichten gegen den Mitmenschen überlassen wir der Sittenlehre.

Auf diese Weise haben Sim. Gabr. Succov in s. medit. de philos. moral. Baumgarten in der Diss. de vi & efficacia ethices philosophicae, Köhler, Achenwall in ihren Lehrbüchern und andere das N. R. von der Sittenlehre unterschie-

terschieden. Ich habe geglaubt hinlängliche Gründe zu haben, ihnen darin zu folgen.

§. 34.

Es ist entweder Völkerrecht oder Naturrecht der einzelnen Menschen.

Wann man auf das Object der natürlichen Gesetze siehet: so ist das N. R. entweder Völkerrecht, oder Recht der einzelnen Menschen. Jenes enthält die Rechte und Pflichten die freye Völker gegen einander haben. Dieses beschäftiget sich mit Personen welche kein Volk ausmachen.

Der Nahme Naturrecht der einzelnen Menschen ist üblich, aber nicht ganz adäquat. Dann auch von Gesellschaften, die doch nicht einzelne Menschen sind, wird in diesem Theil des N. R. gesprochen.

§. 35.

Und da die Rechte und Pflichten der Menschen entweder absolute oder hypothetische; diese entweder aussergesellschaftliche oder gesellschaftliche sind.

Auch die verschiedene Weise, wie Rechte aus der Natur des Menschen herfliessen, giebt Abtheilungen im N. R. Die natürlichen Rechte

und

und Verbindlichkeiten, welche aus der menschlichen Natur an sich folgen, ohne daß Thathandlungen (fact) vorausgehen, heisen absolute oder ursprüngliche oder angebohrne Rechte und Verbindlichkeiten; (*iura originaria, connata*) diejenige hingegen, welche gewisse Handlungen voraussetzen, heisen hypothetische, (*adventitia.*) Die hypothetische Rechte und Verbindlichkeiten, entstehen entweder aus einer gesellschaftlichen Verbindung, in die der Mensch getreten ist, oder nicht. Jene nennt man gesellschaftliche, diese ausser gesellschaftliche. Die letztere entspringen entweder aus einer Beleidigung, oder aus einer nicht beleidigenden Handlung; die erstere entweder aus dem Wesen einer häußlichen Gesellschaft, zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Hausherrn und Bedienten; oder aus der Natur der größeren Gesellschaft, welche Staat heist.

Diese Gesellschaften sind zwar nicht die einzigen, aber doch bey weitem die wichtigsten, und zum Theil die häufigsten unter allen Gesellschaften.

§. 36.

So ist auch das Naturrecht entweder das absolute oder hypothetische ꝛc.

Das Naturrecht der einzelnen Menschen ist daher entweder das absolute oder hypothetische; dieses entweder das ausser gesellschaftliche.

schaftliche oder Gesellschaftsrecht; das aussergesellschaftliche entweder Kriegs- oder Friedensrecht; das Gesellschaftsrecht entweder das häusliche, (ius oeconomicum) oder das allgemeine Staatsrecht, (ius civitatis universale.) Das Völkerrecht wird ebenfalls in das absolute und hypothetische, dieses in Kriegs- und Friedensrecht eingetheilt.

(1) Da Zustand des Menschen der Inbegriff aller seiner Eigenschaften und Verhältnisse heist: so theilt man denselben in den physischen und moralischen; diesen in den absoluten (wo der Mensch bloß nach seinem Wesen betrachtet, und auf keine Thathandlungen Rücksicht genommen wird,) und hypothetischen; leztern wieder in den aussergesellschaftlichen und gesellschaftlichen ein. Man kann daher sagen, das absolute Naturrecht ist, welches im absoluten Zustande gilt; das hypothetische, das im hypothetischen Zustande statt findet u. s. w.

(2) Das Wort Naturzustand, Stand der Natur, (status naturalis) ist sehr vieldeutig. Daher soviel Streit über die Rechte dieses Standes. Bald versteht man darunter den Zustand eines nicht im Staate lebenden Menschen; bald den ganz aussergesellschaftlichen; bald den absoluten Zustand, bald den Stand der Wildheit. Diese Bedeutungen scheinen

in

in den Betrachtungen über die Naturgesetze, Museum Decembr. 1778. nicht gehörig unterschieden worden zu seyn.

(3) Giebt es aber im aussergesellschaftlichen Zustand ein Recht? vertritt hier nicht physische Stärke die Stelle des Rechtes? Die dieses mit Hobbes behaupten, bedenken nicht, daß Wahrheit auch alsdann Wahrheit bleibt, wann sich gleich Menschen darüber nicht vereinigen können; daß es in diesem Zustande doch Menschen giebt, welche geneigt sind, andern zu leisten, was sie schuldig sind; geneigt, Gründe anzuhören und gelten zu lassen. Wann Hobbes Recht hätte: so hätten die Verfasser der Staatsschriften des Jahres 1778. die vergeblichste aller Arbeiten gethan.

Naturrecht der einzelnen Menschen.

Erstes Buch
Aussergesellschaftliches Recht

Erster Abschnitt
Von den angebohrnen Rechten der Menschheit.

§. 37.

Vom Seinen.

Womit ein Mensch nach Gefallen, mit Ausschliessung anderer, zu verfahren befugt ist, heist das Seine. Es ist entweder ein angebohrnes, oder ein erworbenes Seine Beleidigung ist es, wann ich einen Menschen etwas von dem Seinigen entziehe, oder ihn in der Disposition über das Seine hindere. (§. 31.)

§. 38.

Das erste Recht des Menschen im absoluten Zustande; das Recht des Menschen über sich selbst.

Nach dem natürlichen Zwangsrecht ist jede Handlung erlaubt, wodurch andere nicht beleidigt

leidigt werden. (§ 32.) Jeder Mensch ist also befugt, über seine Seelenkräfte, seinen Leib dessen Glieder und Kräfte nach Gefallen zu schalten, und jeden andern von jeder Disposition darüber auszuschliessen. Diese Dinge gehören also zum Seinen eines Menschen, und zwar zum angebohrnen. (§. 37.) Es ist Beleidigung, sie einem zu entziehen, ihn in ihrem Gebrauche zu stöhren, sich einer Disposition darüber anzumassen.

Auch thörigte, sündliche Handlungen kann der Mensch im ursprünglichen Stande thun, ohne daß ihn andere mit Gewalt abhalten dürfen. Dann sie werden durch diese Handlungen nicht beleidigt.

§. 39.

Das andere Recht: die natürliche Freyheit.

Ein jeder Mensch ist daher auch in diesem Zustand frey. Dann frey seyn heist ja nichts anders, als über sich, seine Kräfte und Handlungen nach gefallen schalten können. Also fällt alle Oberherrschaft und Unterwürfigkeit in diesem Zustande weg.

(1) Die Grille eines gewesenen Prinzenhofmeisters (Aristot. Polit. Lib. 1. Cap. 3.) von Naturs sclaven ist oft genug widerlegt worden, und es ist zu verwundern, daß neulich im t. Mercur Novemb. 1777. jemand sie wieder hervorsuchen

und vertheidigen mochte. Man s. des Herrn Geh. R. Jacobi Auffatz über Recht und Gewalt im Museum 1781. 6 St. der leider noch nicht geendigt ist.

(2) Die natürliche Freyheit ist eine vollkommene Freyheit, aber keine Ungebundenheit.

§. 40.

Das dritte: die Gleichheit der Menschen.

Daß alle Menschen in diesem Zustande einander gleich sind, das heist, daß sie alle einerley angebohrne vollkommne Rechte haben, ist ebenfalls offenbar. Dann das wesentliche der Menschheit ist bey allen einerley, und individuelle größere Fähigkeiten der Seele, größere Leibesstärke, größere Bedürfnisse geben kein Recht etwas von einem andern zu erzwingen.

(1) Daß die gewöhnliche Beweise der natürlichen Gleichheit der Menschen mangelhaft sind. wird richtig erinnert in der Samml. jurist. philos. und kritischer Aufsätze (Bützow 1777) zweyten Stück, S. 80. u. f. f.

(2) In dem ursprünglichen Zustande giebt es also keine Vorrechte und keinen Rang.

Henr. Lud. Wernher diss, de aequalitate hominum, diss. iur. nat. p. 204 sqq.

Alex.

Alex. Gottl. Baumgarten diss. de aequalitate hominum inaequalium naturali Frcf. ad Viadr, 1744.

I. I. Rousseau sur l'origine & les fondemens de l'inegalité parmi les hommes à Amsterd. 1759 8. Oeuvres Tom. II.

§. 41.

Und das vierte: ein Recht Wahrheit und Aufrichtigkeit zu verlangen.

Eine Handlung, durch die ich den andern vorsetzlich in Irrthum setze, heist Täuschung, und wann ich ihm etwas von dem Seinen damit entziehe, Betrug. So wird auch eine falsche Rede Lüge genennt, wann des Redenden Absicht ist, andern etwas von dem ihrigen zu entziehen. Das Recht von andern zu verlangen, daß sie mir nicht durch Betrug oder Lügen Schaden thun, ist ausser Zweifel.

Augustins Lehre, (in s. Büchern de mendacio de A. C. 395. und contrâ mendacium de A. 420.) daß alle falsche Reden ohne Unterschied gegen das N. R. seyen, vertheidigen unter den Neuren der Ritter Michaelis in s. Abh. von der Verpflichtung der Menschen die Wahrheit zu reden, und Leß in s. Predigten von den gesellschaftlichen Tugenden, 3 Pred. Man sehe über diese Materie nach:

Henr. Vffelmanni de iure quo homo homini in sermone obligatur liber unus Helmstad. 1676 4.
Pufendorf de I. N. lib. 4. cap. 1. § 7. de off. hom. & civ. lib. 1. cap. 10. §. 8. ibique *Treuer* & *Otto*.

Titii diss. de officio sermocinantinm. Disp. iurid. n. 6.
Io. Eberh. Roesler diss. de sermone Tub. 1715.
Gottl. Sam. Treuer diss. de crimine alieni ser. mon. Helmst. e. a.
Saurin discours historiques &c. T. 2. p. 431.
Io. Henr. Ribov diss. de simulatione licita Goett. 175 .
Gottfr. Masov quaest. select. I. N. & g. in opusc. p. 444 sqq.

§. 42.

Das fünfte: ein Recht auf einen guten Nahmen.

Das Urtheil anderer Menschen von meinen moralischen Eigenschaften ist mein Nahme, mein Ruf Ich habe einen guten oder einen bösen Ruf, Nahmen, nachdem mir andere gute oder üble moralische Eigenschaften zuschreiben. Einen ehrlichen Nahmen hat jeder, von dem man glaubt, daß er andern das ihrige nicht entziehe, sie nicht beleidige. Im ursprünglichen Zustande kann ich verlangen,

daß

daß mich andere nicht für lasterhaft erklären. Dann Lasterhaftigkeit setzt Thathandlungen voraus, die in diesem Zustande wegfallen, und es ist mir schädlich, wann mich andere für lasterhaft halten.

(1) Daß mich andere für tugendhaft erklären, und ehren, kann ich im ursprünglichen Zustande nicht fordern.

(2) Auch das ist Beleidigung, wann man dem andern verhaßte und verächtlichmachende physische Unvollkommenheiten, Kranckheiten, Blödsinn u. d. gl. fälschlich beylegt.

(3) Darf ich aber wohl, (man erlaube diese Ausschweifung in das hypothetische N. R.) einen für lasterhaft erklärten, der es ist? Wann es mein eignes oder anderer Menschen Bestes erfordert: so ist es erlaubt; ausserdem nicht. Daher ist es im Gericht nicht verboten, den Zeugen, der gegen mich angeführt wird, einen Betrüger zu nennen, wann er es ist. Wann ich aber ohne Noth z. E. im Zancke jemand mit diesem Titel belege; so bin ich strafbar, und hier gilt die Regel: die Wahrheit des Scheltwortes entschuldiget nicht.

(4) Hieraus ist also abzunehmen, in wie weit Injurien, Verachtung, Tadel, Verleumdung,

dung, Verkleinerung nach dem Naturrecht verboten sind.

(5) Ueber diese Materie sind nachzusehen: Chr. Thomasii diss. de existimatione fama & infamia extra remp. Dissert. T. 3. n. 81. G. F. Meiers Gedanken von der Ehre, Halle 1746.

§. 43.

Endlich das sechste: das Recht alle erschaffene Dinge zu gebrauchen.

Sachen oder Dinge nennt man alles, was ausser dem Mensch auf dem Erdboden ist, und uns nützlich seyn kann. Daß wir ein Recht haben diese Dinge zu gebrauchen, ist unleugbar, da wir uns ohne diesen Gebrauch nicht erhalten können, und er keine Beleidigung für andere ist.

(1) Nicht nur zur Nothdurft und Bequemlichkeit sondern auch znm Vergnügen können wir die Dinge, die uns umgeben, gebrauchen; obgleich Thomas. iurispr. div. L. 2. C. 10. §. 10. zweifelt, daß sich dieß leztere durch die Vernunft rechtfertigen lasse.

(2) Alle Sachen sind also im ursprünglichen Zustande Niemanden zugehörig, herrenloß, (*res nullius*,) und darin besteht die berühmte ursprüng-

ursprüngliche Gemeinschaft aller Dinge, (*communio primaeva.*)

(3) Diese Gemeinschaft war eine negative, *Pufendorf* de I. N. & G. L 4. C. 4. §. 5. und es ist eben so unrichtig, wenn man sie für eine positive Communion nimmt, wie Grotius de I. B. & P. Lib. 2. C. 2. §. 2. sqq. oder sie ganz leugnet, wie *Kulpis* in colleg. Grot. pag. 26. *Boecler* ad Grot. p. 371. *Strauch* Diss. de imper maris C 1. §. 5. & 8. und andere thun. Man s. *Chrph. Frid. Schott* diss. de orig domin §. 9. 10.

§. 15.

Eine allgemeine Schlußanmerkung.

Aus dem bisher gesagten erhellet, daß im ursprünglichen Zustande nur gewisse Begehungshandlungen ungerecht und verboten, alle Unterlassungshandlungen aber gerecht sind. Nehmlich nur die Handlungen sind ungerecht, wodurch jemand in der Disposition, über seinen Leib, Seele, Kräfte, gestöhrt wird; (§. 38.) man sich einer Oberherrschaft über ihn, (§. 39.) oder eines andern Vorrechts (§. 40.) anmaßt; ihm durch Betrug oder Lügen Schaden thut; (§. 41.) ihn für lasterhaft erklärt; (§. 42.) oder ihm die Güter der Schöpfung zu gebrauchen wehret. (§. 43.)

Zweyter Abschnitt.

Von den hypothetischen Rechten.

Erstes Capitel.

Vom Eigenthume, dessen Erwerbung Wirkungen und Gattungen.

§. 45.

Was das Eigenthum ist?

Das Eigenthumsrecht ist das Recht über eine körperliche Sache auf jede mögliche Art zu disponiren, und alle andere von der Disposition darüber auszuschliessen.

Car. Beni Acoluthi diss. de orig. dominii ex iure naturae Witteb. 1765.

Chrph Erid. Schott diss. de origine dominiorum sive proprietatis Tub. 1760.

Recherches philosophiques sur le droit de la proprieté, consideré dans la nature. 1780. 8. Gött. gel. Anz. vom J. 1781. 45 St.

§. 46.

Vom Erwerbungsmittel und dem Titel.

Eine Handlung, wodurch man sich ein Eigenthumsrecht verschafft, heist ein Erwer-

bungs-

bungsmittel; (modus adquirendi;) das Gesetz, welches der Handlung diese Wirkung beylegt, der Titel.

Diese Wörter kommen auch im Römischen Recht vor; werden aber dort in einer etwas andern Bedeutung gebraucht. Erwerbungsmittel ist den römischen Rechtslehrern eine körperliche Handlung, wodurch ich ein Eigenthumsrecht wirklich erlange; Titel ein rechtlicher Grund, der es möglich macht, Eigenthümer zu werden. Nach dem römischen Rechte ist daher der Titel nur zuweilen die unmittelbare Verordnung des Gesezes; z. E. der Titel des durch Occupation erlangten Eigenthums ist das Gesetz: res nullius cedit occupanti. Oft aber und in den meisten Fällen ist der Titel ein Factum, ein Contract, eine richterliche Sentenz ꝛc. Daher sind nach den römischen Gesetzen der Titel und das Erwerbungsmittel oft zwey verschiedene auf einander folgende Facta. z. E. Kauf und Uebergabe. Hingegen nach den im Naturrecht angenommenen Bedeutungen sind diese beyde Dinge jedesmal zugleich und zu Einer Zeit vorhanden. Die Ursache, warum man im N. R. von der römischen Terminologie in etwas abgegangen ist, wird sich unten in der Lehre von den Verträgen entdecken. (§. 80. 2.)

§. 47.

Wie erwirbt man ein Eigenthum?

Man kann sich ein Eigenthumsrecht erwerben, wann man eine Niemanden zu gehörige Sache in solche Umstände bringt, daß man im Stande ist, darüber zu disponiren, und dieß in der Absicht thut, um die Sache eigenthümlich zu haben. Dann was ich will und kann, das geschiehet wirklich. Ich will aber in dem angeführten Falle ein Eigenthumsrecht haben, und was hindert mich es haben zu können?

Kann ich wirklich in den angeführten Umständen ein Eigenthumsrecht haben? Ist eine moralische Möglichkeit vorhanden? Werden andere Menschen nicht beleidigt, wann ich mir die zuvor allen zum Gebrauch freystehende Sache zueigne? Nicht wenigen Naturrechtslehrern scheint diese Handlung beleidigend für andere; aber ohne Grund, wie Schwarz Spec. IV. controversiar. iur. nat. & gent. §. 12. und Achenwall iur. nat. & §. 116. Schol. zeigen.

§. 48.

Was ist Apprehension und Occupation?

Die Handlung, wodurch man die Sache in die Umstände bringt, daß man darüber disponiren

poniren kann, heist Apprehension, und die Apprehension einer Niemanden gehörigen Sache in der Absicht sie sich zuzueignen, Occupation.

Die Occupation also ist es, wodurch das Eigenthum unter den Menschen eingeführt worden ist; und man hat so wenig eine dem ersten Menschen geschehene Schenkung, und darauf gefolgte Vererbung auf die Nachkommenden, wie *Kulpis* colleg. Grot. L. 2 C. 2. §. 1. lit. g. und viele andere, als einen stillschweigenden Vertrag, wie *Groz.* de I. B. & P. Lib 2. C. 2. §. 5. und *Pufendorf* de I. N & G. Lib. 4. C. 4. §. 6. thun, anzunehmen. M. s. *Titii* diss. de dominib. in rebus occupatis ultra possessionem durante §. 22. in collect. diss. pag. 329. Aber man kann auch nicht mit *Hobbes* de cive C. 1. §. 10. behaupten, daß das Eigenthum erst im gesellschaftlichen Zustande entstanden sey.

§. 49.

Wie die Occupation geschehe?

Die Occupation erfordert also ohne Zweifel, (1) daß ich die Sache, worüber ich noch keine physische Gewalt habe, und die mir ohne eines andern Menschen Zuthun noch entgehen kan, in meine Gewalt bringe; z. E. daß ich

das

das Wild fange, schieße, daß ich das im Wasser schwimmende Holz auffische ꝛc. Wann aber (2) das Object allein durch anderer Menschen Zuthun mir entgehen kann: so muß ich eine Handlung vornehmen, durch die Jeder der die Sache siehet, überzeugt wird, es habe schon Jemand den Willen, sich diese Sache zuzueignen. Denn nur in diesem Fall kann man behaupten, daß wer die Sache wegnimmt, mich beleidige. Also das gefundene Mineral ist mein, wann ich mit Worten erkläre, daß ich es mir zueigne; aber ich muß alsdann es mit mir nehmen, oder dabey stehen bleiben, oder einen andern dazu stellen, oder durch sonst evidentes dabey gesetztes Zeichen zu erkennen geben, daß ich es haben wolle.

Die hier beantwortete Frage ist keine der leichtesten im N. R. Daher auch so verschiedene Meynungen. *Locke* on government chap. 4. *Marberger* in diss. de adquisitione dominii originaria in statu naturae Lipſ. 1741. §. 24. und andere erfordern zur Occupation Fleis, Mühe, Arbeit. Damit stimmt überein Herr P. Feder in s. N. R. S. 27. welcher glaubt ich müsse etwas, das mir ursprünglich eigen ist, mit der zu occupirenden Sache vereinigen; so daß ein anderer diese Sache nicht nehmen könne, ohne zugleich das, was schon mein war, zu nehmen. Eine andere Meynung hat

Thoma-

Thomasius ad *Huber*. ius civ. L. 2. Sect. 4. C. 2. §. 43. Endlich Titius in s. Anmerk. über Pufendorf. de O. H. & C. Obs. 292. Barbeyrac über Pufend de I N. & G. L. 4. Chap. 6. §. 2. und Gundling in s. Gundling. 31. St. 1 u. f. S. behaupten, daß die Occupation durch eine wörtliche Erklärung geschehen könne, und diese Meynung scheint, doch mit den im §. festgesetzten Einschränkungen, die richtigste.

§. 50.

Vom Besitze.

Der Besitz ist das physische Vermögen, über eine Sache zu disponiren *), verbunden mit der Absicht, die Sache zu behalten. Er ist entweder Civil- oder natürlicher Besitz; körperlicher oder nicht körperlicher; wahrer oder analogischer; gerechter, oder ungerechter. Bey dem Civilbesitz ist die Absicht, eine Sache als die meinige zu behalten, bey dem natürlichen ist diese Gesinnung nicht. Körperlicher Besitz ist solange vorhanden, als die Sache dem Besitzer gegenwärtig ist. Der wahre Besitz hat bey körperlichen Dingen, der analogische Besitz, oder die Quasipossession bey Befugnissen statt; wann man nehmlich das physische Vermögen hat, die Befugnisse auszuüben. Was gerechter und ungerechter Besitz sey, lehrt schon der Nahme.

*) Dies

*) Dieses physische Vermögen heist bey den Rechtsgelehrten die Detention.

§. 51.

Vom redlichen und nicht redlichen Besitze.

Der Besitzer einer fremden Sache heist ein redlicher Besitzer, (*possessor bonae fidei*) wann er aus wahrscheinlichen Gründen glaubte, daß die Sache sein eigen sey, ein nicht redlicher, (*malae fidei possessor*) wann er dergleichen Gründe nicht hatte.

§. 52.

Von der vermeyntlichen Occupation.

Wann man eine fremde Sache, die man aus wahrscheinlichen Gründen für Niemand zugehörig hielt, occupirt: so heist diese Occupation eine vermeyntliche (putativa) und man wird durch dieselbe ein redlicher Besitzer. (§. 51.)

Noch eine Gattung eines redlichen Besitzes, wird unten vorkommen. (§. 76.)

§. 53.

Theile des Eigenthumsrechtes.

Die im Eigenthumsrecht enthaltene einzelne Rechte, oder wie man auch sagt, die Theile

Theile des Eigenthumsrechtes sind: 1) das Recht die Sache zu gebrauchen, oder der Nießbrauch; 2) das Recht über die Substanz zu disponiren, oder die Proprietät; folglich auch 3) das Recht, die Sache zu besitzen, und 4) sie von jedem zurückzufordern, oder zu vindiciren, der sie auf unrechtmäßige Art besitzt.

Daß das Eigenthumsrecht nicht verlohren gehe, sobald der körperliche Besitz aufhört, (wie *Bynckershoek* diss. de dominio maris Cap. 1. und *Otto* ad Pufend. Lib. 1. Cap. 12. §. 4. behaupten) ist offenbar. Man s. *Titii* diss. de dominio in rebus occupatis ultra possessionem durante. Lipsi. 1704. in collect. dissert. p. 316. sqq. Aber wie steht es, wann aller Besitz aufhört? wann ich die Sache verliehre, sie mir entwendet wird? Hier sind drey Fälle möglich; der erste: die Sache ist in den Händen eines nicht redlichen Besitzers. Daß sie dieser heraus zu geben schuldig sey, ist ausser Zweifel. Der zweyte: ein redlicher Besitzer hat die Sache. Insgemein behauptet man, auch er sey verbunden, sie dem Eigenthümer auszuantworten; aber es läßt sich schwerlich beweisen. Man s. Treuer ad Pufend. de O. H. & C. L. 1. C. 13. § 2. und *Breuning* in iur. nat. pag. 91. §. 4. & in diss. de praestat. evi-

ctionis

ctionis I. N. incognita p. 15. sqq. Endlich der dritte Fall: die Sache ist in solchen Umständen, daß es dem Eigenthümer unmöglich ist, darüber zu disponiren, ob sie ihm gleich niemand vorenthält; z. E. der eingeschlossen gewesene Vogel ist entflohen. In diesem Fall ist das Eigenthumsrecht völlig verlohren, und eine neue Occupation nöthig.

§. 54.

Wirkungen des Nießbrauches.

Da der Eigenthümer ein Recht hat, seine Sache zu gebrauchen: so hat er auch das Recht, sich den Zuwachs (accessiones) zuzueignen. Nur wird erfordert (1) daß er ausdrücklich oder stillschweigend erklärt habe, er wolle ihn haben; (2) daß er in seiner Gewalt und (3) eine Niemand anderm gehörige Sache sey.

(1) Eine stillschwigende Erklärung geschieht, wann ich eine fruchtbringende Sache eigenthümlich erwerbe. Dann meine Absicht ist offenbar, die Früchte geniessen zu wollen.

(2) Ein Wild, das in meinem Walde lauft, ist also darum noch nicht mein.

(3) Wann eines andern Sache mit der meinigen vereiniget wird, und eine Trennung möglich ist: so kann ich so wenig auf des andern Sache,

che, als er auf die meinige Anspruch machen. Ist aber die Trennung unmöglich: so muß wohl der sein Eigenthum verliehren, der an der Vereinigung Schuld ist. Die Regel des römischen Rechts: accessorium sequitur principale, kann also hier nicht angewendet werden.

§. 55.

Wirkungen der Proprietät.

Vermöge des Rechts über die Substanz der Sache zu disponiren, kann der Eigenthümer die Sache verbessern, verschlimmern, gänzlich verderben, (destruere) verzehren, verlassen, (derelinquere) und veräussern.

§. 56.

Das Eigenthum ist entweder eingeschränkt oder nicht.

Wann der Eigenthümer ganz frey in Ausübung seiner Rechte ist: so hat er ein uneingeschränktes Eigenthumsrecht. (*dominium illimitatum*) Darf er sie aber nicht nach seinem freyesten Willkühr ausüben; sondern ist an eine positive Vorschrift gebunden: so ist sein Eigenthum eingeschränkt (*dominium limitatum, restrictum.*)

(1) Kein Eigenthümer darf sein Eigenthum zur Beleidigung eines andern anwenden. Dieß

ist eine natürliche Einschränkung jedes Eigenthumsrechtes. Das limitirte Etgenthum aber hat noch engere Gränzen, die nicht von der Natur gesetzt, sondern positiv sind, (limites arbitrarios.)

(2) Der beschränkte Eigenthümer hat alle Eigenthumsrechte; aber in der Ausübung sind ihm Hindernisse gesetzt. *H. Grot* de I. B. & P. L. 1. C. 2. §. 24.

(3) Eine gewöhnliche Beschränkung des Eigenthums ist die, welche durch Dienstbarkeiten (*servitutes*) geschieht. Wann ich nehmlich einem das Recht gebe, daß ich und jeder Besitzer meiner Sache zu seinem Besten etwas thun, oder leiden oder nnterlassen muß: so habe ich ihm eine Dienstbarkeit gegeben.

(4) Eins der häufigsten und merckwürdigsten Beyspiele eines beschränckten Eigenthums ist das Eigenthum eines gedruckten Buches. Dann der Eigenthümer ist nicht befugt, es nachzudrucken. M. s. Hrn. P. Feders Abh. vom Büchernachdrucke in des Götting. Magazins 1 Jahrgange, das gedachteste unter allen, was über diese Materie geschrieben worden ist.

§. 57.

§. 57.

Entweder vollständig oder unvollständig.

Man theilt auch das Eigenthum in das vollständige und unvollständige (*plenum* & *minus plenum*) ein. Vollständiges Eigenthum schreibt man dem zu, der die Proprietät und den Nießbrauch hat. Wann aber zweyen das Eigenthumsrecht dergestalt zusteht, daß jeder zwar Proprietät, der eine aber allein Nießbrauch hat: so schreibt man jedem von ihnen ein unvollständiges Eigenthumsrecht zu.

§. 58.

Entweder Allein- oder Miteigenthum.

Wann mehreren Personen das Eigenthumsrecht, und zwar so zukommt, daß jeder an den beyden Hauptrechten desselben, der Proprietät und dem Nießbrauche Theil nimmt; so ist ein Miteigenthumsrecht, (*condominium*) oder eine Gemeinschaft vorhanden.

§. 59.

Ein dingliches Recht (*ius in re*, *ius reale*) nennt man das, welches mir unmittelbar auf eine Sache zusteht, und mir bleibt, die Sache komme an wen sie wolle. Das Eigenthumsrecht (§. 45.) und die Dienstbarkeiten (§. 56. Anm. 2.) sind Gat-

tungen desselben. Persönliches Recht (*ius ad rem*) hingegen heist ein Recht, das mir gegen eine gewisse Person zukommt.

Ob es noch mehr Gattungen des dinglichen Rechtes gebe, wird unten an den gehörigen Orten untersucht werden. (§. 102. §. 106.)

Zweytes Capitel.

Von den Verträgen.

§. 60.

Von der Einwilligung.

Die Erklärung meines Willens, daß etwas zu Stande kommen solle, heist die Einwilligung (consensus). Wann sie mit der Willenserklärung eines andern übereinstimmmt: so heist sie eine wechselsweise, (consensus reciprocus, bilateralis, mutuus) ausserdem eine einseitige Einwilligung (consensus unilateralis.)

§. 61.

Was einem etwas leisten heise?

Etwas dem andern leisten, heist etwas von dem meinigen zu seinem Nutzen verwenden; und dies geschieht entweder durch geben, oder durch thun, oder durch verstatten.

§. 62.

§. 62.

Was ist Versprechen und Annehmung des Versprechens?

Ein Versprechen (*promisso*) ist eine Erklärung, daß ich mich dem andern zu etwas vollkommen verbindlich machen wolle. Die Annehmung des Versprechens aber (acceptatio) ist die Erklärung, daß ich mir ein versprochenes Object von einem andern leisten lassen wolle.

§. 63.

Was ist ein Vertrag?

Ein Vertrag (*pactum*, *conventio*) ist ein acceptirtes Versprechen. Bey jedem Vertrage sind also zwey Personen, eine welche etwas verspricht, (*promittens*) und eine, welche sich versprechen läßt, das Versprechen acceptiret, (*promissarius.*)

(1) Aber ist diese Erklärung des Vertrages nicht zu enge? Paßt sich auch auf die Verträge, wo der eine Theil dem andern etwas sogleich, ohne vorhergehendes Versprechen leistet? Achenwall 1. N. Lib. 1. Sect. 2. §. 171. leugnet dieß, aber ohne Grund. Dann auch hier ist ein verstecktes Versprechen, daß ich dem andern die Sache lassen will.

(2) Ist Pactum und Contract verschieden? *Hobbes* de cive Cap. 2. §. 9. *Pufendorf* de O. H. &

C. Lib. 1. Cap. 15. §. 1. und *Vitriarius* in instit. I. N. Cap. 12. Qu. 2. glauben dieß, und geben mehr als Einen Unterschied an. Aber *Otto*, *Titius*, *Treuer* und *Carmichael* in ihren Anmerkungen über Pufendorf a. a. O. behaupten das Gegentheil. Sieht man auf den gemeinen Redegebrauch: so ist allerdings einiger Unterschied zwischen beyden. Nehmlich nur die Verträge nennt man Contracte, welche über Gegenstände des Commerzes geschlossen werden. Aber die Distinction hat freylich nach dem N. R. keinen practischen Nutzen. *Gundling* I. N. Cap. 23. §. 29. sqq.

(3) Von den vielen Schriften in der Lehre von den Verträgen will ich nur einige anführen: *Christoph Andr. Remer* tract. de vero ex iure romano, statui germanico attemperato, obligationum valore; qui naturam & fundamenta obligationis iuxta iuris naturalis ductum plene exhibet, ex his romanorum dispositiones aestimat & utriusque praxin in foris Germanicis ostendit &c. Hamburg 1714. 4. ed. secund. ibid. 1731. 4. Ein seichtes Werck.

Io. Eberh. Roesleri diss. de natura pactorum Tubing. 1713. 4.

I. G. Sinceri (h. e. Ioach. Gotthelf. *Sparmann.*) de simplicitate iuris naturae in materia contra-

tractuum a germanis servata; praefatio Paul. Ciesii manuali except. forens. praemissa Gryphisw. 1742. 12.

§. 64.

Verträge müssen gehalten werden.

Ein jeder Mensch ist vollkommen verbunden, seine Verträge zu halten. Dann sobald ich einen Vertrag eingehe, so will ich, daß auf den andern ein Recht übergehe; es ist auch moralisch möglich, daß dieß geschehe. Kommt also noch die physische Möglichkeit hinzu: so will und kann ich das Recht auf den andern übertragen; es geht also wirklich auf ihn über, und das Object des Vertrages ist nicht mehr mein, sondern dem andern; ich entziehe folglich diesem etwas von dem Seinen, wann ich den Vertrag nicht halte; ich beleidige ihn. (§. 26. §. 31.)

(1) Die Verträge sind also eingeführt, um einen Menschen mir vollkommen zu verpflichten, der ausserdem gar nicht, oder nur unvollkommen verbunden wäre. Dann daß die Verträge nur dazu dienen, unvollkommne Pflichten in vollkommne zu verwandeln, wie Hr. Mendelssohn, (Phädon S. 219.) glaubt, scheint mir unrichtig.

(2) Aus dem vorstehenden erhellet auch der wahre Grund, warum die Verträge verbinden,

den die wenigsten Schriftsteller des N. R. richtig bestimmt haben. Man sehe *Otto* ad *Pufendorf* de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 9. §. 3.

§. 65.

Erfordernisse eines gültigen Vertrages.

Soll ein Vertrag gültig seyn: so muß er ein wahrer Vertrag seyn, und seiner Gültigkeit muß kein physisches oder moralisches Hinderniß im Wege stehen. Ein wahrer Vertrag aber erfordert: 1) daß eine wechselsweise Einwilligung möglich, und 2) daß sie wirklich vorhanden sey.

§. 66.

Die Einwilligung muß physisch möglich,

Unmöglich ist die Einwilligung, wann einem der paciscirenden will, das physische Vermögen einzuwilligen fehlt. Personen also, welche den Gebrauch der Vernunft nicht haben, Kinder, höchstbetrunckene, blödsinnige ꝛc. können keinen gültigen Vertrag schliessen.

§. 67.

Sie muß auch wirklich vorhanden seyn;

Will man behaupten, daß jemand wirklich eingewilliget habe: so muß er (a) den ernstlichen

Willen

Willen gehabt haben, sich verbindlich zu machen. Unterhandlungen oder Tractaten, Negotiationen machen also so wenig einen Vertrag aus, als scherzhafte Aeusserungen, Complimente und andere Erklärungen, bey denen man die Absicht nicht hat, sich vollkommen zu verpflichten.

§. 68.

Und hinlänglich erklärt werden.

Die Einwilligung muß aber auch (b) hinlänglich zu erkennen gegeben werden. Dieß kann ausdrücklich, es kann aber auch stillschweigend geschehen. Im ersten Fall ist ein ausdrücklicher, im letzten ein stillschweigender Vertrag vorhanden.

(1) Wer behauptet, daß ich eingewilliget habe, muß Gründe haben, dieß zu behaupten. Sieht man a) auf diese Gründe, und ihre Verschiedenheit, so erhält man die Eintheilung des Consenses in den ausdrücklichen, stillschweigenden und vermutheten; (*consensus vel expressus, vel tacitus, vel praesumtus.*) Der ausdrückliche wird durch Handlungen erklärt, die als Zeichen der Gedancken unter den Menschen eingeführt sind z. E. aus Worten, Kopfnicken; ꝛc. der stillschweigende wird aus Handlungen

lungen hergeleitet, welche zwar als solche Zeichen nicht angenommen sind, aus denen sich aber doch in dem gegebenen Falle die Einwilligung schliessen läßt, z. E. aus der Zurückgabe des Schuldscheins läßt sich eine Erlassung der Schuld schliessen. Der vermuthete endlich wird aus keinen Handlungen, sondern andern Gründen hergeleitet z. E. aus der bekannten Denkungsart eines Menschen; aus den bey ihm sonst bemerkten Gewohnheiten; aus der Regel: wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen ꝛc. *Thomasii* instit. iurispr. div. L. 2. Cap. 7. §. 24. sqq. *Lautensack.* dtss. de accurato discrimine inter consensum expressum, tacitum & præsumtum Erf. 1720.

Wann man hingegen b) auf die Wahrheit der Behauptung Rücksicht nimmt, welche denn entweder gewiß oder nur wahrscheinlich ist: so ist auch der Consens entweder gewiß oder nur wahrscheinlich. (*consensus vel certus vel probabilis*) Sowohl der ausdrückliche als stillschweigende Consens sind zuweilen gewiß, zuweilen nur wahrscheinlich; der vermuthete ist allezeit nur wahrscheinlich.

(2) Kann man aus dem Stillschweigen eines Menschen schließen, daß er einwillige? Gunner in s. Erläuterungen über Daries instit. iur. nat.

nat. 6 Th. 214 S. führt die verschiedene Meynungen an. Mir scheint es, die Frage lasse sich nicht anderst als unter bestimmten Umständen beantworten. Aus diesen muß man beurtheilen, ob sich aus dem Stillschweigen in diesem Falle eine Einwilligung folgern oder nicht folgern lasse. Man s. Henr. *Brockes* sel-obs. for. obs. 6. *Io. Frid. Wahl* progr. de conventione, quae silentio fit. Goett. 1744. und *Io. Vlr. de Cramer* diss. de tacente dissentiente, in opusc. Tom. 2. diss. 34.

(3) Ob der vermuthete Consens im N. R. anzunehmen sey, und Wirkungen habe, ist sehr streitig. Die bejahende Meynung ist wohl die wahre. Man sehe die unten angehängte dritte Abhandlung.

(4) Vom vermutheten Consens ist der erdichtete (consensus fictus) unterschieden. Nehmlich der vermuthete setzt physisches Vermögen zu consentiren, der erdichtete aber das Gegentheil voraus. Wann man z. E. annehmen wollte, ein Kind, oder ein Blödsinniger habe eingewilliget, so wäre die Einwilligung erdichtet.

§. 69.

Der Gegenstand muß bestimmt seyn.

Wann (c) das Object des Versprechens nicht völlig gewiß und bestimmt ist: so, entsteht

steht auch keine gewisse und bestimmte Verbindlichkeit aus dem Vertrage; er ist also meistens ohne Wirkung.

Thomasii diss. de obligatione ex promissione rei incertae. Hal. 1715. in diss. acad. Tom. 4. diss. 111.

§. 70.

Beyde Paciscenten müssen ihren Willen erklären.

Der Wille muß ferner (d) von beyden Paciscenten erklärt seyn. Ein Versprechen ohne Acceptation wirkt so wenig eine Verbindlichkeit, als eine Acceptation ohne Versprechen.

Ein Versprechen, das nicht acceptirt ist, heist eine Pollicitation, und eine Gattung von dieser ist das Gelübde, (votum.) Sie wirken keine äusserliche Verbindlichkeit.

Joh. Christ. Friedr. Meister Uber die Pollicitationen und Gelübde nach den Grundsäzen des Naturrechts und der gesezgeberischen Klugheitslehre Berlin 1781. 8.

§. 71.

Ob der Versprechende pönitiren könne?

Kann ich also ein gethanes Versprechen wieder zurücknehmen, oder mit einem Worte,

kann

kann der Versprecher pönitiren? die Frage ist sehr practisch; aber nicht leicht zu beantworten. Man unterscheide folgende Fälle:

(1) Der Promissar weiß noch nichts von dem geschehenen Versprechen. Hier ist es mir ohne Zweifel erlaubt, zurück zu gehen. Man s. indessen doch den 72. §.

(2) Der Promissar acceptirt mein Versprechen auf der Stelle, und ich erfahre auch diese Acceptation sogleich, weil wir einander gegenwärtig sind. In diesem Falle kann ich mein Wort nicht zurück nehmen.

(3) Der Promissar ist abwesend, er hat mein Versprechen erfahren, es auch acceptirt; die Frage ist, ob ich zurückgehen kann, ehe ich von seiner Acceptation Nachricht erhielt? Grotius (L. 2. Cap. 11. §. 15.) macht mit Recht einen Unterschied. Entweder habe ich das Versprechen in der Absicht gethan, daß es mich verbinden soll, sobald es acceptirt ist; oder mit der Gesinnung, daß es mich erst alsdann stringiren solle, wann ich die Acceptation werde erfahren haben. Im ersten Fbll kann ich vor geschehener Acceptation zurückgehen; im lezten aber kann ich pönitiren: so lange ich noch nicht weiß, daß sie geschehen sey. Nur

muß

muß ich in beyden Fällen durch Worte oder durch Werke meine Reue zu erkennen geben.

(4) Ich verspreche, der Promissar aber will den Antrag überlegen, und ich gebe ihm Bedenkzeit. Wann er während dieser Frist das Versprechen annimmt: so bin ich gebunden. Acceptirt er es aber erst nach verflossener Bedenkfrist: so bin ich nicht schuldig mein Wort zu halteu.

(5) Der Promissar will sich auf meiuen Antrag bedenken, ich habe aber nicht erklärt, daß ich ihm Bedenkzeit erstatten wolle; noch eher als die Acceptation erfolgt, erkläre ich mit Worten oder Werken, daß es mich reue. Dieß bin ich offenbar befugt zu thun.

(6) Nachdem der Promissar seine Ueberlegung geendigt hat, acceptirt er mein Versprechen, und nun erkläre ich erst, daß ich anderes Sinnes geworden sey. Auch dieß ist erlaubt.

Daries instit. iurispr. nat. §. 415. behauptet, zu einem Vertrage gehörten drey Stücke: Versprechen, Acceptation des Versprechens, und Einwilligung des Versprechenden in die Acceptation. Aber aus dieser Meynung folgt, daß im vorhin angeführten zweyten Falle; wann ich nehmlich einem gegenwärtigen etwas verspreche

spreche und er es auf der Stelle acceptirt, ich doch befugt sey, mein Wort zurückzuziehen; und dieß ist doch wohl offenbar unrichtig.

§. 72.

Ob ich mir für einen dritten versprechen lassen könne?

Kann man sich aber nach dem N. R. etwas für einen dritten versprechen lassen? die verschiedene hierher gehörige Fälle sind:

(1) Ich habe dem abwesenden A. etwas versprochen, der gegenwärtige G. war ein blosser Zeuge. Dieses Versprechen verbindet mich nicht.

(2) Der gegenwärtige G. acceptirt das Versprechen, welches ich dem abwesenden A. thue, weil er Vollmacht dazu hatte. Dieser Fall ist keinem Zweifel unterworfen.

(3) G. hat keine Vollmacht; ich verspreche diesem G. und mache ihm mich verbindlich, daß ich dem abwesenden A. etwas leisten wolle. Jetzt kann ich mein Versprechen nicht anderst zurückziehen, als wenn es G. erlaubt. Wann es aber dieser erlaubt: so hat die Revocation statt, gesetzt auch daß A. nicht einwilligte. *Leyser* Sp. mad. 5. Ein sehr merkwürdiger hierhergehöriger Fall steht in den Beyträgen zur jurist.

Littes-

Literatur in den Preussischen Staaten 3 Theil. 38 Seite.

(4) Ich verspreche dem abwesenden A., will mich ihm verpflichten, nicht dem G., erlaube aber doch diesem G. das Versprechen im Nahmen des A. zu acceptiren. Kann ich hier zurückgehen, ehe als A. selbst acceptirt? Nein, und auch alsdann nicht, wann G. es mir erlauben wollte. **

* Dieser Meynung ist auch *H. Grot.* de I. B & P. Lib. 2. Cap. 11. §. 18. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 3. Cap. 9. §. 8. *Wolf* I. N. & G. Part. 3. §. 749. Eine andere hat I. H. *Boehmer* diss. de iure ex pacto tertii quaesito §. 6. und noch eine andere *Thomasius* in iurisprud. div. Cap. 7. §. 119. G. *Beyer* diss. de iure ex acceptatione promissi pro altero, §. 8. sqq. und *Hübler* diss. de eo quod secundum naturalis aequitatis principia nemo tertio valide stipulari possit.

** Ein gleiches behaupten Grotius und Böhmer am a. O. Aber Pufendorf, Thomasius und Beyer halten dafür, ich könnte pönitiren, und wann es auch G. nicht zufrieden sey. Sie schliessen dieß aus der falschen Voraussetzung, daß G. weiter nichts als ein Zeuge sey. Man sehe vorzüglich *Wernher* sel. obs. for. Part. 1. Ob. 182.

§. 73.

§. 73.

Der Wille beyder Theile muß übereinstimmen.

Ein nöthiges Erforderniß eines gültigen Vertrags ist auch (e) daß der Wille beyder Theile sowohl in dem Gegenstand, als in Ansehung der äusserlichen Bestimmungen, der Zeit, dem Ort der Erfüllung ꝛc. zusammentreffe. Wann ich einem Geld verspreche, und er acceptirt Getreide, oder auf morgen verspreche, und er will es heute haben: so ist kein Vertrag vorhanden.

§. 74.

In wie weit der Irrthum einem Vertrage schädlich ist?

Hieraus läßt sich die Frage beantworten: ob der Irrthum einen Vertrag ungültig mache?

(1) Man bemerke: ein unwirksamer Irrthum schadet nichts. Nur ein wirksamer, (error efficax) welcher nehmlich gemacht hat, daß ich, oder daß ich so paciscirt habe, kommt hier in Betrachtung.

(2) Entweder haben beyde Theile geirrt, oder nur Einer. Wann Einer irrte, aber der Irrthum nicht den Gegenstand des Vertrags,

sondern einen fremden äusserlichen Umstand angieng: so schadet er der Gültigkeit des Vertrags nicht; obgleich *Pufendorf* de I. N. & G. L. 3. Cap. 6. §. 7. das Gegentheil glaubt. Z. E. ich kaufte Pferde, weil ich eine falsche Nachricht erhalten hatte, daß die meinige crepirt seyen *Gottfr. Mascov* Opuscul. p. 447.

(3) Hat sich Einer an dem Gegenstand des Vertrages geirrt: so ist nur alsdenn der Vertrag ungültig, wann er bey diesem Object eine Eigenschaft voraussetzte, die ein jeder gewöhnlich in dergleichen Fälle voraussetzt, und die also stillschweigende Bedingung ist. Z. E. wann ich vom Buchhändler ein defectes Buch kaufe: so bin ich nicht schuldig, es zu behalten. Der Fall kommt indessen selten vor, daß ein Vertrag aus diesem Grunde bestritten werden kann.

(4) Haben beyde und zwar dergestalt geirrt, daß ihr Wille im Gegenstand des Vertrages nicht übereinkam: so ist ohne Zweifel der Vertrag ungültig. (§. 73.) Nur muß der, welcher den Vertrag um dieses Irrthums willen bestreitet, beweisen, daß er wirklich geirrt habe; sonst könnte jeder sich unter einem solchen Vorwand von der Verbindlichkeit aus dem Vertrage losmachen.

Betrifft

Betrifft (5) der beyderseitige Irrthum nur einzelne Bestimmungen des Vertrages, oder dessen Gegenstandes: (z. E. ich glaubte der Verkäufer wollte mir das Haus mit den Tapeten verkaufen, und er glaubte, ich wollte es ohne sie haben) so ist der Vertrag gültig, und wird gegen den Paciscenten ertläret, der etwas, in dem gegebenen Falle ungewöhnliches verlangte; also der deutlicher hätte reden sollen.

(6) Wann endlich beyde einen äusserlichen Umstand als richtig voraussetzten, der falsch ist und der eine Theil dennoch den Vertrag halten will: so ist nun der Fall so anzusehen, als ob nur einer geirrt habe, folglich nach den vorhin gegebenen Regeln, 2. und 3. zu entscheiden.

Daß die Lehre von der Wirkung des Irrthums in den Verträgen viele Schwierigkeiten habe, ist nicht zu leugnen. Man kann darüber nachsehen:

Io. Henr. Felz dissertat. II. de errore in contractibus. Argentor. 1713. & 1719.

Gundling von der schwehren Lehre von dem Irrthum in der Rechtsgelahrtheit in Gundlingian. P. 33. p. 205. sqq.

§. 75.

Der Vertrag verpflichtet nicht, wann die Erfüllung unmöglich ist.

Zuweilen steht der Gültigkeit des Vertrages ein physisches oder moralisches Hinderniß im Wege. Ich bin nehmlich nicht schuldig, einen Vertrag zu halten, wann die Erfüllung schlechterdings oder physisch unmöglich ist. Indessen bin ich in diesem Falle doch zuweilen schuldig, den Promissar schadlos zu halten; nehmlich wann ich etwas versprach, und zur Zeit des Vertrags schon wußte, daß ich es nicht leisten könnte; ferner, wann durch meine Schuld die Erfüllung des Vertrages unmöglich geworden ist.

§. 76.

Desgleichen, wann die Erfüllung einen dritten beleidigen würde.

Eben so wenig bin ich verpflichtet einen Vertrag zu halten, wann ich dadurch einen dritten beleidigen würde. Hierher gehört der Vertrag, worin ich die Sache eines dritten verspreche, (pactum super re aliena.) Zur Schadloshaltung übrigens bin ich auch in diesem Falle verbunden, wann ich wußte, daß die versprochene Sache einem dritten gehörte, und der Promissar, dem die Sache übergeben

wird,

wird, ist ein redlicher Besizer, wann er glaubte, daß sie nur dem Promittenten gehöre.

Der Vertrag über die Sache eines dritten ist gültig 1) wann er nur dahin geht, daß ich mir alle Mühe geben wolle, den dritten zur Leistung der Sache zu bewegen; oder wann ich 2) verspreche: ich will es dahin bringen, daß der dritte etwas leiste. Nur fragt sichs in diesem letzten Falle, ob ich das Interesse leisten muß, wann ich es nicht dahin bringen kann? Wann ich für mein Versprechen etwas erhalten habe: so bin ich dazu verbunden. Versprach ich es aber unentgeltlich: so läßt sich dieß nicht wohl behaupten. Dann in diesem Falle wird der Vertrag billig so erklärt, als ob ich nur versprochen hätte, mir alle Mühe zu geben. Man s. *Hert* diss. de obligatione alium daturum facturumve. Sect. 1. §. 8.

§. 77.

Oder wann ich betrogen bin.

Auch der Vertrag ist ungültig, bey welchem ich von dem andern Paciscenten betrogen werde; wann ich nehmlich ohne diesen Betrug den Vertrag entweder gar nicht, oder doch nicht so würde geschlossen haben. Dann der Betrüger handelt unerlaubt; aus

einer unerlaubten Handlung aber kann Niemand ein Recht erhalten.

(1) Ich kann mich nicht überzeugen, daß ein Vertrag, welcher durch den Betrug eines dritten veranlaßt wird, ungültig sey, wie einige N. R. Lehrer z. E. Hr. V. Scheidemantel in leg. nat. §. 312. behaupten.

(2) Die Distinction des römischen Rechtes zwischen dem Betrug' der die Ursache des Contractes ist, und dem incidenten kommt im N. R. nicht in Betrachtuug. *Mascov* ad *Pufend.* de I. N. & G. Lib. 3. Cap. 6. §. 8.

(3) Uebrigens kann man alsdann nur behaupten, daß ich einen Paciscenten betrogen habe, wann ich eine Handlung vornehme (actionem commissivam) wodurch ich ihn in Irrthum setze. (§. 41.) Also es ist kein Betrug, wann ich dem andern die wahre Beschaffenheit der Sache blos nicht entdecke.

§. 78.

Oder der Vertrag erzwungen ist.

Aus gleichen Gründen ist ein mit Gewalt erzwungener Vertrag nicht für gültig zu achten. Dann es ist gegen das N. R. einen mit Gewalt zur Schließung eines Vertrags zu nöthigen. *Pufen-*

Pufendorf. de iur. nat. & gent. Lib. 3. Cap. 6. n. 10. sqq. *Barbeyrac.* ibid. *Gundling.* diss. de efficientia metus Cap. 1. §. 26.

(1) Also der Mangel der Einwilligung ist nicht die Ursache, warum der erzwungene Vertrag nicht gilt; wie einige glauben.

(2) Grotius Lib. 2. Cap. 2. §. 7. n. 2. und *Gottfr. Mascov.* opusc. p. 449. glauben, der erzwungene Vertrag sey gültig; aber der so Gewalt brauchte, müsse dem gezwungenen allen Schaden ersetzen.

(3) Wann die Furcht vor einem dritten den Vertrag veranlaßt hat: so ist er darum nicht ungültig.

(4) Da es Fälle giebt, wo man einen zu einem Vertrage zwingen darf: (sie werden unten im 7 Cap. dieses Abschnittes vorkommen) so giebt es auch erzwungene Verträge, die gültig sind.

I. H. Boehmer diss. de exceptione metus iniusti in statu naturali. Hal. 1720.

Io. Iust. Schierschmid diss. de pacto metu extorto, iusto vel iniusto. Ien. 1733.

Io. Mich. Hallwachs diss. pactorum, quibus vis metusque ansam praebuit, sanctitas & firmitas. Tub. 1738.

§. 79.

Von den Wirkungen der Verträge überhaupt;

Jeder, der sich etwas versprechen läßt, erhält (1) ein Recht gegen den Versprechenden, die Erfüllung des Vertrags zu verlangen; (2) ein Recht von jedem dritten zu fordern, daß er ihm in dem erworbenen Rechte keinen Eintrag thue.

§. 80.

Nach Verschiedenheit des Gegenstandes.

Nachdem das Object des Vertrages verschieden ist, nachdem es nehmlich entweder eine Handlung, oder eine Sache, oder nur der Gebrauch einer Sache ist; nachdem ist auch die Wirkung des Vertrages verschieden. Ist der Gegenstand (a) eine Handlung: so erhält der Promissar ein Recht gegen den Versprechenden, daß er das versprochene Factum leiste, und ein Recht gegen jeden dritten, daß dieser es nicht hindere. Wann ich aber (b) eine individuelle Sache (rem in specie) versprochen habe: so hat der Promissar ein persönliches Recht gegen mich; ferner ein Recht gegen jeden dritten, daß er mich in Erfüllung des Vertrags nicht hindere; und, wenn der dritte die Sache unehrlicher Weise besitzt, ein Recht von ihm zu fordern, daß er sie herausgebe. Habe ich (c) nur eine Sache überhaupt (in genere) versprochen:

sprochen: so hat der Promissar die Befugniß, von mir ein Individuum zu fordern, das zu der versprochenen Art gehört, und das Recht gegen jeden dritten, daß er mich darinn nicht stöhre. Wann ich endlich nur (d) den Gebrauch einer Sache versprach: so kann der Promissar verlangen, daß ich diesen Gebrauch erlaube, und kein dritter ihn darin stöhre.

(1) Wer ein Factum verspricht, muß es thun, und kann sich durch eine Entschädigung des Promissars von seiner Schuldigkeit nicht befreyen. *Thomasii* diss. an promissor facti liberetur praestando id quod interrest? §. 6.

(2) Nach dem römischen Recht ist kein Vertrag allein im Stande auf einen ein Eigenthum über zu tragen; sondern es wird noch ausserdem eine körperliche Handlung erfordert, welche die Uebergabe (traditio) heist. Daß dieß auch nach dem Naturrecht nöthig sey, behaupten *Horomann*, in quaest. illustr. n. 11. & 12. *Vinnius* ad §. 40. Inst. de rer. divis. *Henr. Cocceii* diss. an traditio necessaria sit ad transferendum dominium? und *Sam. Cocceii* diss. prooem. ad Grot. XII.. § 268. Aber das Gegentheil: *Grotius* de I. B & P. Lib. 2. Cap. 6. §. 1. Cap. 8. § 25. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 4. C. 9. *Huber* digress. Lib. 4. Cap. 8. *Titius* ad

Pufendorf de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 12. §. 14. und dieß ist auch offenbar. Dann Eigenthum kann ohne Besitz seyn; und wie will man beweisen, daß es ohne einen körperlichen Act nicht übergehen könne?

(3) Muß der, welcher eine Sache vermöge eines Vertrags geleistet hat, die Eviction leisten? Dieß ist nach dem N. R. zu verneinen, wann er es nicht ausdrücklich versprochen hat. Der unredliche Besitzer hat kein Recht dazu, und dem redlichen kann die Sache nicht evincirt werden. (§. 53. Anmerk.) Man s. *Christian. Henr. Breuning* diss. de praestatione evictionis iure naturali incognita Lipsi. 1754.

§. 81.

Und nach Verschiedenheit der äusserlichen Bestimmungen.

Auch die äusserliche Bestimmungen, welche dem Vertrag beygefügt werden, machen eine Verschiedenheit in der Wirkung desselben. Die vornehmsten sind Bedingung und Zeit.

Die Bestimmungen eines Vertrages sind entweder wesentliche, (*essentialia*) oder gewöhnliche, (*naturalia*) oder bloß zufällige. (*accidentalia*) Die wesentliche können nicht weg seyn, ohne daß

der

der Vertrag aufhört, dieser Vertrag zu seyn. Die gewöhnlichen werden bey dem Vertrag vermuthet, können aber doch davon getrennt werden. Die zufälligen finden nur statt, wann sie ausdrücklich ausbedungen sind.

§. 82.

Von den Bedingungen.

Bedingung heist bey den Verträgen ein künftiger Umstand, von dessen Erfüllung oder Nichterfüllung die Gültigkeit des Vertrags abhängt. Sie wird (a) in die affirmative und negative, ferner (b) in die mögliche und unmögliche, diese in physisch und moralisch unmögliche eingetheilt. Ihre Erfüllung steht (c) entweder in der Gewalt des Promissars, oder hängt von äusserlichen Umständen ab, (conditio vel *potestativa*, vel *casualis*.) Sie schiebt (d) entweder die Gültigkeit des Vertrags auf, oder macht, daß der Vertrag aufhört zu verbinden, (*conditio* vel *suspensiva* vel *resolutiva*.) Solange es noch ungewiß ist, ob die Bedingung zur Erfüllung kommen werde, sagt man sie schwebe, (pendet conditio.)

§. 83.

Von den bedingten Verträgen.

Bey den bedingten Verträgen ist folgendes bemerkenswerth: (1) die unmögliche affirmative

mative Bedingung macht den Vertrag unverbindlich. (Man sehe aber doch §. 75. und 76.)
(2) Wann die Bedingung möglich, und als eine Suspension beygefügt ist: so hat sie die Wirkung, daß so lange sie noch schwebt, der Promissar zwar das versprochene Object nicht fordern kann, aber der Versprechende doch auch nichts thun darf, was die Erfüllung des Versprechens unmöglich macht. Sobald es aber gewiß ist, daß die Bedingung nicht zur Erfüllung kommen werde; so hört alle Wirkung des Vertrags auf.

Die vornehmsten unter den beöingten Verträgen sind die Lotterien, der Glückstopf, der Vertrag bey dem Spielen um Geld, die Wette, das Loosen, und Assecuration. M. sehe davon: *Ioh. Frid. Wucherer* de eo quod iustum est circa lottarias Ien. 1715. (Georg Ludw. Eckard) vom Lottorecht Coburg 1771. 8.

Barbeyrac traite du jeu Amsterd. 1709. 8. teutsch Bremen 1740. 8. *Iac. Frid. Ludovici* diss. de natura & interpretatione sponsionum. Hal. 1704. *Io. Petr. Buchner* prolus. de sponsionibus, Burgo-Steinfurt. 1769. *Ioh. Guil Schroeter* diss. de usu sortium tum licito tum illicito Giss. 1677. *Ioh. Tesmari* diss. de sorte Marb. 1676. *Frid. Aug. Iunii* diss. de sorte remedio subsidiario causas dubias dirimendi Lipf. 1746.

1746. *Henr. Cocceii* diss. de assecuratione Frf. 1693. *Io. Adam Crohn* de iure assecurationum Rost. 1725. 8. *Melch. Grolmann* diss. de iure assecurationis Giss. 1703. Das Recht der Assecuranzen und Bodmereyen Königsberg 1771. 4.

§. 83.

Von den Verträgen, welchen eine Zeit beygefügt ist.

Wann bey dem Vertrag eine Zeit bestimmt ist: so soll entweder derselbe seine Gültigkeit verliehren, wann diese Zeit kommt; (*pactum in diem*) oder die Erfüllung soll erst von dem bestimmten Tage an gefordert werden können, (*pactum ex die.*) Der letztere bringt gleich Anfangs eine Verbindlichkeit hervor, nicht erst von dem gesetzten Tage an.

Aber kann man sagen, daß der, welcher etwas nach einer gewissen Zeit zu leisten versprochen hat, es gleich Anfangs schuldig sey? dieß ist nach dem Naturrecht zu verneinen. Hat er also aus Irrthum vor der gesetzten Zeit bezahlt: so kann er es wiederfordern. *Gundlingian*, P. 6. num. 3.

§. 85.

Die Verträge sind entweder wohlthätige oder vergeltliche.

Wann ich einem etwas verspreche, und mir dagegen etwas zu meinem eignen Vortheil ver-

sprechen

sprechen lasse: so heist der Vertrag ein vergeltlicher (*pactum onerosum.*) Wann man aber nur verspricht, und sich nichts dagegen zu seinem eignen Besten versprechen läßt: so ist es ein wohlthätiger, unentgeltlicher Vertrag. (*pactumgratuitum, beneficum.*)

§. 86.

Gattungen von beyden Arten.

Einige Verträge werden bald unentgeltlich, bald für eine Vergeltung geschlossen. Dergleichen sind das Darlehn, und die Bevollmächtigung. Unentgeltliche sind die Schenkung, das Verleihen zu einem bestimmten oder unbestimmten Gebrauche, (*commodatum & precarium*,) und die Hinterlegung. Vergeltliche: der Kauf, der Tausch, der Miethcontract, und einige Verträge ohne Nahmen.

§. 87.

Von der Schenkung.

Die Schenkung ist ein Vertrag, durch welchen man jemanden eine Sache freywillig und unentgeltlich überläßt. Sie geschieht entweder unter den lebenden, (*inter vivos*,) oder auf den Todesfall, (*mortis causa*;) entweder zur Belohnung empfangener Wohlthaten, (*remuneratoria*) oder nicht, (*simplex*,)

und

und erfordert die Acceptation eben sowohl als andere Verträge.]

(1) *Ludewig* diss. de donatione eiusque barbaro adnexu acceptatione Hal. 1717. glaubt die Acceptation sey nicht erforderlich. M. sehe aber *Gundlingiana* Part. 29. Obs. 2. 3. 4.

(2) Wann das römische Recht die Schenkung unter die bürgerliche Erwerbungsarten (modos adquirendi civiles) zählt: so ist das nur von einigen Gattungen der Schenkung zu verstehen. *Otto* ad *Pufendorf.* de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 12. §. 14.

(3) Von dem Recht die Schenkung unter den Lebendigen um Undankbarkeit oder nachhergebohrner Kinder willen zu widerrufen, desgleichen von der Ungültigkeit der Schenkung unter Ehegatten weiß das R. R. nichts. Die Schenkung auf den Todesfall ist widerruflich; dann der Schenkende behält sich dieses Recht vor.

§. 88.

Vom Verleihen.

Der Vertrag, wodurch man einem den Gebrauch einer ihm übergebenen Sache unentgeltlich verstattet, heist das Verleihen oder der Leihcontract. Ist der Gebrauch bestimmt,

so

so heisen es die römischen Rechtsgelehrten Commodatum; wo nicht, so nennen sie es Precarium. Wann die geliehene Sache durch einen Zufall zu Grunde gehet: so trägt der Eigenthümer den Schaden. *) Ist der Gebrauch bestimmt: so kann der Eigenthümer die Sache vor dessen Endigung nicht zurückfordern. **) Die ordentliche Kosten muß der Leiher tragen, die ausserordentliche aber nur alsdann, wann das Verleihen die Ursache derselben ist.

*) Eine andere Meynung hat *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 5. Cap. 8. §. 6. und *Wolf* I. N. & G. Part. 4. §. 451. Aber *Titius* ad *Pufend.* de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 15. §. 6. *Leyser* in collat. iur. rom. & sax. II. §. 10. und *Mich. Henr. Gribner* diss. de aequitate legum romanar. circa periculum rei commodatae Lips. 1702. vertheidigen die unsrige.

**) *Pufendorf.* Lib. 5. Cap. 4. §. 6. und *Wolf* Part. 4. §. 497. glauben der Verleiher könne die Sache vor geendigtem Gebrauche zurück begehren, wann er sie unvermuthet selbst brauche. Dieß ist nach dem römischen Recht wahr; aber nach dem N. R. läßt es sich nicht vertheidigen; wenigstens alsdann nicht, wann der Gebrauch nicht ohne Schaden des Leihers unterbrochen werden kann. *Vattel* questions de droit nat. pag. 137.

§. 89.

Von der Hinterlegung.

Wann sich jemand verbindlich macht, eine ihm übergebene Sache unentgeltlich zu verwahren: so heist der Vertrag die Hinterlegung, (*depositum.*) Gebrauchen darf der Depositar die Sache nicht, wenn es der Deponent nicht erlaubt.

§. 90.

Was der Werth heise?

Unter dem Werth einer Sache versteht man zuweilen die Größe ihres Nutzens, zuweilen ihr Verhältniß gegen andere Dinge im Handel. Den Werth in dieser letztern Bedeutung bestimmen, heist die Sache schätzen, und der bestimmte Werth heist der Preis. Er ist entweder ein gemeiner Preis oder ein besonderer.

Henr. Cocceii diss. de vero rerum pretio in Exerc. Curios. Tom. 2. n. 25. *Eiusdem* diss. de pretio affectionis & amoenitatis ibid. n. 26.

Thomasii diss. de pretio affectionis in res fungibiles non cadente, in diss. academ. T. 2. n. 52.

§. 91.

Vom Gelde und dem eminenten Werthe.

Eine Sache, welche zum Maaßstabe des Werthes von allen Dingen gebraucht wird, heist

Geld, und der durch Geld bestimmte Werth einer Sache ihr eminenter Werth.

§. 92.

Ob in einem vergeltlichen Vertrage die verwechselten Sachen gleichen Werth haben müssen?

Wer einen vergeltlichen Vertrag schließt, kann seine Sache so hoch schätzen als er will. Ein solcher Vertrag kann also nicht für ungültig erklärt werden, wann die gegen einander ausgetauschte Sachen nicht gleichen gemeinen Werth haben; und der, welcher mehr gegeben als bekommen hat, kann auch keine Schadensersetzung fordern.

Dieß scheint mir mit *H. Cocceii* ad Grot. L. 2. Cap. 12. §. 8. und *Thomas.* in diss. de aequitate cerebrina L. 2. C. de resc. vendit. Dissert. acad. Tom. 3. n. 73. die richtigste Meynung. Aber *Grot.* de I. B. & P. loc. cit. §. 11. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 5. Cap. 3. §. 6. und *Wolf.* Part. 4. §. 926. behaupten, daß wer in einem vergeltlichen Contract lädirt werde, die Ersetzung des Schadens fordern könne. *Frid. Gothofr. Schlegtendal* in diss. de aequalitate pretii in contractibus servanda §. 13. glaubt der Vertrag sey alsdann ungültig, wann einer aus Irrthum mehr gegeben als wiedererhalten hat. M. s. auch *Schwarz* problem. num. 41.

§. 93.

Vom Kaufcontracte.

Der Kauf ist die Veräusserung einer Sache für eine bestimmte Summe Geldes. Das Eigenthum gehet in diesem Vertrage auf den Käufer von der Zeit an über, von welcher an es nach dem Willen der Contrahenten übergehen sollte. Sobald das Eigenthum auf den Käufer gekommen ist, trägt er auch die Gefahr.

(1) Wann also der Kauf unter einer suspensiven Bedingung eingegangen ist: so geht das Eigenthum nicht eher über, als bis die Bedingung existirt, folglich

(2) auch nicht eher, als bis der Käufer den Kaufschilling bezahlt; wann nehmlich auf baares Geld und nicht auf Credit gehandelt ist.

(3) Hat der Käufer die Sache zuvor kosten wollen: so wird er nicht Eigenthümer, so lang dieß nicht geschehen ist.

(4) Wird eine Sache nur überhaupt (in genere) verkauft: so geht das Eigenthum über, wann der Verkäufer das Invidiuum bestimmt, das er geben will.

(5) Wann eine Sache auf das Maaß verkauft wird: so wird der Käufer erst Eigenthümer, wann die Sache zugemessen ist.

§. 94.
Vom Miethcontracte.

In dem Miethcontracte überläßt man einem den Gebrauch einer Sache, oder leistet ihm Dienste für einen gewissen Lohn. Kauf bricht nach dem N. R. nicht Miethe. *) In dem Falle, wo man dem Miethsmann einen gewissen und bestimmten Nutzen versprochen hat, und er denselben nicht genießt, kann er Remiß fordern.

*) *Herr.* in paroem. iur. germ. p. 482. *Treuer* ad *Pufendorf* de O. H. &. C. Lib. 1. Cap. 15. §. 15. Das Gegentheil vertheidigt *Gerhard* in diss. de proverbio Kauf bricht Miethe; aber mit seichten Gründen.

§. 95.
Vom Tausche und den unbenannten Verträgen.

Wann man eine körperliche Sache für die andere giebt: so heist der Vertrag ein Tausch. Es giebt ausserdem noch viele Arten von Verträgen, worin Sache für Sache, oder Sache für Arbeit, oder Arbeit für Arbeit geleistet wird, welche keinen eigenen Nahmen haben.

§. 96.
Vom Darlehn.

Ueberläßt man Jemanden eine fungibele Sache eigenthümlich mit dem Bedinge, daß

er

er eine andere von gleicher Qualität und Quantität wiedergeben soll, so giebt man ihm ein Darlehn.

(1) Fungibele Sachen sind die, bey welchen es gleichgültig ist, ob ich sie selbst oder andere von gleicher Art habe.

(2) Daß der Empfänger eines Darlehns Eigenthümer der dargeliehenen Sache werde, ist ausser gegründetem Zweifel; aber von welcher Zeit an wird er es? Wann ihm eine individuelle Sache versprochen ist. so wird er es von Zeit des Vertrages an; ausserdem erst alsdann, wann die Sache bestimmt, oder übergeben wird.

(3) Wann ein Darlehn im Gelde gegeben ist, und sich eine Münzveränderung zuträgt: so kommt es darauf an: ob eine gewisse Zahl von gewissen Geldstücken; oder ob eine Summe gegeben worden ist, und im letzten Falle, ob die Münzveränderung eine Aenderung in den Preisen der Dinge verursacht hat, oder nicht.

(4) Daß Darlehn ist entweder verzinßlich oder unverzinßlich. Das Zinsen zu nehmen, nach dem N. R. erlaubt sey, ist eben so gewiß, als daß das äusserliche Recht nichts vom Verbot des Wuchers weiß.

Gottfr. Mascov opusc. pag. 455. *Schwarz* problem. 146.

Io. David Michaelis de mente & ratione legis Mosaicae usuras prohibentis in Eius commentat. Tom. 2. & in *Fellenberg* iurisprud. antiqua, Tom. 1. p. 73. sqq.

Postel diss. fons errorum de odio vsurarum legitimo investigatus & obstructus Rintel. 1705.

Mart. Gottlieb Kerstan diss. de anatocismo I. N. prorsus illicito Lipf. 1731.

§. 97.

Von der Bevollmächtigung.

Die Bevollmächtigung (mandatum) ist der Vertrag, worin jemand verspricht, ein Geschäft des andern im Nahmen desselben zu verrichten. Der allgemeine Grundsatz dabey ist: was der Bevollmächtigte seinem Auftrag gemäß thut, ist anzusehen, als wenn es der Principal selbst gethan hätte; und dieser muß es genehmigen.

(1) Nach dem römischen Rechte muß der Bevollmächtigte den Auftrag unentgeltlich übernehmen, sonst heist der Vertrag nicht Mandatum Aber der heutige Redegebrauch erfordert dieß bey der Bevollmächtigung nicht.

(2) Der

(2) Der Bevollmächtigte ist von einem bloßen Boten verschieden. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 3. Cap. 9. §. 3. seqq.

(3) Desgleichen von einem Mäckler, (proxeneta) Colleg. iur. Argentoratens. tit. de proxenet th. 20. *Schroeter* diss. de proxenetis sect. 1. n. 19. sqq.

(4) Zuweilen hat der Bevollmächtigte zwey Vollmachten, eine offene und geheime. Wann er der offenen gemäß, und nur der geheimen zuwider handelt: so ist der Principal die Handlung zu ratihabiren schuldig. *Wicquefort* memoir. touchant les ambassad. p. 565. sqq. *Hert* diss. de obligatione mandantis & mandatarii contemplatu tertii §. 11. in opusc. Vol. 1. part. 3. p. 108. Das Gegentheil glaubt *Bynkershoek* in quaest. iur. publ. Lib. 2. Cap. 7.

Drittes Capitel.

Von der Bestärkung der Verträge.

§. 98.

Was ist Sicherheitsleistung?

Wann wir fürchten, daß Jemand seine Verbindlichkeit gegen uns nicht erfüllen wer-

de, und wir ein Mittel gebrauchen, den daher zu besorgenden Schaden abzuwenden: so heist dieses Mittel eine Sicherheitsleistung (*cautio*). Das Recht um dessen willen sie geleistet wird, heist das Hauptrecht; (*ius principale*;) das hingegen, welches man durch die Sicherheitsleistung erhält, heist das Hülfsrecht, (*ius subsidiarium.*)

§. 99.

Erfordernisse der Sicherheitsleistung.

Soll die Sicherheitsstellung Wirkung haben: so muß das Recht, um dessen willen sie geleistet wird, ein wahres Recht seyn; und wird die Sicherheit insonderheit durch einen Vertrag geleistet, so wird erfordert, daß dieser gültig sey.

§. 100.

Verschiedene Arten der Sicherheitsleistung.

Die Sicherheit kann durch mancherley Mittel geleistet werden; unter andern durch Bürgschaft, Pfandcontract, und Eid.

§. 101.

Von der Bürgschaft.

Die Bürgschaft ist der Vertrag, wodurch sich Jemand verbindlich macht, etwas auf den

Fall

Fall zu leisten, wann es der Schuldner nicht leisten wird.

(1) Die Bürgschaft hat nur statt, wann es einerley ist, ob der Hauptschuldner oder der Bürge die Verbindlichkeit erfüllt. Also Bürgschaften für Leib- oder Lebensstrafen sind unvernünftig.

Henr. Balth. Roth diss. de fideiussoribus delinquentium Ien. 1677.

Iac. Ludovici diss. de intercessione innocentum Hal. 1706.

(2) Wann die Frage entsteht: ob nach dem R. R. der Bürge die Ausflucht der Excussion habe: so kommt alles auf die Worte der Verbürgung an.

(3) Daß nach dem R. R. Weibspersonen sich gültig verbürgen können, ist ausser Zweifel.

§. 102.

Von der Verpfändung.

Unter der Verpfändung versteht man den Contract, durch welchen wir unserm Glaubiger zur Sicherheit ein dingliches Recht (§. 59.) auf unsre Sache geben. Sie ist entweder Verpfändung in eigentlichem Verstande, oder Verschreibung, Hypothek, nachdem der

Gläubiger entweder zugleich den Besitz der Sache erhält, oder nicht erhält. Die Wirkung dieses Vertrages ist, daß der Gläubiger die verpfändete Sache aus den Händen jedes unredlichen Besitzers zurückfordern kann.

(1) *Cocceii* diss. prooem. ad Grot. XII. §. 306. seqq glaubt der Pfandcontract wirke gar keine Rechte gegen einen dritten Besitzer. Die gemeine Lehre ist, er gebe ein Recht gegen jeden Besitzer. Mir scheint es, daß hier dieselbe Distinction zwischen dem redlichen und nicht redlichen Besitzer gelten müsse, die bey dem Eigenthumsrechte gilt (§. 53. Anmerk.)

(2) Der Hypothek sprechen einige im N. R. allen Nutzen ab, z. E. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 5. C. 10. §. 6. und Meier in s. Naturrecht §. 349. Aber ohne Grund. Man s. *Hert* ad *Pufend.* am a. O.

(3) Daß die Forderung des Gläubigers aufhöre wann das Pfand durch einen Zufall zu Grunde geht, wie Meier am a. O. behauptet, scheinet irrig.

(4) Wann man dem Gläubiger den Nutzen eines fruchttragenden Pfandes statt der Zinsen überläßt: so heist dieß der antichretische Vertrag. Nach dem N. R. ist der antichretische Gläubi-

ger

ger keine Rechnung über die Nutznieſſung abzulegen ſchuldig, wann er es nicht verſprochen hat.

(5) Der commiſſoriſche Vertrag, daß nehmlich das Pfand verfallen ſeyn ſolle, wann der Schuldner nicht zur geſetzten Zeit bezahle, iſt im N. R. nicht verboten.

(6) Wann der Schuldner wegen eines Poſtens ein Pfand gegeben hat, wegen des andern nicht: ſo iſt der Gläubiger das Pfand herauszugeben nicht eher ſchuldig, als bis beyde Poſten bezahlt ſind. *Heisler* diſſ. de iure retentionis Cap. 2. §. 21. wiewohl *Leyſer* Medit. ad Pand. Spec. 175. Med. 5. das Gegentheil glaubt.

Langenmack Pfand- und Hypothekenrecht aus philoſophiſchen Gründen. Berlin 1745. 8.

§. 103.

Vom Eide.

Der Eid iſt eine Erklärung, daß man ſich den göttlichen Strafen unterwerfe, wann man nicht die Wahrheit rede, oder ſeine Verbindlichkeit nicht erfüllen werde. Er iſt entweder ein promiſſoriſcher oder blos aſſertoriſcher Eid. Wann er Sicherheit verſchaffen ſoll: ſo muß der Schwöhrende einen Gott und eine göttliche Strafgerechtigkeit glauben.

§. 104.

§. 104.

Ob der Eid eine neue Verbindlichkeit wirke?

Der promissorische Eid verstärkt die Verbindlichkeit sowohl nach dem inneren als äusserlichen Rechte. Nach dem innerlichen; dann der Schwöhrende denkt an die göttliche Strafen, und bekommt also neue und mehrere Beweggründe; der nicht schwöhrende denkt nicht, oder doch nicht so deutlich daran. Nach dem äusserlichen; dann wer seinen mir geschwohrven Eid bricht, beleidigt mich doppelt; indem er sein Versprechen nicht hält, und indem er noch ausserdem mir ein gerechtes Sicherheitsmittel vereitelt. Aber eine neue materielle Verbindlichkeit wirkt er nach dem äusserlichen Recht nie, und nach dem innerlichen alsdenn nicht, wann man etwas unerlaubtes eidlich versprochen hat; wann der Eid durch unrechtmaßige Gewalt erzwungen, oder durch Betrug veranlaßt ist.

(1) *Hobbes* in Leviath. P. 1. Cap. 12. p. 57. und *Breuning* diss. de iuramento iure gentium incognito behaupten, der Eid habe nach dem N. R. ganz keine Wirkungen.

(2) *Grotius* de I. B. & P. Lib. 2. Cap. 13. §. 14. *Gribner* princip. iurispr. nat. Lib. 1. Cap. 7. §. 9. glauben ein erzwungener Eid sey nach

dem innerlichen Rechte gültig. Andere z. E. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 4. Cap. 2. §. 5. *Koehler* in iur. nat. §. 1359. *Gundling* in iur. nat. Cap. 17. §. 14. halten ihn für ungültig. Noch andere, wie *Lehmann* ad *Pufend.* de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 11. §. 6. p. 353. machen einen Unterschied, ob die Furcht heftig oder nicht heftig gewesen sey.

(3) Auch den durch Betrug veranlaßten Eid wollen einige für gültig halten. M. s. *Hug. Grot.* l. c. §. 4. *Ad. Erdm. Miri* diss. de obligatione iuramenti. Viteb. 1684.

Viertes Capitel.

Von der Erbfolge.

§. 105.

Was ist Erbrecht und Erbfolge?

Das Erbrecht ist das Recht auf das gesamte Vermögen eines Verstorbenen. Die Erwerbung desselben heist die Erbfolge oder Succession.

Jac. Rave Abh. vom Erbrecht Jen. 1765.

§. 106.

§. 106.

Ein Erbrecht kann durch Verträge erworben werden.

Wann ich einem verspreche, daß er mein Erbe seyn solle, und er dieses Versprechen annimmt: so hat er nach meinem Tode ein gegründetes und ausschliessendes Erbrecht.

(1) Dieß leugnet, aber aus sehr seichten Gründen, *Aeminga* in diss. de moralitate successionum Cap. 1. §. 47. 48.

(2) Der Erbvertrag kann übrigens unentgeltlich und gegen Vergeltung, (hierher gehört der Alimentenvertrag, contractus vitalitius,) unter einer Bedingung und unbedingt geschlossen werde. Der Erblasser kann sich auch das Recht den Vertrag zu widerrufen vorbehalten.

§. 107.

Aber nicht durch ein Testament.

Ein Testament ist eine einseitige Ernennung eines Erben, das heist eine solche, die von dem Erben nicht acceptirt werden kann, und aus welcher er durchaus kein Recht, solang der Testirer lebt, bekommen soll. Die Testamente sind zwar nach dem Naturrecht nicht verboten; der Testamentserbe ist auch befugt, die Erbschaft

schaft nach dem Tode des Erblassers zu sich zu nehmen, aber er hat kein ausschließliches Recht. Jeder andere Mensch ist nach dem äusserlichen Rechte eben so wohl befugt dazu. Denn wer ein Testament macht, will bey seinem Leben dem Erben kein Recht geben, und nach seinem Tode kann er ihm keines geben; er verschenkt einen Vogel auf den Fall, wann er wird weggeflogen seyn.

(1) Daß man durch ein Testament ein Erbrecht bekommen könne, behauptet *Grotius* de I B. & P. Lib. 2. Cap. 6. §. 14. *Hert* und *Barbeyrac* über *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 4. Cap. 10. § 6.

Buddeus de testamentis summorum imperantium §. 3. 4. 5. in select. I. N. & G.

Titii diss. de obligatione ex testamento imperfecto in disp. academ. num. 2.

Daries diss. de adquisit. hereditatis eiusque effectibus sec. ius nat. Ien. 1746.

Claproth Abhandl. ob die Testamente nach dem R. der N. statt haben in s. philosoph. und crit. Abhandlungen 4. Stück 10 Abh.

Speiermann diss. qua testamenta iuris esse naturalis demonstratur Helmst. 1747.

Leyser med. ad Pand. Sp. 351.

Ioh. Christ. Rudolf diss. de ult. vol. iure nat. validis Erl. 1753.

Gaudii diss. de testamenti factionis in iure naturae firmitate Goett. 1756.

Aber die oben angeführte Meynung vertheidigen *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 4. Cap. 10. §. 6. *Otto* und *Treuer* ad Pufend. de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 12 §. 13 *Merillius* lib. 8. Obs. 25.

Thomasius in diss. de origine successionis testamentariae. diss. acad. Vol. 2 n. 66.

H. Cocceii diss. de testamentis principum Frcf. ad Viadr. 1699.

Sam. Cocceii Diss. prooem. ad Grot. XII. §. 293. sqq.

Wischer de testamentis I. N. ignotis Vltraj. 1720.

Gebauer progr. de origine testamentorum minime ex iure nat. repetenda. Goett. 1736.

(2) Die Frage hat übrigens wenig practischen Nutzen, da man nicht leicht eine civilisirte Nation finden wird, bey der die Testamente nicht eingeführt wären.

§. 108.

Eben so wenig kennt das N. R. die Intestaterbfolge.

Nach dem bürgerlichen Recht haben die Verwandte des Verstorbenen, die Ehegatten und

und gewisse andere Personen ein Erbrecht, welches man das gesetzliche oder das Intestaterbrecht (ius succedendi legitimum, ab intestato) nennt. Aber das N. R. weiß davon nichts.

Grotius de I. B & P. Lib. 2. Cap. 7. §. 3. *Pufendorf.* de I. N. & G. Lib. 2. Cap. 7. *Wolf* I. N. Part. 7. Cap. 5. §. 1031. sqq.

Goebel diss. de successione ab intestato ex iure nat. & civ. Helmst. 1737.

Wilckens diss. iur. nat. de successione ab intestato Ien. 1754. wollen das Intestaterbrecht auch aus dem N. R. vertheidigen. M. sehe aber

Gundling I. N. Cap. 20. § 65. *Treuer* ad *Pufendorf* Lib. I. Cap. 12. §. 10. und Gunner über Daries §. 503. u. f.

Io. Frid. Ehrlen diss. de successione ab intestato Argent. 1772.

Fünftes Capitel.

Von der Verjährung.

§. 109.

Was die Verjährung ist.

Wann ein anderer sein Recht durch den eine zeitlang fortgesetzten Nichtgebrauch ver-

liehrt, und mir dadurch ein Vortheil zuwächst: so habe ich diesen Vortheil durch die Verjährung (Präscription) erhalten. Sie ist entweder die adquisitive oder extinctive.

§. 110.

Sie gilt nach dem N. R. nicht.

Weder die vermuthete Dereliction, noch die stillschweigende, weder das Wohl des menschlichen Geschlechtes, noch ein allgemeiner Vertrag, noch die zu bestrafende Nachläßigkeit geben ein festes Fundament für die Verjährung ab. Sie hat also im N. R. nicht Platz.

(1) Die Präscription verweisen aus dem Naturrecht:

Glafey im Recht der Vernunft. S. 996. u. f.

Pierre du Puy si la prescription a lieu entre les Princes souverains â Paris 1655.

Io. Ern. Gunner diss. in qua demonstratur praescriptionem non esse iuris nat. Ien. 1749.

Andr. Guil. Pagenstecher progr. de fundamento praescriptionis in iure gentium positivo non iure naturali quaerendo. Marb. 1748.

Chr. Henr. Breuning diss. de praescriptione iure gentium incognita Lipſ. 1760.

Rave princip. doctrinae de praescriptione §. 9. sqq.

Vertheis

Vertheidigt aber wird sie von folgenden:

H. Grot. L. 2. Cap. 4. §. 1. sqq. Pufendorf de I. N. & G. Lib. 4. Cap. 12.

I. Werlhof vindiciae Grotiani dogmatis de praescriptione inter gentes. Helmst. 1696.

Christ. Andr. Meycke diss. de naturali principio usucapionis & praescriptionis Alton. 1754.

Gedanken über die Verjährung 1754.

(2) Die unvordenkliche Verjährung ist auch nach dem R. R. zulässig, ist aber keine wahre und eigentliche Verjährung. Wann ich nehmlich zeige, daß bey der jeztlebenden Menschen Gedenken ich und meine Vorfahren ein gewisses Recht ausgeübt haben, und daraus die wahrscheinliche Folge ziehe, daß meine Vorfahren dieses Recht auf die gehörige Art erworben haben: so gründe ich mich auf die unvordenkliche Verjährung.

Kress de natura & indole vetustatis Cap. 1. §. 7. sqq.

Jo. Aug. Hellfeld diss. de auctoritate vetustae possessionis in causis praesertim illustrium. Ien. 1763.

Sechstes Capitel.

Vom Untergange der erworbenen Rechte

§. 111.

Doppelte Art wie dieß geschehen kann.

Meine erworbene Rechte können durch eine zu dem Ende unternommene Handlung, sie können auch ohne dergleichen Handlung zu Grunde gehen. Zu dem letzten Fall gehört 1) die Uebertrettung eines Vertrags; 2) der Tod dessen dem das Recht zustand; 3) der Untergang der Sache; 4) eine völlige Veränderung der Umstände; 5) die Confusion der Rechte 6) die Compensation. Beyspiele zu dem ersten Fall aber sind: 1) die Zahlung; 2) die Erlassung der Schuld und der Vergleich; 3) die Novation; 4) die Expromission; 5) die Delegation.

§. 112.

Von der Treulosigkeit.

Wenn der, mit dem ich einen Vertrag geschlossen habe, diesen oder einen andern Vertrag nicht erfüllen will, und auf diese Art gegen mich treulos handelt: so bin auch ich nicht verbunden den Vertrag zu halten.

Leyser ad Pand. Sp. 42. Med. 8.

In andern als den bestimmten Fällen ist die Treulosigkeit kein Grund einen Vertrag zu brechen. *Io. Fridemann Schneider* diss. de fide perfidis servanda. Hal. 1733.

§. 113.

Von der Zernichtung der Rechte durch den Tod.

Der Tod macht allen meinen Rechten und Verbindlichkeiten ein Ende. Sind sie indessen nicht blos persönlich: so gehen sie auf den über, der sie durch einen Vertrag mit mir erhalten und übernommen hat; und der dann entweder Erbe oder Legatar ist.

Sam. Frid. Willenberg diss. mortem non omnia solvere. Gedani 1734.

(1) Alle Rechte können nach meinem Tode auf einen andern übergehen, welche nicht ausdrücklich oder stillschweigends mir blos für meine Person ertheilt worden sind.

(2) Muß der Erbe nach dem N. R. auch die Schulden bezahlen, wann sie das Vermögen übersteigen? Allerdings; dann indem er sich ohne Einschränkung für den Erben erklärt hat, so hat er sich auch zur Bezahlung aller Schulden

verbindlich gemacht. Anderer Meinung sind: *Pufendorf* de I. N. & G. Lib 4. Cap. 10. §. 8. Cap. 11. §. 19. Lib. 5. Cap. 11. §. 12. und *Carrach* diss. de diff. I. N. & G. in beneficio separationis §. 8.

§. 114.

Vom Untergang der Sache.

Wann das Object meines Rechts zu Grunde geht: so ist auch das Recht verlohren. Ist übrigens jemand Schuld daran, daß die Sache zu Grunde ging, oder hat er mir versprochen für den Untergang zu stehen, so muß er mich entschädigen.

Daß diese Art die Verbindlichkeit aufzuheben nur auf den Fall gehe, wo ein Individuum versprochen ist, fällt in die Augen.

§. 115.

Von der Veränderung der Umstände.

Eine Verbindlichkeit, welche auf Ort, Zeit oder andere Umstände eingeschränkt war, hört auf, wann sich diese Umstände ändern.

Die Einschränkung kann ausdrücklich und stillschweigends geschehen.

H. Cocceii diss. de clausula rebus sic stantibus. Exerc. curios. T. 2. n. 15.

le.

Io. Wolfgang Kipping ſpecimen errorum communium in iure, ſive diatriba de tacita clauſula rebus ſic ſtantibus ad publicas conventiones non pertinente Helmſt. 1739 8.

Car. Phil. Kopp. diſſ. de clauſula rebus ſic ſtantibus ſecundum ius cum naturale tum civile Marb. 1750.

Joh. Heinr. Eberhards Beyträge zur Erläuterung der deutſchen Rechte, Erſter Theil erſtes Stück S. 1. u. f.

§. 116.

Von der Confuſion.

Wann 1) Forderung und Schuld in Einer Perſon zuſammenkommen, weil der Gläubiger Erbe des Schuldners, oder der Schuldner Erbe des Gläubigers, oder ein dritter von beyden Erbe wird: ſo hört die Forderung ganz auf. Wird 2) der Bürge Erbe des Gläubigers oder der Gläubiger Erbe des Bürgen oder ein dritter wird Erbe von beyden: ſo hört die fidejuſſoriſche Verbindlichkeit auf. Eben dieß iſt 3) Rechtens, wann der Schuldner Erbe des Bürgen oder der Bürge Erbe des Schuldners, oder ein dritter Erbe von beyden wird; und in allen dieſen Fällen ſagt man, die Schuld werde durch die Confuſion getilgt.

§. 117.

Von der Compensation.

Durch die Compensation, Aufrechnung Gegenrechnung wird eine Schuld gehoben, wann der, welchem ich schuldig war, mir eine Sache von gleicher Art schuldig wird. Nur müssen die wechselsweise Forderungen liquid, und zu Einer Zeit fällig seyn. Auch hat die Compensation nicht statt, wann die eine Forderung bedingt, die andere unbedingt ist,

(1) Die Compensation erfordert keine Erklärung der Interessenten, sondern geschieht von rechtswegen (ipso iure.)

(2) Kann jemand sich auf die Compensation berufen, welcher geschworen hat, daß er zahlen wolle? M. s. *Iac. Erid. Ludovici* diss. de iuramento compensationem excludente. *Titius* in Obs. ad *Lauterbach* 350. *Wernher* sel. obs. for. P. 5. Obs. 82.

§. 118.

Von der Zahlung.

Zahlung heist die wirkliche Leistung der Sache, die man zu leisten schuldig ist. Man ist verbunden, gerade das, ganz, zu der Zeit, und an dem Orte zu bezahlen, was man schuldig ist; wann der Gläubiger nicht in eine Ge-

bung

bung an Zahlungsstatt, oder Stückzahlung einwilliget. Die Zahlung ist ein Mittel die Verbindlichkeit aufzuheben, der Schuldner mag selbst, oder es mag ein anderer statt seiner bezahlen. Aber auch alsdann, wann der Schuldner die Zahlung anbietet, und der Gläubiger sie ohne Grund anzunehmen sich weigert; der Schuldner die Sache hierauf derelinquiret, so daß der Gläubiger im Stande ist, sie zu apprehendiren, hört die Schuld auf.

§. 119.

Von der Erlassung der Schuld.

Die Erlassung der Schuld erfordert die Acceptation des Schuldners, ebensowohl als ein anderer Vertrag. Sie ist entweder eine unentgeltliche Erlassung oder ein Vergleich (transactio.)

(1) Stillschweigend ist die Schuld erlassen, wann ich einem Schuldner die Handschrift zurückgebe. Aber wann ich von zwey Verschreibungen über dieselbe Schuld, nur eine zurückgebe, so läßt sich dieß nicht behaupten; wie *Herr* ad *Pufendorf* Lib. 5. C. 4. §. 7. glaubt.

(2) Hierher gehört auch die mit beyder Pacisceneten Einwilligung geschehene Aufhebung eines wechselseitigen Vertrags vor seiner Erfüllung (mutuus dissensus.)

(3) Kann man einem eine beschwohrne Schuld erlassen, und kann man einen wechselseitigen beschwohrnen Vertrag wieder aufheben? Nach dem äusserlichen Recht ohne Zweifel. Aber geht es nach dem innerlichen an?

§. 120.

Von der Novation.

Die Novation ist ein Vertrag, wodurch eine Schuld aufgehoben, und eine andere an ihre Stelle gesetzt wird. Sie ist mancherley. Man kann das Object, die Form, den Grund der Verbindlichkeit, die Personen ändern.

Pufendorf de I. N. & G. Lib 4. C. 11. § 15. glaubt die Novation sey eine blose Erfindung des bürgerlichen Rechtes. Man sehe aber Herr und Mascov in ihren Noten zum a. O.

§. 121.

Von der Expromission.

Wann man eine fremde Schuld gänzlich über sich zu nehmen verspricht; so heist der Vertrag die Expromission, die Verpflichtung als Selbstzahler. Sie ist von der Bürgschaft verschieden, und kann ohne Vorwissen, ja gegen den Willen des Schuldners geschehen.

§. 122.

Von der Delegation.

Der Vertrag unter drey Personen, wodurch der Schuldner von der Schuld befreyet wird, und ein Expromittent sie übernimmt, heist die Delegation. Von ihr ist die Anweisung oder Assignation unterschieden.

(1) Wer die fremde Schuld übernimmt, heist der Delegat, oder Expromittent; der erste Schuldner, welcher durch die Delegation frey wird, heist Delegat, und der Gläubiger der Delegatar.

(2) Die Delegation ist von der Expromission verschieden. Jene erfordert die Einwilligung von drey Personen; diese kann zwischen dem Gläubiger und Expromittenten allein verabredet werden. In jeder Delegation liegt eine Expromission, aber nicht umgekehrt.

(3) Der Gläubiger, welcher die Anweisung giebt, heist der Assignant; der Schuldner, welcher auf die Anweisung bezahlen soll, der Assignat, und der, welcher die Zahlung einfordert, Assignatar.

§. 123.

Von der Cession.

Die Cession heist in allgemeinem Verstande die Uebertragung meines erworbenen Rechts

Rechts auf einen andern. Steht mir dieses Recht gegen eine gewisse Person zu; so heist sie Cession in eigentlicher Bedeutung. Alle erworbene Rechte kann man einem andern überlassen; auch gegen den Willen des Schuldners; wann nicht ein ausdrücklicher oder stillschweigender Vertrag im Wege stehet.

Ist Cession und Delegation nach dem N. R verschieden? dieß leugnet *Gundling* I. N. & G. Cap. 23. p. 307. und *Mascov* ad *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 5. Cap. 11. §. 13. aber ohne hinlänglichen Grund.

Siebendes Capitel.

Von dem Recht bey entstandenen Streitigkeiten.

§. 124.

Wann der Anspruch zweifelhaft ist.

Wann ich behaupte, daß mir Jemand zu etwas vollkommen verbunden sey, er es aber leugnet, und mein Recht zweifelhaft ist: so darf ich nicht sogleich Gewalt brauchen; sondern es muß zuvor Beweis geführt werden.

(1) Ist die Rede von einem angebohrnen Rechte: so bin ich nicht schuldig den Beweis zu übernehmen;

nehmen; eben so wenig wann über ein erworbenes Recht gestritten wird, und die Frage ist, ob mein Factum gerecht sey. Aber alsdann muß ich Beweis führen, wann ich mir ein hypothetisches Recht zuschreibe, und die Existenz des Factum in Zweifel gezogen wird.

I. I. S. (Joh. Justin Schierschmid) allgemeine Regeln wer von den streitenden Partheyen bey einem Rechtshandel den Beweis zu übernehmen. Andere Auflage 1754. Erlangen in 4.

Frid. Vlr. Pestel diss. de cauta adplicatione doctrinae de notorio in iure naturae, Rintel. 1720.

(2) Wann man den zu erweisenden Satz gerade zu beweiset: so heist es ein natürlicher, oder nicht künstlicher Beweis. Beweiset man aber einen andern Satz, aus dem sich nachher das eigentliche Beweisthema durch Schlüsse herleiten lässet: so nennet man es einen künstlichen Beweis. Zu der letzten Gattung gehört der Beweis durch Vermuthungen.

(1) Die im N. R. geltende Beweismittel sind: Augenschein; Documente; auf gewisse Weise der Eid; und Zeugen. Aber wie viele Zeugen machen nach dem N. R. einen vollen Beweis? *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 5. Cap. 13. §. 9. *Titius* und *Carmichael* ad Pufend. de O. H. & C. Lib. 2. Cap. 1. §. 10. glauben zwey.

§. 125.

Von den Schiedsrichtern und Mittelsmännern.

Wer von streitenden Partheyen zur Entscheidung des Streits gewählt wird, heist ein Schiedsrichter. Ein Mittelsmann (*mediator*) aber ist, wer nur durch Zureden und Rathschläge eine gütliche Auskunft befördern soll.

(1) Nach dem äusserlichen Rechte ist man nicht verbunden, Schiedsrichter zu wählen, wie *Tesmar* ad *Grot.* Lib. 2. Cap. 25. §. 8. glaubt. Man s. *Treuer* diss. de decoro gentium circa belli initia §. 11.

(2) Der Schiedsrichter muß das Urtheil nur sprechen. Exsequiren muß es der Sieger selbst.

(3) Die Partheyen sind schuldig, es gelten zu lassen.

Willenberg de arbitris & mediatoris belligerantium. Gedani 1706.

Cocceii diss. de officio & iure mediatorum pacis, in Exerc. curios. Tom. 2. num. 32.

Iac. Frid. Ludovici diss. de effectu & obligatione laudi, Hal. 1711.

Ge. Lud. Boehmer diss. de superarbitris in Elect. iur. civ. Tom. 1. num. 14.

§. 126.

§. 126.

Wann die Beleidigung unzweifelhaft ist.

Ist hingegen die Beleidigung gewiß: so ist man befugt, gegen den Beleidiger Gewalt zu brauchen. Dann die Pflicht, andere nicht zu beleidigen, ist eine Zwangspflicht. (§. 26. §. 31.)

Io. Frid. Hombergk diss. de iure quod ex iniuria oritur Marb. 1712.

Christ. Frid. Melhorn diss. comparatio iuridica inter actus bellicosos & litigiosos Ien 1748.

Christ. Ludov. Scheid commentatio de ratione belli, seu ut a Gallis dici solet raison de guerre, ex iure & moribus gentium Frf. 1749. 4.

Aug. Henr. Vlrich diss. quousque coactio & vis iniquitate careat, quousque iniustitia, seu initia iuris cogendi in foro interno & externo naturali spectati, Ien. 1771.

§. 127.

Die Beleidigung mag künftig, oder gegenwärtig, oder vergangen seyn.

Eine Beleidigung ist entweder schon geschehen, oder wird mir jetzt zugefügt, oder steht mir erst in der Zukunft bevor. In allen drey Fällen bin ich befugt, Gewalt dagegen zu gebrauchen.

(1) Auch

(1) Auch nach dem innerlichen Rechte ist der Gebrauch der Gewaltthätigkeit nicht gänzlich verboten; ob er gleich hier engere Grenzen hat, als nach dem äuserlichen. *H. Grot.* de I. B. & P. in prolegom. Die innere Pflichten in dieser Materie handelt ab *Gott. Sam. Treuer* diss. de decoro gentium circa belli initia Helmst. 1727.

(2) Die Beleidigung muß auf keine andere Art abgewendet werden können. Wann es wahrscheinlich ist, daß dieß durch gelindere Mittel geschehen könne, so bin ich verbunden, diese zuvor anzuwenden. Sonst verrathe ich ein feindseliges Gemüth, und gebe dem andern ein Recht, gegen mich Gewalt zu brauchen.

§. 128.

Das Recht des Beleidigten ist unendlich.

Der Beleidigte ist (a) befugt so viele und grosse Zwangsmittel zu gebrauchen, als nöthig ist, ihm Entschädigung und Sicherheit zu verschaffen, und man kann (b) diesem Recht überhaupt (in abstracto) keine Grenzen setzen; sondern die Einschränkungen müssen nach den Umständen bestimmt werden. Auch kann man (c) nicht behaupten, daß gegen eine kleine Beleidigung auch nur kleine Zwangsmittel gebraucht werden dürften. Dieß will der Satz sagen:

sagen: das Recht des Beleidigten sey ein unendliches Recht.

Pufendorf Lib. 2. Cap. 5. §. 3. *Gundling* I. N. & G. Cap. 9. §. 27. *Wolf* I. N. Part. I. §. 978. und andere haben diesen Satz vorgetragen und bewiesen. Andere haben ihn für abscheulich und gottlos erklärt. Man lese vorzüglich über diese Materie des Ritter Michaelis Mos. Recht. Vorrede Seite 39. und 44.

§. 129.

Was ist Krieg?

Krieg ist der fortdauernde Zustand, worin Menschen Gewaltthätigkeiten gegen einander ausüben; der entgegengesetzte Zustand heist Friede. Man theilt den Krieg ein in den öffentlichen, privat- und vermischten Krieg; Duell, Rencontre und eigentlichen Krieg; gerechten und ungerechten; freywillig zur Entscheidung eines Streites verabredeten und nicht so verabredeten (*iudiciale* & *non iudiciale*) und diesen leztern in den Krieg, der zur Ersetzung des Schadens, zur Vertheidigung, zur künftigen Sicherheit, und zur Strafe geführt wird; (belium vel *reparativum*, vel *defensivum* vel *assecuratorium* vel *punitivum*;) in den feyerlichen und nicht feyerlichen; in den Offensiv oder Anfalls- und Defensiv- oder Vertheidigungskrieg.

Einige hieher gehörige vorzügliche Schriften sind:

Dissertatio inaug: de definitione belli Vienn. 1777. in 8.

Alb. Gentilis de iure belli libri III. Hanov. 1612. 8.

Abhandlung von dem Unterschied der Off- und Defensivkriege 1756. 4.

Christoph. Fr. Schott disp. de iustis iuris bellum gerendi & inferendi limitibus Tubing. 1758.

Io. Christoph. Ion. Schwarz diss. de causis belli Ien. 1760.

Mehrere findet man in *Meister.* bibl. iur. nat. voc. *bellum.*

§. 130.

Die Ursache des Krieges ist Beleidigung.

Wegen einer Beleidigung ist man befugt Krieg zu führen; aber Beleidigung ist auch die einzige rechtfertigende Ursache des Krieges. (§. 126.)

H. Cocceii diss. de iustitia bellorum, in Exercit. Tom. I. num. 14.

Chr. Roehrensee diss. de causa belli iustificata Viteb. 1703.

Io. Chr. Roth de iustis bellorum causis Alt. 1689.

(1) Von der rechtfertigenden Ursache des Krieges (*causa iustifica*) sind die anrathenden Ursachen (*causae suasoriae*) verschieden.

Io. Meyer diss. de officio iustitiae & prudentiae in ponderandis suscipiendi belli causis & incommodis Ratisb. 1694.

(1) Also um Verweigerung der Liebespflichten willen hat kein Krieg statt; insofern dieselbe nicht auf ein feindseliges Gemüth und bevorstehende Beleidigung schließen läßt.

Schwarz Syllog. problem. I. N. & G. probl. 28. 30. 32.

Christ. Sam. Ziegra de iure belli ob transitum denegatum Viteb. 1686.

Iac. Roeser diss. de iustitia bellorum ob commeatum denegatum susceptorum Viteb. 1667.

§. 131.

I. Wann sie schon geschehen ist.

Ist mir eine Beleidigung schon zugefügt: so habe ich das Recht, Entschädigung vom Beleidiger zu fordern (*ius indemnitatis*,) und das Recht, ihn zu strafen, (*ius vindictae s. ultionis*,) das heist, ihm Uebel zuzufügen, welche ihn in Zukunft aufmerksamer machen, wann er mich aus Nachläßigkeit beleidiget hat; oder welche in ihm den Vorsatz, mir wieder zu

schaden unterdrücken sollen, wann die Beleidigung vorsetzlich war.

(1) Schaden heist überhaupt der Verlust eines jeden Gutes. Sieht man auf die wirkende Ursache, welche mir schädlich ist: so ist der Schade mancherley. Er wird mir entweder durch die freye Handlung eines Menschen zugefügt, oder nicht. Im letzten Falle heist er ein zufälliger Schade (*damnum casuale.*) Im ersten Falle ist die Handlung entweder eine gerechte oder ungerechte. Ist dieses, so heist es ein directer Schade; ist jenes, so nennt man es einen indirecten, (*damnum in consequentiam veniens.*) Der directe wird mir entweder aus Vorsatz oder aus Nachläßigkeit zugefügt. (§. 18. Anmerk.) In Rücksicht auf das Object ist der Schade entweder ein positiver oder privativer.

(2) Die Ersetzung des Schadens kann geschehen durch Wiedererstattung dessen, was man dem andern entzogen hat, und durch Leistung eines Aequivalentes oder, kurz durch Genugthuung. (*Satisfactio.*)

(3) Ist der Strafkrieg erlaubt? *H. Grot.* de I. B. & P. Lib. 2. Cap. 20. läßt ihn in drey Fällen zu: 1) wann ein Regent seine rebellische

sche Unterthanen züchtigen will; 2) wann der Beleidigte nach erhaltener Entschädigung dem Beleidiger noch Uebel zufügt, um ihm Lust und Muth zu künftigen Beleidigungen zu benehmen, oder ihn aufmerksamer zu machen; 3) wann ein Volk in Sünden und Lastern lebt, und ich Krieg führe, um es zu bessern. In den beyden ersten Fällen hat ohne Zweifel ein Krieg statt, wiewohl Pufendorf (de I. N. & G. Lib. 8. Cap. 3. §. 4.) und seine Anhänger das Wort Strafe hier nicht leiden wollen; weil es, wie sie glauben, eine Oberherrschaft voraussetzt. Im dritten Falle aber verwerfen den Straf, krieg, mir dünkt, mit Recht: *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 8. Cap. 3. §. 7. *Koehler* iur. soc. & gent. Spec. 7. §. 1620. und *Schwarz* I. c. problem. 26. Hingegen *Zoucheus* in iure feciali P. 2. Sect. 7. Qu. 1. *Huber* de iure civit. Lib. 2. Sect. 6. Cap. 1. §. 7. 8. *Locke* discourses concerning government. Chap. 1. §. 4. Chap. 2. §. 7. *Barbeyrac* ad *Pufendorf* l. c. und *Daries* in obs. iur. nat. Tom. 2. Obs. 66. vertheidigen ihn. Man kann auch noch über diese Materie nachsehen:

Io. Schmidt diss. de bello punitivo Lips. 1714.

Ge. Henr. Ribov propr. de bello poenae Goett. 1744.

Io. Ge. Quistorp diss. de bello punitivo secundum I. N. haud illicito Rost. 1757. 4.

§. 132.

II. Wann mir die Beleidigung jezt zugefügt wird.

Gegen eine Beleidigung, die mir jemand zuzufügen im Begriffe ist, habe ich das Recht mich zu vertheidigen, (ius defensionis.) Die Vertheidigung meines Leibes oder Lebens gegen einen ungerechten Angriff heist die Nothwehr, (*moderamen inculpatae tutelae.*)

(1) Das Recht der Nothwehr erstreckt sich bis auf das Recht den Aggressor zu tödten.

(2) Aber kann man den Aggressor auch töden, der uns nicht das Leben nehmen; der uns die Keuschheit rauben, oder uns verwunden, oder eine Maulschelle geben: (eine vormals bey den Moralisten berühmte Frage!) will? Nach dem äusserlichen Rechte sind alle diese Fragen zu bejahen. Aber wie steht es nach dem innerlichen? Man s. *Thomasii* iurisprud. divin. Lib. 2. Cap. 2. §. 12. u. f. *Ziegler* ad *Grot.* Lib. 2. Cap. 1. §. 7. *Buddeum* in philos. pract. Part. 2. Cap. 4. Sect. 3. §. 14. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 2. Cap. 5. §. 10. u. f. f. Glafey Recht der Vernunft S. 376. u. f. f.

(3) Es

(3) Es ist eine Gattung des Nothrechtes. (§. 30.)

(4) Ist die Vertheidiguug blos erlaubt oder ist sie geboten? *Schvvarz* Syll. problem. I. N. & G. problem. 33.

(5) Gegen Verbalinjurien läßt sich keine Nothwehr gebrauchen.

(6) Hat die Nothwehr gegen alle Menschen statt? Auch gegen den Landesherrn; gegen meine Eltern; gegen einen Betrunkenen; Rasenden? u. s. w.

(7) Ist man verbunden zu fliehen?

Eric. Mauritius diss. de favore defensionis vitae Kil. 1667. in opusc. pag. 754. sqq.

Ioh. Balth. Wernher diss. de violenta sui defensione Lipsi. 1699. in dissert. I. N. iunctim editis pag. 170. sqq.

Iac. Frid. Ludovici diss. de limitibus defensionis in bello defensivo. Hal. 1706.

Io. Aug. Hellfeld diss. de violenta rerum nostrarum defensione, in Opusc. n. 21.

§. 133.

III. Wann die Beleidigung mir noch bevorstehet.

Auch gegen eine noch künftige Beleidigung ist es erlaubt Gewalt zu brauchen, oder wie man

sagt, das Präventionsrecht auszuüben; nur muß es wahrscheinlich seyn, daß mich der andere beleidigen wolle.

(1) Also ein bloser Verdacht ist nicht hinlänglich, wie *Hobbes* de cive cap. 5. §. 1. zu behaupten scheinet; aber eine völlige Gewißheit ist auch nicht erforderlich. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 8. Cap. 6. §. 5. *Otto* & *Titius* ad *Pufend.* de O. H. & C. Lib. 1. Cap. 5. §. 15.

(2) Daß ich dem andern den Krieg zuvor ankündige, ist nicht nöthig. *Gribner* princip. iurispr. nat. Lib. 3. Cap. 8. §. 5.

§. 134.

Was in einem gerechten Kriege erlaubt sey.

In einem gerechten Kriege ist alles erlaubt, was dazu dient, die Beleidigung abzuwenden. Man kann sich auch zu diesem Ende der feindlichen Güter bemächtigen. (*Occupatio bellica.*)

(1) Also alle Mittel dem Feinde zu schaden Gift, Hinterlist, alle Arten von Waffen sind erlaubt; obgleich die Naturrechtslehrer darüber noch nicht einig sind. Man sehe:

Io. Zach. Zentgrav diss. de armis in bello prohibitis. Argent. 1677.

H. Cocceii diſſ. de armis illicitis in Exerc. Vol. 2. n. 10.

Schwarz Spec. IIdum controverſiar. I. N. & G. ex hiſtor. graec. illuſtratar. Alt. 1711.

Io. Aug. Frankenſtein diſſ. de dolo in bellis licito Lipſ. 1721.

Io. Georg Roeſer diſſ. de veneno adverſus hoſtem uſurpato Frcf. ad Viad. 1691.

(2) Nur muß ein dritter, und wer kein Feind iſt, nicht beleidigt werden. *Kulpis* colleg. Grot. Exerc. 11. th. 4. *Willenberg* diſſ. de exemtis a rigore belli Ged. 1733.

(3) Hartmann (Io. Zach.) in orat. de occupatione bellica adquirendi dominium non modo Kilon. 1730. 4. behauptet, die Eroberung ſey kein Erwerbungsmittel, und J. F. Meermann in ſ. Abhandl. vom Recht der Eroberung. (Erfurt 1774. in 8.) glaubt, daß der Sieger nicht eher Eigenthümer ſey, als bis ihm der Beſiegte die Sache im Friedensſchluſſe abgetretten habe. Aber man ſ. *Schwarz* problem. p. 73. und in diſſ. de iure victoris in res devictorum incorporales.

(4) Kann man auch heilige Sachen wegnehmen? Dieß haben vor Zeiten viele geleugnet. Man ſehe aber *Buddei* diſſ. de iure belli circa res ſa-

cras. Hal. 1715. in select. I. N. & gent. num. 5.

§. 135.

Vom Beystande im Kriege und der Neutralität.

Jeder Mensch ist befugt, einem Beleidigten im Kriege beyzustehen; er ist aber auch befugt neutral zu bleiben; wann er keine Hülfsleistung versprochen hat.

(1) *Daries* diss. de causis belli pro aliis suscipiendi. Fr. ad Viadr. 1769.

(2) Daß man nicht befugt sey, für andere Krieg zu führen, behauptet zwar Hr. P. Schott in s. Critick 1 B. 822 Seite; aber man sehe *Ulrich* diss. cit. (oben §. 126.)

(3) Abhandlung von der Neutralität in Kriegszeiten 1758. 4.

Sammet (*Io. Gottfr.*) diss. de neutralium obligatione & captura navium neutralium in Opusc. pag. 267.

Hoeufft (*Henr.*) diss. de iure & officio quiescendi in bello. Lugd. Bat. 1768. in Oelchris collect. diss. iur. nat. & Gent. num. 3.

Muhrbeck (*Io. Christoph.*) diss. de iuribus neutralium in bello. Gryphisw. 1771.

§. 136.

§. 136.

Vom Friedensschlusse.

Der Vertrag, wodurch der Krieg geendiget wird, heist der Friedensschluß. Der Sieger ist ohne Zweifel verbunden ihn zu halten; aber der Besiegte nur alsdann, wann der Krieg von seiner Seite ungerecht war.

Pufendorf de I. N. & G. Lib. 8. Cap. 8. §. 1. *Titius* ad *Pufend.* de O. H. & C. Lib. 2. Cap. 16. §. 17.

Die meiste glauben, der Friedensschluß sey ohne Unterschied verbindlich, wann er gleich erzwungen ist. *Thomas.* instit. iurispr. div. Lib. 2. Cap. 6. §. 69. *Gundling* diss. de efficientia metus §. 16. *Treuer* ad *Pufendorf* de O. H. & C. l. cit. *Otto* ibid. *Leyser* ad Pandect. Sp. 58. Med. 6. Glafey im Recht der Vernunft. S. 603. u. f. *Vattel* droit des gens Liv. 4. Ch. 4. §. 37. *Entrup* (*Io. Henr.*) spec. iuris gent. quo praecipua civitatis gentium maximae atque iuris earundem voluntarii fundamenta destruuntur. Groening. 1765. in *Oelrichs* collect. cit. num. 1.

Zweytes Buch.

Gesellschaftsrecht.

Erstes Capitel.

Von den Gesellschaften überhaupt.

Henr. Koehler iuris socialis & gentium ad ius naturale revocati specimina VII. Ien 1735. 4.

J. F. Langenmack allgemeines gesellschaftliches Recht Berlin 1745. 8.

Georg Friedr. Meiers Lehre von den natürlichen gesellschaftlichen Rechten und Pflichten der Menschen. Erster Theil Halle 1770. anderer Theil 1773. 8.

§. 137.

Was ist die Gesellschaft und Gesellschaftsrecht?

Eine Gesellschaft ist eine Verbindung mehrerer Personen, in der Absicht, mit vereinigten Kräften einen gemeinschaftlichen fortdauernden Endzweck zu erhalten. Rechte, welche aus dem Begriffe einer Gesellschaft fliessen, heissen gesellschaftliche, und ihr Inbegriff das Gesellschaftsrecht.

(1) Das

(1) Das Wort Gesellschaft bedeutet auch zuweilen den Inbegriff der Gesellschaftsmitglieder; zuweilen den Zustand derselben.

(2) Daß der Mensch innerlich verpflichtet sey, in Gesellschaft zu leben, ist ausser Zweifel.

§. 138.

Das Gesellschaftsrecht ist zweyerley.

Das Gesellschaftsrecht ist entweder ein einheimisches, oder auswärtiges, (ius sociale vel *intrinsecum*, vel *extrinsecum*.) Das einheimische enthält die Rechte und Verbindlichkeiten, welche ein Gesellschafter gegen den andern hat; das auswärtige aber begreift die Rechte der Gesellschaft gegen einen dritten, der nicht zur Gesellschaft gehört.

§. 139.

Verschiedene Arten der Gesellschaft.

Eine jede Gesellschaft setzt einen Vertrag voraus, welcher die Eigenschaften eines gültigen Vertrags haben muß. Nachdem übrigens dieser Vertrag ganz freywillig, oder von einem Gesetz befohlen, oder durch Gewalt erzwungen ist, nachdem ist die Gesellschaft entweder eine freywillige, oder gesetzliche, oder erzwungene. Hat die Gesellschaft einen erlaubten

laubten Zweck, und gebraucht erlaubte Mittel: so ist sie eine erlaubte; sonst aber eine unerlaubte.

Gründet sich die erzwungene Gesellschaft auch auf einen Vertrag; das heist hat der Sieger mit dem Besiegten (a) nicht eher eine Gesellschaft, und (b) daher auch nicht eher eine Oberherrschaft über ihn, als bis dieser einwilliget? Man s. *Hobbes* Leviath. Cap. 20. *Pufend.* I. N. & G. Lib. 7. Cap. 7. §. 3. Lib. 8. Cap. 6. §. 20. *Hert* diss. de modo constituendi civitates §. 4. in opusc. Tom. 1. pag. 289. *Schwarz* problem. pag. 73.

§. 140.

Vom Wohl der Gesellschaft.

Das Wohl der Gesellschaft bestehet in der ungehinderten Erreichung des gesellschaftlichen Endzweckes, und der allgemeine Grundsatz des Gesellschaftsrechts ist: **befördere das Wohl der Gesellschaft.**

Aber bin ich auch schuldig das Wohl der Gesellschaft mit meinem eigenen Schaden zu befördern?

§. 141.

Von der Beleidigung eines Gesellschafters.

Wann daher ein Gesellschafter beleidigt wird, so kann die gesellschaftliche Verbindung dem

dem Recht, welches sonst ein Beleidigter gegen den Beleidiger hat, Schranken setzen.

§. 142.

Dauer der Gesellschaft.

Die Gesellschaften werden entweder auf ewig, oder auf eine zeitlang eingegangen. Beydes ist nach dem Naturrecht erlaubt und gültig.

§. 143.

Von gleichen und ungleichen Gesellschaften.

Ferner sind die Gesellschaften entweder gleiche oder ungleiche. Ungleiche nennt man die, worin ein Gesellschafter Oberherr, die andern Unterthanen (Unterworfne, Untergebne) sind. Die Oberherrschaft muß durch Gesetze oder einen Vertrag festgesetzt seyn; sonst ist die Gesellschaft eine gleiche. Die Oberherrschaft kann unumschränkt, sie kann auch eingeschränkt seyn. Wer unter einer ganz unumschränkten Oberherrschaft steht, heist ein Sclave.

Zum Begriff eines Sclaven gehört also, (1) daß er in Ansehung aller seiner Handlungen der Oberherrschaft unterworfen sey, und daher auch (2) veräussert werden könne.

Herm. Conring diss. de subiectione & imperio. Helmst. 1635.

H. Cocceii diss. de imperio in pares in Exerc. T. 2. n. 3.

Eiusd. diss. de summa potestate in Exerc. Tom. I, num. 10.

Frid. Menz diss. de prima imperii inter homines origine Lips. 1703

Io Eb. Roesler diss. de iustis imperandi causis Tub. 1721.

§. 144.

Von den Gesellschaftsgesetzen.

Das Wohl einer Gesellschaft erfordert Gesetze, gesellschaftliche Gesetze, welche denn entweder auf einzelne Fälle gehen, oder eine allgemeine fortdauernde Verbindlichkeit haben.

§. 145.

Wie die Gesetze verfasset werden in der gleichen Gesellschaft.

In dergleichen Gesellschaft werden die Gesetze durch die Stimmen (Vota) der Mitglieder festgesetzt. Die Stimmen in einer Gesellschaft sind entweder entscheidend, oder nicht; (vota vel *decisiva* vel *consultativa*) entweder über-

übereinstimmend, oder verschieden; diese entweder gleich oder ungleich.

(1) Die meiste Stimmen schliessen nicht, wann es nicht ausdrücklich so ausgemacht ist. *Koehler* in iur. social. §. 115. *Schierschmidt* in iur. nat. p. 455. Feder R. der N. 2 Th. 1 Cap. 1. §. Das Gegentheil behaupten:

H. Grot. de I. B. & P. Lib. 2. Cap. 5. §. 17.

H. Cocceii diss. de eo quod iustum est circa numerum suffragii in Exerc. T. 2. n. 36. und *Wolff* I. N. Part. 7. §. 79.

Io. Iac. Müller diss. de iure partis maioris. Ien. 1697.

Io. Ulr. de Cramer de eo, quod iustum est, circa votorum disparitatem ex pari suffragantium iure; in opusc. Tom. 2. n. 19.

(2) Wann die Sache, worüber votiret wird, so beschaffen ist, daß sie zur Endschaft kommt, wofern auch nichts darin geschieht: so wird sie durch die Gleichheit der Stimmen entschieden. Man nennt dieß die Entscheidung durch den Stein der Minerva.

Io. Ulr. de Cramer disquisitio calculo Minervae suos terminos vindicans, in opusc. Tom. 2. n. 18.

§. 146.

Und wie in der ungleichen?

In der ungleichen Gesellschaft macht der Oberherr die Gesetze. Er ist schuldig sie dem Wohl der Gesellschaft gemäß einzurichten; der Unterthan aber ist schuldig ihnen zu gehorchen, wann er sich nicht einer Strafe aussetzen will.

Iac. le Bleu de officio & iure obsequentium Giss. 1660.

§. 147.

Ob der Oberherr abdanken, oder abgedankt werden könne?

So wenig die Unterthanen in der ungleichen Gesellschaft sich der Oberherrschaft ohne rechtmäßige Ursachen entziehen können; so wenig kann auch der Oberherr seine Oberherrschaft ohne solche Ursachen gegen den Willen der Untergebenen niederlegen.

(1) Rechtmäßige Ursachen sind; wann der andere Theil den gesellschaftlichen Gesetzen zuwider handelt, wann die bestimmte Zeit der Gesellschaft verflossen: wann der Oberherr zum Regieren unfähig ist ꝛc.

(2) Zuweilen wird die ungleiche Gesellschaft auf Wohlgefallen (*ad beneplacitum*) eingegangen, das

das ist so, daß jeder Theil so bald es ihm gefällt, abgehen kann.

§. 148.

Von den Rechten der unumschränkten und eingeschränkten Oberherrschaft.

Wann die Oberherrschaft eingeschränkt ist: so hat der Untergebene noch einen Theil seiner natürlichen Freyheit. Aber auch der uneingeschränkte Oberherr kann 1) nichts befehlen, was dem N. R. zuwider ist; noch 2) über das Leben der Untergebenen nach Gefallen schalten.

Io. Frider. Schneider de eodem respectu subditorum iuris, Hal. 1697.

Io. Frid Kayser diss. de diverso dominii & imperii iure. Giss. 1728.

Jac. Rave Betrachtung über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums. Jen. 1766. 8.

§. 149.

Die Gesellschaft ist eine Person.

Wann man unter der Gesellschaft die Mitglieder derselben zusammengenommen, verstehet (§. 137. Anmerk. 1.) so kann man eine Gesellschaft als eine moralische Person ansehen, (corpus mysticum, personam mysti-

cam.) Sie hat gegen auswärtige alle Rechte freyer einzelner Personen, insonderheit die Rechte des Beleidigten, (§. 126.) wann sie überhaupt oder ein einzelnes Mitglied als Mitglied der Gesellschaft beleidigt wird.

Aber muß auch die ganze Gesellschaft haften, wann ein Mitglied einen auswärtigen beleidigt?

Man sehe *Car. Frider.* | *Christ.* | *Becker* diss. an & quatenus collegium culpam a suis membris vel antecessoribus commissam praestare teneatur? / len. 1774.

Io. Flor. Rivini diss. de culpa ab uno collegarum commissa a toto collegio praestanda. Lipſ. 1742.

§. 150.

Wie die Gesellschaften aufhören?

Eine Gesellschaft höret auf, wann die ihr vorgeschriebene Zeit verflossen ist; oder alle Mitglieder einwilligen; oder einige aus gegründeten Ursachen abgehen, und die übrige den gesellschaftlichen Zweck nicht mehr erreichen können. Man kann auch ein Mitglied aus hinlänglichen Ursachen ausschliessen; ein Zufall kann die Gesellschaft zernichten ꝛc.

§. 151.

§. 151.

Von der einfachen und zusammengesetzten Gesellschaft.

Wann die Mitglieder einer Gesellschaft einzelne Menschen sind: so nennt man die Gesellschaft eine einfache. Wann aber Gesellschaften wieder mit einander in eine größere Gesellschaft treten: so entsteht eine zusammengesetzte Gesellschaft. Unter den einfachen Gesellschaften sind vorzüglich merkwürdig: die Ehe, die Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern, und zwischen Herren unn Bedienten; unter den zusammengesetzten; die Familie und der Staat.

Zweites Capitel.

Von der Ehe.

§. 152.

Was ist die Ehe?

Eine Gesellschaft zwischen Personen beyderley Geschlechts, deren Zweck Kindererzeugung und Kindererziehung ist, heist die eheliche Gesellschaft, die Ehe; der Vertrag, vermöge dessen eine Ehe geschlossen werden soll, das Verlöbniß.

Moysis Amyraldi de iure naturae, quod connubia

dirigit, disquisitiones sex ex Gallica versae a *Bern. Henr. Reinoldo.* Stadae 1712. 8.

Ir. Iac. Burlamaqui diss. de matrimonio. Genev. 1731.

Servaas van de Copello diss. de coniugio in statu naturali. Lugd. Bat. 1743.

Car. Frid. Gans N. D. in Putlitz spec. philosoph. de societate coniugali. Hal. 1772.

Der Zweck der Ehe, über den seit einiger Zeit so viel gestritten worden ist, aber nicht immer der Zweck der Personen, welche heyrathen, ist also die Erzeugung und Erziehung von Kindern. Anderer Meynung sind:

Io. Sam. Stryk diss. de fine matrimonii. Hal. 1708.

Car. Ferd. Hommel diss. matrimonium fine proposito sobolem procreandi, legitimum Lips. 1764. edit. secunda locupletior ibid. 1766. & in Auctoris rhapsodia Vol. 1. Obs. 391.

Due dissertazioni sopra il fine primario del matrimonio; del canonico *G. Irico* & del Conte *Diego Rubini* Bergamo 1753. 4.

Johann Baptista Anthes vom Zweck der Ehe. Frft. am M. 1774. 8.

§. 153.

Vom Concubinat.

Unter dem Concubinate versteht man bald den Pellicat oder die Kebsehe; bald eine Gesellschaft, deren Zweck bloß Beyschlaf ist; bald eine Ehe, die nicht nach der Vorschrift der bürgerlichen Gesetze geschlossen ist, und im Staate nicht als Ehe gilt; bald eine auf gewisse Zeit eingegangene Ehe; bald eine Ehe, in welcher die Frau nicht die Würde des Mannes; die Kinder kein Erbrecht bekommen sollen. Der Streit also, ob das Naturrecht den Concubinat verbiete, ist größtentheils Wortstreit.

Die in dieser Controvers gewechselte Schriften hat *Meister* bibl. I. N. voc. concubinatus; und die Geschichte des Streites Glafey in der Gesch. des Rechts der Vernunft, S. 225.

§. 154.

Erfordernisse des Eheverlöbnisses und der Ehe.

Das Eheverlöbniß und die Ehe erfordern die Eigenschaften eines gültigen Vertrages, und die Ehe noch ausserdem die Fähigkeit Kinder zu erzeugen und zu erziehen.

(1) Nach dem Naturrecht kann ohne Zweifel die Person, welche ein Eheverlöbniß geschlossen hat, zur Vollziehung der Ehe gezwungen werden;

und der erste Eheverspruch gehet dem folgenden vor, wann man ausdrücklich oder stillschweigends versprochen hat, sich nicht mit noch mehreren Personen verloben zu wollen.

(2) Ist der Verlust der Keuschheit Ursache genug, den Eheverspruch oder die Ehe für ungültig zu erklären?

Gundling diss. an maior castitas requiratur a feminis quam a viris? §. 21. sqq.

(3) Die Einwilligung der Eltern ist zu der Ehe nicht so nothwendig, daß ihr Mangel die Ehe nichtig machte. Gribner princip. iurisprud. nat. Lib. 1. Cap. 8. §. 2. n. 6.

§. 155.

Von der Polygamie, und Gemeinschaft der Weiber.

Wann jemand von dem einen Geschlechte mit mehreren Personen des andern Geschlechtes in der Ehe lebt: so heist die Ehe **Polygamie**; wann mehrere Männer mit mehreren Weibern eine Ehe führen: **Gemeinschaft der Weiber.** Die Polygamie ist entweder **Vielweiberey**, oder **Vielmännerey.** Daß alle diese Verbindungen nicht gegen das äusserliche Recht sind, ist offenbar. Aber man kann auch nicht beweisen,

sen, daß die Vielmännerey oder Vielweiberey schlechterdings und in allen Fällen mit den inneren Verbindlichkeiten streiten.

(1) Die Streitschriften, welche über die Zulässigkeit der Polygamie gewechselt worden sind, führet an *Meister* bibl. I. N. voce polygamia. Einige der vorzüglichsten Abhandlungen von dieser Materie sind:

Gottl. Gerh. Titii diss. de polygamia, incestu & divortio iure naturali prohibitis Lipſ. 1712. in disput. iurid. p. 535. sqq.

Premontval Monogamie, aus dem Französ. übersetzt von Dorotheen Augusten von Windheim Nürnb. 1753. und 1754. 8.

Siegm. Iac. Baumgarten diss. de polygamia simultanea illegitima. Hal. 1739.

Io. Dav. Michaelis paralipomena contra polygamiam. Syntagm. commentat. Vol. 2. n. 5.

Man sehe auch *Montesquieu* esprit des loix Liv. 16. Ch. 6.

Das Hauptargument gegen die Polygamie ist von der ungefehr gleichen Anzahl der Menschen beyderley Geschlechts hergenommen. Aber man sehe Büschings wöchentliche Nachrichten vom Jahr 1779. 7. Stück.

Eine der neuesten Vertheidigungen der Polygamie ist: Thelyphtora, or a treatise on Iemale ruin London 1781. der Verf. ist D. *Madan*.

§. 156.

Von der temporären Ehe.

Die Ehe wird entweder auf Lebenslang, oder eine gewisse Zeit eingegangen. Alles auf beyden Seiten wohl erwogen, scheint die erstere in den meisten Fällen die vollkommenste zu seyn.

Thomas. iurisprud. div. Lib. 3. Cap. 2. §. 100 sqq. *Weber* de LL. div. posit. univers. Sect. 2. §. 3. p. 58. Einige halten die temporäre Ehen für verboten, z. E. *Gundling* I. N. Cap. 26. §. 10. sqq.

§. 157.

Von verbotenen Graden.

Daß verwandte oder verschwägerte Personen sich nicht heyrathen dürfen, wie viele Positivgesetze vorschreiben, oder kurz daß es verbotene Grade gebe, läßt sich nach dem N. R. mit Grund nicht behaupten.

Nicht alle Naturrechtslehrer sind übrigens dieser Meynung. Man sehe:

Titii obs. ad Lauterb. 496. & diss. cit. de polygamia, Cap. 2.

Io. Ern. Schubert diss. de gradibus prohibitis secundum ius naturae Ien. 1743.

Io. Conr. Spangenberg de eo quod iuris naturalis est circa gradus prohibitos Marb. 1748.

Phil. Ram diss. de incestu Trai. ad Rh. 1774. in Oelrich collect. diss. I. N. & G. num. 2.

§. 158.

Von den Rechten der Ehegatten.

Ein Ehegatte hat das Recht von dem andern zu fordern, daß er mit ihm Kinder erzeugen, und sie erziehen helfe. Diese Rechte sind blos persönlich, (iura personalissima) können also ohne den Willen des andern keiner dritten Person übertragen werden. (§. 113.) Der Ehebruch ist eine Beleidigung für den andern Ehegatten. Oberherrschaft eines Ehegatten über den andern hat nicht statt, wann sie nicht durch einen Vertrag festgesetzt ist.

Hugo Grot. de I. B. & P. Lib. 2. Cap. 5. §. 8. *Horn* polit. Lib. 1. Cap. 1. §. 6. sqq. *Kulpis* colleg. Grot. pag. 54. lit. a. *Io Balth. Wernher* in diss. de obligatione matrimoniali secl. legem nat. in diss. I. N. p. 292. *Canz* in disciplin. moral. §. 995. und andere glauben, dem Ehemanne stehe eine Oberherrschaft über die Frau zu. Man s. Jägers Abh. von der

Herr-

Herrschaft des Mannes über die Frau nach dem Recht der Vernunft. *Guelpherbytani* etwas zum Beweis der Herrschaft des Mannes über die Frau nach dem Recht der Vernunft. Jägers Anhang zu den Gedanken, von der Herrschaft des Mannes über die Frau. Diese drey Aufsätze stehen im Schottischen juristi. Wochenblatt 1 Band 737. u. ff. S.

§. 159.

Von der Ehescheidung.

Die Ehescheidung hat nach dem äusserlichen Rechte statt, 1) wann beyde Theile einwilligen, und 2) auch ohne des andern Ehegatten Einwilligung, wann er das nicht leistet, was er im Ehevertrage versprochen hat. Das innere Recht aber befiehlt auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Trennung der Ehe in allem Betracht das Beste, und besser als deren Fortsetzung sey.

(1) So ist der Streit zu entscheiden, ob nach dem N. R. die Ehescheidung statt finde. Man sehe davon:

Gottl. Gerh. Titii diss. de polygamia, incestu & divortio Cap. 3.

Joh. Mich. Langs gründlicher Beweis, daß die devortia

divortia oder Ehescheidungen iure naturae verboten seyen. Halle 1715.

Ebendesselben göttlich triumphirende Wahrheit seines gründlichen Beweises, daß ꝛc. Halle 1717.

J. F. Kaysers abgenöthigter Gegenbeweis, daß die Ehescheidungen in dem natürlichen und geoffenbarten göttlichen Recht nicht gänzlich verboten, sondern aus vielen Ursachen erlaubt seyen.

Drittes Capitel.

Von der Gesellschaft der Eltern und Kinder.

§. 160.

Grund der elterlichen Gewalt.

Die Eltern sind nach dem Naturrecht verbunden, ihre Kinder zu erziehen, und haben daher 1) das Recht von jedem dritten zu verlangen, daß er ihnen darin keinen Eintrag thue; 2) das Recht alle Mittel zu gebrauchen, ohne welche die Erziehung nicht geschehen kann. Der Inbegriff der Rechte, welche ihnen daher über die Kinder zustehen, macht die elterliche Gewalt aus.

(1) Weder die Occupation, (*Hobbes* de cive Cap. 9. §. 3.) noch die Alimentation und der vermu-

the

thete Consens, (*Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 6. Cap. 2. §. 4.) noch der göttliche Wille, (*Henniges* ad *Grot.* pag. 434.) noch das Vergnügen des Beyschlafes (Glafey Recht der Vernunft S. 1179.) noch die Generation, (*Hug. Grot.* de I. B. & P. Lib. 2. cap. 5. §. 1. Meyers gesellsch. Recht. §. 33. §. 108.) noch die Stärke der Eltern (Gebauer in der unten angeführten diss. de patr. potest. cap. 1. §. 9.) scheinen das wahre Fundament der elterlichen Gewalt zu seyn.

(2) Ueber die elterliche Gewalt nach dem N. R. und ihren Grund sind nachzusehen:

Christ. Gottl. Schwarz sylloge problemat. probl. 21.

Gottl. Ehrenr. Becker diss. de fundamentis iuris patrii Lipsi. 1686.

Io. Balth. Wernher diss. de iure parentum & liberorum secundum legem naturae, in dissert. I. N. p. 228. sqq.

Io. Eb. Roesler diss. de imperio parentum in liberos Tub. 1718.

Carl Andr. Christiani Gedancken von dem Unterschied des natürlichen und römischen Bürgerrechts in Ansehung der väterlichen Gewalt. Königsberg 1740. 4.

Chrph. Frid. Schott diss. de potestate veterum

Rom

Rom. secundum scita iuris nat. considerata Tub. 1756.

Ge. Christ. Gebauer diss. I. de patria potestate, in Exerc. T. I. p. 123. sqq.

Aug. Erid. Schott diss. de indole potestatis patriae ex iuris naturalis principiis Lips. 1765

Christ. Guil. a Winterbach comment. de obligatione & iuribus parentum & liberorum erga se invicem, eorumque fundamentis Ien. 1769.

(3) Das Naturrecht gibt also beyden Eltern diese Gewalt, nicht der Mutter allein, wie Hobbes am a. O. und *Leyser* Med. ad Pand. Spec. 18. Med. 1. glauben. Auch hat der Vater nicht den größten Theil derselben, wie Grotius und Pufendorf wollen.

(4) Die Gewalt der Eltern erstreckt sich nicht bis auf das Recht, die Kinder zu verpfänden, zu verkaufen, wegzusetzen oder gar zu tödten.

§. 161.

Wie weit die Verbindlichkeit zur Erziehung gehe?

Die Eltern sind zwar den Kindern vollkommen verbunden zur Erziehung, aber doch nur aus dem Grunde, und in soweit | als die Kinder nicht selbst etwas dazu beytragen können.

nen. Wann also die Kinder eignes Vermögen haben, so sind die Eltern befugt, daraus die Erziehungskosten zu bestreiten.

(1) *H. Grot.* Lib. 4. Cap. 11. §. 4. glaubt die Verbindlichkeit der Eltern zur Erziehung sey keine vollkommne, aber das Gegentheil zeigt *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 2. Cap. 7. §. 4.

(2) Eine standesmäsige Erziehung können die Kinder nicht verlangen, wie Glafey im Recht der Vernunft S. 1191. meynt.

(3) Wann die Kinder erst nachher, da sie erzogen sind, Vermögen erlangen: so sind sie nicht vollkommen verpflichtet, den Eltern die Erziehungskosten zu ersetzen.

(4) Einen wahren Nießbrauch vom Vermögen der Kinder kann man den Eltern nicht zuschreiben, wie *Wolf* I. N. & G. Part. 7. §. 757. thut.

(5) Sind die Eltern schuldig, von ihrem Vermögen den Kindern etwas zu hinterlassen? Man sehe: *Diet. Gottl. Eckhard* in quantum iure naturali parentes obligentur ad hereditatem liberis relinquendam? Lipf. 1720.

§. 162.

§. 162.

Von der Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern.

Aus dem Rechte der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, fließt das Recht ihre Handlungen zu lenken, und von der Zeit an, da die Kinder die Kräfte des Leibes und der Seele gebrauchen können, ist zwischen ihnen und den Eltern eine Gesellschaft. Diese Gesellschaft ist also gesetzlich, (§. 139) und ungleich (§. 143.)

§. 163.

Wann die elterliche Gewalt aufhöre?

Wann die Kinder keiner Erziehung mehr bedürfen: so hört die elterliche Gewalt auf. Die Erklärung der Eltern, wodurch sie die Kinder von der elterlichen Gewalt freysprechen, heist die **Emancipation.**

Christ. Gottl. Schwarz diss. de limitibus pietatis liberorum erga parentes. Altorf. 1710.

§. 164.

Kann die elterliche Gewalt einem Fremden übertragen werden?

Die elterliche Gewalt ist ein blos persönliches Recht, welches daher von den Eltern

ohne Einwilligung der Kinder nicht auf einen andern übertragen werden kann. (§. 123.)

Darum aber ist es den Eltern nicht verwehrt, bey der Erziehung sich fremder Hülfe zu bedienen.

§. 165.

Von der Vormundschaft.

Eine Aehnlichkeit mit der elterlichen Gewalt hat die Vormundschaft. Man versteht darunter das Recht, fremde Kinder, deren Vater verstorben ist, zu erziehen. Die Verordnung des römischen Rechts, daß die Kinder schuldig sind, den vom Vater ernannten Vormund oder ihren nächsten Verwandten als Vormund anzunehmen, ist im N. R. unbekannt.

Iac. Carpzov progr. de iuris civilis prae naturalis in tuteiis adornandis praestantia. Vit. 1750. 4.

Sigism. Christoph Jester diss. duae de tutelis naturalibus. Regiom. 1734. 4.

Em. Wolleb. generalia iuris naturae & singularia quaedam de legitimatione, de tutelis & adquirendo rerum dominio, Basil. 1731.

Viertes

Viertes Capitel.

Von der Gesellschaft zwischen Herrn und Bedienten.

§. 166.

Was ist ein Bedienter?

Wer sich mit Jemand in eine Gesellschaft begiebt, ihm häußliche Dienste verspricht, und in dieser Absicht sich dessen Oberherrschaft unterwirft, heist ein Bedienter, Knecht, Magd ꝛc. Eine Gattung der Bedienten sind die Sclaven. (§. 148.) Die Rechte des Herrn und Bedienten müssen aus den Verträgen beurtheilt werden.

Andr. Brummer diss. de societate herili Lipſ. 1651.

Io. Iac. Müller diss. de societate herili Ien. 1690.

Io. Schulze de potestate herili. Ged. 1694.

§. 167.

Von der Entstehung der Sclaverey.

Daß man sich durch einen Vertrag in die Sclaverey begeben könne, ist keinem gegründeten Zweifel ausgesezt. *) Aber die erzwungene Sclaverey nimmt das Naturrecht nicht an.

*) Montesquieu esprit de loix Lib. 15. Ch. 2. ist anderer Meynung.

(1) Viele ältere Moraliſten haben behauptet, die Sclaverey ſtreite mit dem Chriſtenthum, aber man ſehe:

Io. Guil. Surland diſſ. de ſervitute in remp. revocanda, Goett. 1749.

Io. Michael Teutſcher diſſ. de ſtatu ſervorum iure naturali licito. Lipſ. 722.

I. H. Boehmer diſſ. de ſingulari commodo ſervitutis perpetuariae prae temporaria. Hal. 1730.

Io. Steph. Wieſand diſſ. de ortu & progreſſu ſervitutis ſec. ius naturae & civile. Lipſ. 1762.

(2) Weder der Glaubiger iſt befugt, den Schuldner, noch der Sieger den Beſiegten zum Sclaven zu machen. Das lezte zeigt *Rouſſeau* in ſ. contract. ſocial. Livr. 1. Chap. 4.

§. 168.

Rechte des Herrn und des Bedienten.

Die Rechte des Herrn ſo wohl als des Bedienten ſind ganz perſönlich und daher unübertraglich. (§. 123.) Nur in dem Begriffe eines Sclaven liegt es, daß er veräuſſert werden kann.

§. 169.

Rechte über den Sclaven.

Der Sclave iſt zwar in allen ſeinen Handlungen der Oberherrſchaft unterworfen. Aber ein

ein willkührliches Recht über dessen Leben und Tod hat darum der Herr doch nicht. Auch sind die Kinder des Sclaven keine Sclaven.

Dan. Frid. Hoheisel diss. de mercatu corporum humanorum Lipſ. 1720.

Gottl. Christ Besac diss de sobole servorum libera Lipſ. 1754.

Christ. Frid. Schott diss. de servitute apud Romanos num iuri naturae fuerit conformis. Tub. 1755.

§. 170.

Von der Familie.

Wann alle drey bisher beschriebene Gesellschaften, die eheliche, elterliche und hausherrische, oder auch nur zwey derselben mit einander verbunden werden, so nennt man diese zusammengesetzte Gesellschaft eine Familie. Das Wohl der in der Familie befindlichen häuslichen Gesellschaften macht das Wohl der Familie aus, und jedes Mitglied der Familie ist schuldig deren Bestes zu befördern.

Den Begriff einer Familie bestimmen andere anderst. M. sehe z. E. Joh. Georg Petsch Entwickelung des Begriffs einer Familie, nach dem natürlichen, römischen und deutschen Rechte. Franckf. am M. 1761. 8.

Fünftes Capitel.

Von der bürgerlichen Gesellschaft, oder vom Staate.

Erster Abschnitt.

Von den Staaten und ihren Rechten überhaupt.

§. 171.

Was ist der Staat?

Ein Staat, eine bürgerliche Gesellschaft, Republick, ist eine ungleiche Gesellschaft zwischen mehreren Familien, deren Zweck die Beförderung der äusserlichen Glückseeligkeit ist. Ihre Mitglieder heisen Bürger, und sind entweder Oberherren, Beherrscher, oder Unterthanen.

(1) Staat und Volk sind nicht völlig gleichbedeutende Wörter.

(2) Die verschiedene Meynungen vom Ursprung der Staaten lassen sich gröstentheils vereinigen. Man s. davon *Hobbes* de cive Cap 1. §. 2. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 7. Cap. 1.

§. 7.

§. 7. *Boehmer* ius publ. univ. Part. spec. Lib. 1. Cap. 1. *de Martini* positiones de iure civit. Cap. 1. §. 14. sqq.

§. 172.

Was ist das allgemeine Staatsrecht?

Das allgemeine Staatsrecht (*ius civitatis universale*,) ist der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Begriffe eines Staates fliessen. Es ist entweder einheimisches oder auswärtiges, (*intrinsecum, aut extrinsecum*) nachdem es entweder die Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger unter sich oder gegen auswärtige enthält.

Fast allen Nutzen spricht dem allgemeinen Staatsrecht ab: *Gonne* in s. tract. dica iuris publici univers. Erlang. 1752. 4.

§. 173.

Vom allgemeinen Privatrechte.

Das einheimische Staatsrecht wird in das öffentliche (*ius publicum*) und Privatrecht (*ius privatum*) eingetheilt. Das öffentliche enthält die Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten als Regenten, und der Unterthanen als Unterthanen; das Privatrecht, die Rechte und Verbindlichkeiten, welche jeder Bürger, er mag nun Regent oder Unterthan

seyn, als Bürger hat. Ein natürliches Privatstaatsrecht giebt es nicht; dann man kann keine specielle Rechte und Verbindlichkeiten angeben, die jeder Bürger als Bürger hätte, und die nicht schon im aussergesellschaftlichen Zustande, oder in der Gesellschaft überhaupt statt fänden.

(1) Das allgemeine öffentliche Staatsrecht oder (wie es gewöhnlich kürzer genennt wird) das allgemeine Staatsrecht ist verschieden von der Politik, dem Völkerrecht, und der Statistick.

Herr diss. de notitia singularis reip. in Opusc. Tom. 2.

Io. Iac. Wahl diss. de differentiis iuris publici universalis & prudentiae civilis.

(2) Die vorzüglichste Schriftsteller im allgemeinen Staatsrecht, die aber zum Theil auch Völkerrecht und Politik mit einmischen sind:

Vlr. Huberi de iure civitatis libri III. edit. quarta variis locis ab auctore aucta & recognita Franequer. 1708. 4. & cum notis *Christ. Thomasii* Frcf. & Lips. 1708. 4. cum commentariis Nicol. L. B. *de Lyncker*, cura Io. Christiani Fischeri Frcf. & Lipf. 1752. 4. maior.

Eiusdem institutiones reipublicae in dessen opebus minoribus die Abraham Wieling zu Utrecht 1746. in 4. herausgegeben hat.

Discours

Discours sur le Gouvernement par *Algernon Sydney* publiés sur l'original manuscript de l' Auteur & traduit de l'anglois par *A. Samson* à la Haye 1702 3. Tom. 12. neue Ausgabe (Paris) 1756. 4 Tom. 12. Das englische Original kam erst zu London 1704 in Fol. und vermehrt 1763. in gr. 8. heraus, unter dem Titel: discourses concerning government.

Two treatises of Government (by *John Locke*) Lond. 1690. 8. und nachher oft wieder aufgelegt; teutsch, unter dem Titel: die Kunst wohl zu regieren von Joh. Locke Frft. 1718. 12. französisch Brüssel 1749 und Amsterdam 1755. in 12.

Just. Henning Boehmer introductio in ius publicum universale Hal. 1709. Ed. 2da emendatior ibid. 1726. 8. Edit. 3tia 1755.

Godofr. Ernesti Fritschii ius publ. universale Ien. 1734. 8.

Christiani L. B. de Wolf de imperio publico seu iure civitatis, in quo omne ius publicum universale demonstratur, & verioris politicae inconcussa fundamenta ponuntur, tamquam iuris naturalis pars VIII. Hal. 1748. 4.

Die bürgerliche Regierung nach ihrem Ursprunge und Wesen betrachtet von Johann Martin Jo-

hansson (Johann Nlontin) aus dem Schwedischen, Stockholm (Leipzig) 1750. 8.

Die Natur und das Wesen der Staaten von Joh. Heinr. Gottlob von Justi. Berlin 1760 8. mit Anmerkungen von H. G. Scheidemantel Nietau 1771.

Du contract social, ou principes du droit politique par *J. J. Rousseau* Amst. 1762. 12. das erste Buch übersetzt mit Anmerkungen von Geiger Marburg 1763. 8.

Systema inris publici universalis, quod sub directoratu D. *Franc. Ios. Heinke* publicae disputationi submittit *Mich. Carol. S. R. I. Comes de Kaunitz* Prag. 1765. 4. der Verf. ist Jos. Franz Lothar Schrodt, und mit dessen Nahmen ist in diesem Jahre (1780) zu Bamberg in 8. eine neue Auflage erschienen.

L'ordre naturel & essentiel des societés politiques par *Mercier de la Riviere* 11 Tomes à Londres 1767. 4. & 12.

Mably doutes contre l'ordre naturel à la Haye 1768. 12.

Car. Ant. de *Martini* positiones de iure civitatis Vindob. 1768. & 1773. 8.

Heinr. Gottfried Scheidemantels Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten

nehmsten Völker betrachtet 3 Theile Jena 1770. u. f. in 8.

Ebendesselben allgemeines Staatsrecht überhaupt und nach der Regierungsform Jena 1775. 8.

(3) Vom Nutzen des allgemeinen Staatsrechtes s. *Adrian Steger* diss. de iure naturae iuris publici R. G. principio. Lips. 1747.

Joh. Sal. Brunquells Gedanken von dem allgemeinen Staatsrecht und dessen höchst nützlichen Excolirung Jena 1821. 8. in dessen gesammelten kleinen Schriften, 1 B. 131. u. f. Seite.

§. 174.

Verschiedene Arten der Staaten.

Wann die sämtliche Bürger oder doch der gröste Theil an der Oberherrschaft im Staate Theil nehmen, so heist der Staat Democratie; wann einige Personen die Oberherrschaft haben: Aristocratie, und wann sie einem einzigen Subject übertragen ist: Monarchie.

(1) Die sogenannte fehlerhafte Regierungsformen sind die Ochlocratie, Oligarchie, und Tyranney.

(2) Eine groſse Gesellschaft von Familien ohne alle Oberherrschaft heist Anarchie.

§. 175.

§. 175.

Verträge, wodurch ein Staat errichtet wird.

Zur Errichtung eines Staates gehören nothwendig drey Verträge 1) der Vereinigungsvertrag, wodurch mehrere Familien eine Gesellschaft zur Beförderung ihres äusserlichen Wohlstandes errichten, (*pactum unionis*;) 2) der gesellschaftliche Contract, vermöge dessen diese Gesellschaft sich einer Oberherrschaft unterwirft; (*contractus socialis*) 3) das Staatsgrundgesetz, welches die Regierungsform bestimmt. (*pactum ordinationis sive lex fundamentalis.*) Wann die Oberherrschaft auf ein oder einige Subjecte übertragen werden soll: so muß auch noch der vierte, der Unterwerfungsvertrag (*pactum subiectionis*) hinzukommen.

(1) Man behauptet übrigens gar nicht, daß diese Verträge gerade ausdrücklich, freywillig und zu einer Zeit zugleich geschlossen werden müßten. Sonst würde freylich die Lehre von diesen vier Verträgen das seyn, wofür sie einige ausgeben, eine Grille.

(2) Ein Vertrag allein, der Vereinigungsvertrag nemlich, ist zur Errichtung eines Staates nicht hinlänglich. *Achenwall* diss. de aemulo regni Cap. 1. §. 7. Aber man kann ihn auch nicht

für

für unnöthig erklären, wie *Fritsch* in iur. publ. univ. §. 34. und andere thun, so wenig als man den Unterwerfungsvertrag aus dem Grunde, weil die Majestät von Gott sey, leugnen kann.

(3) Wann mehrere Familien zu ihrer Vertheidigung in Gesellschaft treten: so ist darum noch keine Democratie vorhanden, welches *Huber* de iure civ. Lib. 1. Cap. 9. und Wolf I. P. V. Cap. 1. behauptet. Also der Socialcontract und das Fundamentalgesetz sind nicht unnöthig.

Man kann über diese ganze Materie nachsehen *Hert* diss. de modo constituendi civitates opusc. Tom. 1. Part. 1. p. 286. sqq.

Ioach. Erdm. Schmidt exerc. de civitatis origine Ien. 1745.

§. 176.

Ob die bürgerliche Herrschaft unmittelbar von Gott gegeben werde?

Die bürgerliche Oberherrschaft wird also nicht unmittelbar von Gott gegeben, sondern entsteht aus Verträgen; welche die Eigenschaften haben müssen, die zu einem gültigen Vertrage gehören.

(1) Die

(1) Die Geschichte des Streits, ob alle Majestät von Gott sey, findet man in *Meister* bibl. iur. nat. voc. *maiestas*.

(2) Daß die Oberherrschaft von Gott sey, behaupten *Ziegler* de iur. maiest. Lib. 1. Cap. 1. §. 46. *Horn* de civitate Lib. 2. Cap. 1. *Conring* diss. de maiestate §. 13. und viele andere. Das Gegentheil *H. Grot.* Lib. 1. Cap. 4. §. 7. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 7. Cap. 3. *Hert* diss. de modo constit. civit. Sect. 2. §. 3. Boehmer in iur. publ univ. Lib. 1. Cap. 2. §. 24. sqq. *Schwarz* problem. 20. *Leyser* in diss. de logomach. in iure §. 64. in tr. de assentationibus ICtor. Cap 4. sect. 2. §. 37. & in medit. ad Pand. Spec. 68. M. 1. sqq.

§. 177.

Die Oberherrschaft ist entweder abhängig oder unabhängig.

Die Oberherrschaft im Staate ist entweder unabhängig oder nicht. Im ersten Falle heist sie eine höchste Oberherrschaft, (imperium *summum*, *independens*) oder Majestät. Die Majestät, welche einem ganzen Volke zukommt, heist die reelle oder die Grundgewalt des Volkes; welche ein Monarch hat, die persönliche.

(1) Etwas

(1) Etwas anders ist die **höchste**, und etwas anders eine **unumschränkte** Oberherrschaft.

(2) Lehnsverbindung, Schutzverwandschaft, Tribut, commissorische Clausel und Vergünstigung eines Vorzuges machen die Oberherrschaft noch nicht abhängig. *Iust. Henn. Boehmer* ius publ. univ. p. 247. sqq. *Car. Ant. de Martini* Cap. 3. §. 64. sqq.

(3) Die Eintheilung der Majestät in die reelle und persönliche läßt sich mit Grund nicht verwerfen. Ob aber der Satz richtig sey: das Volk hat auch in der Monarchie allezeit die reelle Majestät, der Monarch nur die persönliche, ist eine andere Frage. Man s. §. 180.

Io. God. Sig. Alb. Büchner progr. examen doctrinae iur. publ. univ. qua maiestas in real. & personal. dividitur Giss. 1781. 4.

§. 178.

Vollständig oder unvollständig.

Die aus der Oberherrschaft fliessende einzelne Rechte heisen die **Majestätsrechte**. Die Oberherrschaft ist daher entweder eine **vollständige** oder **unvollständige**. (imperium vel *plenum* vel *minus plenum*) Vollständig heist sie, wann sie alle Majestätsrechte in sich begreift;

greift; unvollständig, wann dem Regenten ein oder einige Majestätsrechte fehlen.

Die Frage: ob die Oberherrschaft theilbar sey? ist sehr vielsinnig. Können mehrere zusammen den Staat regieren? Ja. Kann man den Regenten in der Ausübung eines und des andern Majestätsrechtes an die Einwilligung des Volkes oder seiner Repräsentanten binden? Ja. Läßt sich die Oberherrschaft in eigentlichem Verstande theilen, so daß ein Subject diese, ein anderes jene Majestätsrechte habe? Eine absolute Unmöglichkeit ist nicht da, aber rathsam ist nicht jede solche Theilung.

§. 176.

Entweder eingeschränkt oder nicht.

Endlich ist die Oberherrschaft entweder eingeschränkt oder unumschränkt. (imperium vel *limitatum*, vel *illimitatum*, sive *despoticum*.) Die erste hat willkührliche Grenzen, die letzte nicht.

(1) *Hobbes* de cive Cap. 7. glaubt jede Oberherrschaft müsse unumschränkt seyn.

(2) Jede Oberherrschaft ist ihrer Natur nach unabhängig, vollständig und unumschränkt.

§. 180.

§. 180.

Unterschied des Oberherrn und Verwalters der Oberherrschaft.

Wer den Staat regiert, ist entweder wirklicher Oberherr (*imperans*) oder nur Verwalter der Oberherrschaft, Bedienter des Staates, (*merus rector civitatis, magistratus.*) Daß jeder Regent nur das letztere sey, daß das Volk allezeit über den Regenten sey, daß es allezeit die reelle Majestät, der Regent nur die persönliche habe, läßt sich nicht behaupten.

Stephanus Iunius Brutus in vindiciis contra tyrannos. 1580. 8.

Io. Althusius in politica Groen. 1610. 4.

Georg. Buchananus de iure regni Scotici. Edimburg 1580. 4.

Franc. Hotomannus in Francogallia. Col. 1575. &c.

Io. Mariana de rege & regis institutione Toleti 1599. 4. und andere behaupten, daß jeder Regent ein Bedienter des Staates sey. Man sehe aber

Io. Nic. Hert diss. an summa rerum semper sit penes populum, opusc. Vol. I. Part. 1. pag. 307. sqq.

Ern. Thom diss. qua summorum imperantium maiestas independens adstruitur. Giss. 1745.

§. 181.

Pflicht des Regenten, das Wohl des Staats zu befördern.

Ein Volk unterwirft sich um seines eignen Bestens willen einem Regenten. Er ist also verbunden, und zwar vollkommen, dieses zu befördern, wann er es gleich nicht ausdrücklich versprochen hat. Sind dem Unterwerfungsvertrage noch besondere Bedingungen beygefügt, so ist er auch diese zu halten schuldig.

Die Machiavellisten glauben der Regent sey alles zu thun befugt, was er zu thun Kräfte hat. Man sehe:

Machiavells Schrift, die unter dem Titel il Principe im Jahr 1515. zum erstenmal heraus kam; ferner

Hobbes elementa philosophiae de cive und eben desselben Leviathan.

Casp. Scioppius in paedia politices Rom. 1623. recusa Helmst. 1663.

Die Grundsätze Machiavells hat ein königlicher Schriftsteller widerlegt in seinem Examen du Prince de Machiavel, troisieme edit. à la Haye 1741. 8.

§. 182.

§. 182.

Folgen daraus.

Der Oberherr ist also verpflichtet, dem Bürger Sicherheit gegen Beleidigungen der Mitbürger und auswärtigen, und alles was zum äusserlichen Wohlstande gehört, im höchstmöglichen Grade zu verschaffen.

§. 138.

Fortsetzung.

Er ist verpflichtet, seine Herrschaft nicht weiter auszudehnen, als es das Wohl des Staates erfordert, dem Unterthan also in allen Dingen seine Freyheit zu lassen, wo das Beste des Staates keine Einschränkung verlangt.

Im Staate ist also noch ein Rest der natürlichen Freyheit, den man bürgerliche Freyheit nennt.

§. 184.

Rechte des Regenten.

Dahingegen ist er befugt (1) die Mittel zur Beförderung des allgemeinen Besten nach seiner Einsicht zu wählen; (2) die öffentliche Geschäfte im Staate und ausserhalb zu besorgen; (3) über alles, was im Staate ist, zu disponiren, wann es das Staatsbeste erfordert,

und daher (4) vom Unterthan Gehorsam zu fordern.

Wann es zweifelhaft ist, ob eine Handlung des Regenten seinen Pflichten und dem Staatsbesten gemäß sey; so streitet die Vermuthung für ihn, so lange bis das Gegentheil erwiesen wird. Dann jede Handlung wird im Zweifel für pflichtmäßig und nicht pflichtwidrig gehalten, und der Regent ist besser als der Unterthan im Stande zu beurtheilen, ob eine Handlung dem Staatsbesten gemäß oder nicht gemäß ist.

§. 185.

Die gesetzgebende Gewalt.

Zu den einzelnen Majestätsrechten gehöret die gesetzgebende Gewalt, oder das Recht zu bestimmen, welche Handlungen der Unterthan thun oder unterlassen soll.

(1) Die Gesetze verbinden alle Unterthanen.

Chph. Frid. Schott diss. de obiecto legis personali. Tub. 1760.

(2) Sie müssen aber gehörig promulgiret werden, und

(3) nicht mit dem Naturrecht streiten. (§. 22.)

Werlhof (*Io.*) diss. de potestate legislatoris civilis circa ea, quae sunt iuris naturae recus. 1738.

Winkler (*Car. Gott.*) de poteſt. legum civilium in ius naturae Lipſ. 1713.

(4) Gewohnheiten gelten nur alsdenn im Staate als Geſetze, wann der Geſetzgeber, wie zuweilen geſchieht, ausdrücklich befiehlt: daß wohlhergebrachte Gewohnheiten geſetzliches Anſehen haben ſollen.

Hofacker (*Car. Chriſtph.*) diſſ. de iure conſuetudinis ſecundum doctrinam iuris naturalis & romani. Tub. 1774.

(5) Der Regent kann Geſetze aufheben, auch alsdann wann er erklärt hat, daß ein Geſetz ewig gelten ſoll.

Hert diſſ. de lege clauſula ne abrogari poſſit munita, in opusc. Tom. 1. Part. 3.

(6) Dem Geſetzgeber ſteht das Recht zu, die Geſetze zu erklären. Doch iſt die Doctrinalerklärung nicht ganz verboten.

(7) Er kann Privilegien, Dispenſationen und andere perſönliche Verordnungen ertheilen; doch nicht ohne erhebliche Urſachen.

(8) Nicht jedes Privilegium iſt widerruflich, wie *Hobbes* de cive Cap. 6. §. 13. Leviath. Cap. 18. und *Houtuyn* in polit. §. 26. glauben; auch nicht aus dem Grunde, weil es umſonſt ertheilt iſt, wie Boehmer in iur. publ. univ. Lib. 7. Cap. 3. §. 62. behauptet.

(9) Das widerrufliche Privilegium kann der Regent erklären, wie er will; das unwiderrufliche nicht.

§. 186.

Das Vollstreckungs- und Strafrecht.

Der Regent ist daher auch befugt, die Mittel zu gebrauchen, wodurch er seinen Verordnungen Ansehen und Gehorsam verschafft; er hat das Vollstreckungsrecht oder die vollziehende Gewalt; (*potestas executoria*) folglich das Recht zu belohnen und zu strafen.

Einige neuere Schriften von dieser Materie sind:

Pestel (Frid. Wilh.) comment. de iustitia regnantium remunerante Rintel. 1756.

Dragonetti delle virtute & de premi.

Broichausen (Henr. Petr.) diss. de praemiis & poenis in genere Vet. Prag. 1743.

Scheidlin (*Io. Thom.*) diss. de poenis delictorum Aug. Vind. 1740,

Pestel (*Frld. Wilh.*) diss. qua ius criminale universale delineatur. Rintel. 1753.

Engelhards (Regner) Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechts. Leipz. 1756. 8.

Beccaria dei delitti & delle pene, Neapol. 1764. 8.

Goodrike (*H.*) tentam. de iure puniendi divino & humano. Groen. 1766. 8.

Seger (*Io. Theoph.*) diss. de modo poenarum Lipſ. 1768.

Karl Friedr. Seegers Abh. der Frage sind scharfe Gesetze einem Staate verträglich, aus was für einem Gesichtspuncte sind solche gegen jeden unterschiedenen Stand desselben, sowohl in Rücksicht ihrer Ausführung als Wirkung zu betrachten Tübingen 1780. 8.

§. 187.

Grund des Strafrechts.

Der Staat wird von dem Verbrecher beleidiget. Der wahre Grund des Strafrechtes ist also das Recht des Beleidigten gegen den Beleidiger. (§. 126.)

Hobbes Leviathan Cap. 28. *Ziegler* diss. de poenis §. 31. *Treuer* ad *Pufendorf* de O. H. & C. Lib. 2. Cap. 13. §. 3. *Wolf* I. P. V. §. 638. & 835. Moses Mendelssohns Phädon S 171. und S. 221.

§. 188.

Zweck der Strafen.

Die allgemeine Absicht der Strafen ist die Erhaltung des Staates. Besondere Zwecke sind: 1) den Delinquenten zu bessern; 2) ihm

die Begehung neuer Verbrechen unmöglich zu machen; 3) die andern Bürger von Verbrechen abzuschrecken.

Gonne (Joh. Gottlieb) von dem Zweck der Strafen in bürgerlichen Gesellschaften. Erlang. Anzeigen vom Jahr 1744. §. 189.

§. 189.

Maaß derselben.

Das Maaß der Strafen wird bestimmt durch die Grade der Moralität, (§. 18.) und die Größe des Schadens, den das Verbrechen dem Staate verursacht.

(1) Doch kann der Regent auf eine verbotene Handlung, zu der man mehr gereizt wird, als zu einer andern, oder die leichter zu begehen ist, als die andere, höhere Strafen setzen, obgleich die erste an sich nicht so imputabel ist, als die lezte (§. 18. Not. 6. 7.) S. Michaelis mos. Recht, Vorrede S. 52.

(2) Aus dem Grunde allein, daß die bisherige Strafe nicht zugereicht hat, das Verbrechen aus dem Staate zu vertilgen, ist der Regent nicht befugt, die Strafe zu erhöhen, wie *Wolf* I. P. V. §. 637. glaubt. Man sehe *Vattel* questions de droit naturel, pag. 393.

§. 190.

§. 190.

Von Todesstrafen.

Durch die Todesstrafen wird zwar der Delinquent nicht beleidigt, und sie sind in soweit der Gerechtigkeit nicht zuwider; aber die Erfahrung lehrt doch, daß ein Staat auch ohne sie innere Sicherheit genießen könne; und daß Staaten, worin man wenig oder keine Todesstrafen dictirt, nicht mehr Verbrechen haben, als andere, wo die Lebensstrafen gewöhnlich und häufig sind. Ist also in einem Staate Ruhe und Sicherheit ohne Todesstrafen zu erhalten: so muß man keine dictiren.

Leyser Med. ad Pand. Sp 649. M. 3. i 4. von Sonnenfels in s. Grundsätzen der Policey- Handlungs und Finanzwissenschaft 1 Th. §. 347. und Beccaria in s. Wercke über Verbrechen und Strafen §. 28. verwerfen die Todesstrafen ausser in einigen wenigen Fällen. Dieser Meinung sind auch:

Hermann (Io. Iac.) diss. de iure gladii Lipſ. 1769.

Barkhausen Abhandlung wider die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, Museum 1776. 8 Stück.

Eben desselben vermischte Anmerkungen und Erläuterungen über die Todesstrafen, Museum 1777. 8 Stück.

Ein Ungenannter über Linguets Vertheidigung der Todesstrafen, Museum 1776. 12 Stück.

Für die Todesstrafen aber streiten:

Erörterung der Frage, welche Strafe ist wirksamer, die Todesstrafe, oder die ewige Gefängnisstrafe? Königsb. und Leipz. 1770. 4.

Jacobi Versuch einer Apologie der Todesstrafen, Lemgo 1776.

Runde Vertheidigung der Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, Cassel 1776. verbessert im Museum 1777. 4 Stück.

Abgekürzte Reflexionen über den Nutzen oder Schaden der Todesstrafen, Museum 1776. 10 Stück.

Feder über die Todesstrafen, teutsches Museum 1777. 11 Stück. Ephemeriden der Menschheit, 5 Stück 25 u. ff. Seite. 8 Stück 9. u. ff. Seite.

J. E. F. Schall von Verbrechen und Strafen Leipzig 2779. 8.

Ephraim Heinrich Prätorius Abhandlungen vermischten Inhalts, erste Lieferung, Dresden 1780.

Franz Siardi vom Recht der Todesstrafen, Pappenheim 1781.

§. 191.

Folge des Strafrechtes.

Aus dem Strafrechte fließt das Recht die Verbrechen zu untersuchen, (ius inquisitionis) und alle dienliche Mittel zu deren Entdeckung anzuwenden.

Aber ist auch die Folter ein erlaubtes und dienliches Mittel? Die über diese Frage gewechselte Schriften sind in der Lipenisch-Schottischen Bibliothek, Art. tortura verzeichnet. Sie scheint in folgenden drey Fällen erlaubt zu seyn: 1) wann der Inquisit gar nicht antworten will; 2) wann er zuverläßig Mitschuldige hat, und sie zu nennen sich weigert; 3) wann er eines Verbrechens überwiesen, und mehrerer beschuldiget wird; die Folter also, gesetzt daß die Beschuldigungen ungegründet wären, als Strafe für jenes erwiesene Verbrechen gelten kann.

§. 192.

Die oberrichterliche Gewalt.

Dem Regenten kommt das Recht zu, die Streitigkeiten der Unterthanen zu entscheiden, und darin besteht seine oberrichterliche Gewalt, (*potestas iudiciaria, suprema iurisdictio.*)

(1) Faust-

(1) Faustrecht und Duelle sind im Staate nicht zu dulden.

(2) Wann der Bürger in dringenden Umständen vom Staate keine Hülfe erwarten kann: so ist die Selbsthülfe erlaubt.

(3) Weil der Regent in dem grösseren Staate nicht alle Streitigkeiten selbst schlichten kann, so ist er befugt Richter zu bestellen. Aber er bleibt doch

(4) die Quelle aller Gerichtsbarkeit.

§. 193.

Das Recht der Oberaufsicht.

Ferner das Recht von allem Nachricht zu verlangen, was im Saate geschiehet, in sofern das Wohl des Staates dabey interessiret ist; oder das Recht der Oberaufsicht; (*potestas inspectoria,*) folglich auch die Befugniß, Handlungen der Bürger zu bestätigen oder zu annulliren.

§. 194.

Das Recht der Waffen.

Da das Wohl des Staates zuweilen nicht ohne Gewalt der Waffen erhalten werden kann: so ist auch dazu der Regent berechtigt. Er hat das Recht der Waffen.

H. Cocceii de armato principe in Exerc. T. 1. n. 30.

Deinlin diss. an & quatenus cives ad arma pro republica capienda cogi possint? Alt. 1719.

(1) Kann der Regent die Unterthanen zwingen, in einem Kriege die Waffen zu ergreifen, dessen Rechtmäßigkeit zweifelhaft ist? M. sehe *H Grot.* Lib. 2. Cap. 26. §. 4. *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 8. Cap. 1. §. 8. *Kulpis* colleg. Grot. pag. 123. *Deinlin* diss. cit. §. 8.

(2) Aus dem Recht der Waffen fließt das Recht Zeughäuser und Festungen zu errichten, das Besatzungsrecht, das Recht Soldaten zu werben, uud das Recht der Heeresfolge.

Crell diss de iue urbes muniendi & munitiones reficiendi Viteb. 1734.

Buddei (Franc.) diss. de officio summorum imperantium circa conscribendum militem in select. I. N. & G.

§. 195.

Recht über die Kirchen im Staate.

Wann sich eine Kirche im Staate befindet: so kann der Regent 1) zwar nicht bestimmen, was ihre Mitglieder glauben sollen, anch nichts über die wesentliche Religionshandlungen verordnen. Aber er kann doch 2) das Recht der Oberaufsicht darüber erstrecken, und eine Religions-

gionsgesellschaft, die gefährliche Sätze glaubt vom Staate ausschliessen. 3) Ueber gleichgültige Religionshandlungen (adiaphora) ist er befugt Verordnungen zu machen, wann es das Staatsbeste erfordert. Wo dieß nicht ist, da kann 4) die Kirche diese Dinge nach eigenem Gefallen anordnen.

Zuweilen überträgt die Kirche ihre Collegialrechte dem Regenten.

Die hierhergehörige viele Schriften sind verzeichnet in Hrn. P. Scheidemantels grösserem Staatsrecht 2 Th. 1 Cap.

§. 196.

Und über die Staatsgüter.

Das öffentliche Vermögen des Staates kann der Regent gebrauchen, und benutzen; aber nicht veräussern; wann nicht das Staatsbeste, die Veräusserung schlechterdings erfordert. Von dem Privatvermögen ist er Abgaben zu fordern befugt, wann zu Bestreitung der Staatsausgaben keine andere Mittel vorhanden sind. Die kluge Verwaltung der Staatgüter heist die Staatswirthschaft.

(1) Der Regent ist auch die herrenlosen Güter (adespota) im Staate, Mineralien, Flüsse Wälder ꝛc. zum Staatsvermögen zu ziehen befugt.

(2) Die

(2) Die Staatsgüter sind entweder Kammergüter (bona aerarii) oder Domainen, Tafelgüter. Die Frage: ob der Regent diese Güter veräussern dürfe, ist äusserst streitig. Die darüber gewechselte Schriften machen eine Bibliothek aus. M. sehe *H. Grot.* Lib. 2. Cap. 6. §. 11. *Pufendorf* Lib. 8. Cap. 5. §. 11. Glafey Recht der Vernunft S. 460. Leyser Med. ad Pand. Sp. 50. Med. 6. sqq.

§. 197. a.

Das Recht Aemter uud Würden zu ertheilen.

Ein öffentliches Amt führt der Bürger, welcher schuldig ist, Geschäfte dem Staat zum Besten zu verrichten, und eine Würde hat er, wann ihm der Regent einen persönlichen Vorzug vor andern Bürgern beylegt. Daß der Oberherr Aemter und Würden ertheilen könne, ist unleugbar.

Kann ein Bedienter abgedankt werden? Kann er seinen Abschied verlangen?

Boehmer (Iust. Henn.) diss. de iure Principis circa dimissionem ministrorum in Exerc. ad Pand. T. 3. p 738. sqq.

Münchhausen (*Phil. Adolph.*) diss. de iure ministrorum exigendi a Principe dimissionem Hal. 1716.

Iac. Rave diss. de iure officii inprimis titulo oncrso collati Ien. 1766.

Io. Vlr de Cramer de diff. inter remotionem ab officio & dimissionem Opusc. Tom. 4. n. 21.

§. 197. b.

Und die auswärtige Geschäfte zu besorgen.

Auch die auswärtige Geschäfte ist der Regent zu besorgen befugt, er schließt also Verträge mit auswärtigen, schickt Gesandte, befördert den auswärtigen Handel 2c.

§. 198.

Die Policeygewalt.

Das Recht alles, was noch ausser der äusserlichen nnd innerlichen Sicherheit zum Wohl des Staates erfordert wird, ihm zu verschaffen, Bevölkerung, Gelegenheit zur Erwerbung nützlicher Kenntnisse, Lebensbedürfnisse, Bequemlichkeit und Reichthum, Verbesserung der Sitten 2c. heist die **Policeygewalt.**

Die weitere Ausführung dieses Rechts gehört in eine eigne Wissenschaft, die Policeywissenschaft.

Car. Frid. Meisner diss. de bonis civitatum primariis Goett. 1751.

§. 199.

§. 199.

Das äusserste Recht.

Wann der Regent in einem Falle, wo die Erhaltung des Staates mit den Rechten des einzelnen Bürgers streitet, dem Staate zum Besten dem einzelnen Bürger etwas entzieht: so übt er das höchste oder äusserste Recht (*ius eminens*) aus. Es heist Obereigenthum, (*dominium eminens*), wann es über die Güter des Bürgers; die äusserste Gewalt, (*potestas eminens*) wann es über ihre Personen ausgeübt wird.

(1) Nicht ohne Unterschied darf das Staatsbeste dem Privatvortheil vorgezogen werden. Aber darf es zuweilen geschehen, und in welchem Falle? Man sehe von dieser wichtigen Frage:

Joh. Aug. Schlettweins wichtigste Angelegenheiten für das ganze Publicum 2. Theil 87. Seite u. f.

Ebendesselben Grundfeste der Staaten §. 55.

Joh. Stephan Pütter von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt auch darin gemein hat, daß einem jeden sein erworbenes eigenthümliches Recht zu lassen ist, in den Beyträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrecht S. 351. u. f.

Ephemeriden der Menschheit 7. Stück. 1. u. ff. Seite. Ebendies. vom Jahr. 1781. erstes Stück Seite 64.

(2) Das äusserste Recht, das Grotius zuerst gelehrt hat, ist von vielen ohne Grund verworfen worden. Man hat entweder bloß über Worte, oder nur gegen den Mißbrauch gestritten. Der hierher gehörigen Schriften sind ungeheuer viel. M. sehe die Lipenische, und Meisterische Bibliotheken, und Scheidemantels größeres St. R. 2. Th. 364. Seite.

(3) Der von der Collision des allgemeinen und Privatbestens hergenommene Grund zu handeln, heist die Staatsraison.

§. 200.

Von der Beleidigung der Unterthanen.

Wann ein einzelner Unterthan vom Regenten beleidigt wird: so ist er zwar wegen des mit seinen Mitbürgern geschlossenen Vereinigungsvertrages nicht sogleich und in jedem Falle innerliche Unruhen anzustiften, befugt. Aber daß ihm durchaus verboten sey, Gewalt zu gebrauchen, läßt sich auch nicht behaupten. Er befindet sich in dem Falle einer Pflichtencollision, und kann thun, was in diesem Falle erlaubt ist (§. 30.) Wird das ganze Volk beleidigt,

leidigt, und gelinde Mittel sind umsonst versucht worden: so ist es befugt, seine Rechte mit Gewalt gegen den Regenten zu vertheidigen, auch nach Beschaffenheit der Umstände ihn zu dethronisiren.

Dieß wäre also ein Mittelweg zwischen den Lehren der Monarchenfeinde (§. 180.) und Machiavellisten (§. 181.) Die Grundsätze des Monarchomachismus stellt im kurzen dar *Gribner* princip. iurispr. nat. p. 200.

Zweyter Abschnitt.

Von den einzelnen Regierungsformen.

§. 101.

Von den Rechten des Monarchen.

Die Rechte des Monarchen (§. 174.) sind aus dem Unterwerfungsvertrage, den Fundamentalgesezen (§. 175.) und dem Endzwek des Staates (§. 171.) zu beurtheilen. Den Gesetzen, die er selbst gegeben hat, ist er nicht unterworfen. Ein Recht über den Staat als ein Eigenthum zu disponiren, hat er nicht, und die sogenannte Patrimonialreiche sind eine Schimäre.

(1) Der Monarch hat nicht so viel Gewalt, als das Volk in der Democratie. Denn er kann

die Reichsgrundgesetze nicht aufheben, die Staatsgüter nicht nach Willkühr veräussern ꝛc. (§. 196.)

(2) Grotius ist der Erfinder der Distinction zwischen Patrimonial- und Usufructuarreichen. Daß es Monarchen giebt, die den Staat als ihr Eigenthum behandeln, ist wahr. Man sehe Joh. Stephan Pütters Beyträge zum Staats- und Fürstenrecht, 1. Th. 140 Seite. Aber die Frage ist, ob es mit Recht geschehe?

§. 202.

Eingeschränkter Monarch.

Zuweilen ist die Herrschaft des Monarchen dadurch eingeschränkt, daß er in der Ausübung gewisser Regierungsrechte an die Einwilligung des Volkes oder der Stände gebunden ist. Dieser Einschränkung ungeachtet ist er höchster Oberherr und hat die wahre Majestät.

Sind die Stände aber in diesem Falle Mitregenten? Man s. Joh. Steph. Pütter am a. O. S. 58. u. f. S. 179. u. f. und (von Stecks) Ausführung rechtlicher und polit. Materien Num. 14.

§. 203.

Welche Personen sind dem Monarchen unterworfen?

Alle Personen, die sich im Staate befinden, sind dem Monarchen unterworfen, seine Familie nicht ausgenommen.

§. 204.

Von den Privathandlungen des Monarchen.

In solchen Geschäften und Vorfällen, worinn der Monarch nicht als Regent, sondern blos als Bürger zu betrachten ist, hat er die Rechte und Verbindlichkeiten, welche jeder andere Bürger hat.

(1) Doch steht er nicht unter den Gesetzen, die er selbst gegeben hat (§. 185.)

(2) Die Privatgesetze erhalten, wann sie auf den Regenten angewendet werden, verschiedne Modificationen, und daraus entsteht das sogenannte Privatrecht der Fürsten.

§. 205.

Verschiedene Arten der Monarchien.

Die Monarchien sind entweder Erbreiche, oder Wahlreiche, oder von vermischter Art. Die Erbreiche sind entweder Familien-

erbreiche, oder die Patrimonialsuccession hat darin statt.

Gottfr. Achenvvall diss. de regnis mixtae successionis. Goett. 1762.

(1) Der Monarch im Wahlreiche hat eben sowohl die Majestät, und kann eben so unumschränkt seyn als der erbliche.

(2) Auch der unumschränkteste Monarch kann die durch ein Reichsgrundgesetz bestimmte Successionsordnung nicht ändern.

§. 206.

Vom Wahlrecht in den Wahlreichen.

In den Wahlreichen wählt entweder das Volk, oder dessen Repräsentanten. Das Volk ist befugt, Wahlgesetze zu machen, auch dem Erwählten eine Capitulation vorzulegen. Der Zustand des Staates, so lange noch kein Monarch gewählt ist, heist eine Zwischenregierung, und wer in dieser Zeit die Oberherrschaft verwaltet, ein Reichsvicarius.

Um die Beschwehrlichkeiten eines Interregnum zu vermeiden, kann das Volk auch bey Lebzeiten des Monarchen einen Thronfolger wählen.

§. 207.

§. 207.

Von Erbreichen.

Im Erbreiche hat der Thronfolger die Wahl des Volkes nicht nöthig. Es kann ihm daher auch keine Capitulation aufgedrungen werden. Ist der Staat ein Familienerbreich: so hat jeder der zur regierenden Familie gehört, ein erworbenes Recht, und er kann weder vom jetzigen Regenten noch vom Volke ausgeschlossen werden. Wann endlich in einem Reiche die Patrimonialsuccession statt findet: so hat der Thronfolger sein Recht allein dem Willen des Vorfahrs zu danken. Das Volk also kann ihn nicht ausschliessen, ihm auch keine Capitulation aufnöthigen.

Der Nachfolger eines Monarchen ist entweder Erbe des Vorfahrs oder *successor singularis*.

§. 208.

Von Prätendenten.

Wann Prätendenten um die Herrschaft streiten: so ist das Volk befugt einen davon anzunehmen, und die übrigen auszuschliessen, wofern es nehmlich befürchten muß, daß sonst unter den Prätendenten ein ihm verderblicher Krieg entstehen werde.

Gottfr. Achenwall diss. de iure in aemulum regni. Marb. 1747.

Henr. Gottfr. Scheidemantel de iudice in causis litigiosae successionis in regna, commentationes duae. Ien. 1768.

§. 209.

Vom Abdanken und Absetzen des Monarchen.

Der Monarch, welcher auf Lebenszeit die Regierung erhalten und übernommen hat, kann sie so wenig ohne den Willen des Volkes, wann er keine rechtmäsige Ursachen hat, niederlegen, als er gegen seinen Willen ohne hinlängliche Ursachen abgesetzt werden kann.

§. 210.

Von der Democratie

In der Democratie oder Polycratie steht die Oberherrschaft entweder dem ganzen Volk, oder dem grössereren Theil, den regierungsfähigen Bürgern zu. Jeder einzelne Bürger ist Unterthan.

(1) Das Volk kann in der Democratie vermöge der ihm zustehenden Grundgewalt, oder reellen Majestät (§. 177.) auch Handlungen vornehmen, zu denen die persönliche Majestät nicht berechtiget.

(2) Exempel von noch itzt vorhandenen Democratien sind: Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus,

Glarus, Appenzell, Graubünden, Walliserland, Cölln, Wetzlar, Aachen, Speyer, Bremen, Hamburg.

§. 211.

Democratische Reichstäge.

Das Wohl der Democratie erfordert Volksversammlungen oder Reichstäge. Oft werden einzelne Majestätsrechte Bedienten des Staats zu verwalten gegeben.

§. 212.

Von der Aristocratie.

In der Aristocratie hat ein Senat zwar die höchste vollständige, und unumschränkte Oberherrschaft, doch kann er die Reichsgrundgesetze nicht aufheben. Die einzelne Mitglieder des Senates sind Unterthanen. Sie gelangen zu ihrer Würde entweder durch Wahl oder durch Erbrecht.

(1) Der Senat kann also nicht alles thun, wozu das Volk in der Democratie berechtiget ist. (§. 40.)

(2) Exempel von heutigen Aristocratien sind die vereinigten Niederlande, Zürich, Basel, Schafhausen, Bern, Lucern, Freyburg, Solothurn.

lothurn, Venedig, Genua, Ragusa, Nürnberg, Ulm, Lübeck, doch die drey letztere vermischt mit Democratie. S. *Renz* diss. de nexus inter magistratum ac cives civitatum Imperii fundamento ac effectu. Goetting. 1779.

§. 213.

Vermischte Regierungsformen.

Der Streit ob es vermischte Regierungsformen gebe, ist Wortstreit. Dann das Wort vermischte Regierungsform ist vieldeutig. Es bedeutet 1) eine Regierungsform, wo die Majestätsrechte vertheilt sind, und diese Theilung ist möglich, aber nicht immer rathsam. (§. 188.) Man versteht aber auch darunter 2) eine Monarchie, worin der Monarch in manchen seiner Handlungen an den Consens eines Senates oder des Volkes gebunden ist; und 3) eine Aristocratie, worin der Senat nicht alles ohne das Volk thun kann. In diesen beyden letzten Bedeutungen sind sie möglich, und vernünftig.

Gottlieb Sam. Treuer diss. logomachia de civitatibus mixtis. Goett. 1742.

§. 214.

Von vereinigten Staaten.

Mehrere Staaten, die in Verbindung treten, unterwerfen sich entweder einer gemeinschaft-

schaftlichen Oberherrschaft; oder vereinigen sich nur zur gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen Feinde, und üben die dahin abzweckende Majestätsrechte gemeinschaftlich aus. Die letztere nennt man vereinigte Staaten; (*Systema civitatum, corpus foederatarum civitatum, systema rerum publicarum Achaicarum.*) Die erstere werden zu Einem Staate; und hier behält entweder jeder Staat seine eigne Oberherrschaft in Dingen, welche die geschlossene Verbindung nicht angehen, oder nicht. In jenem Falle machen sie eine Republick vereinigter Provinzen aus. In diesem wird entweder ein Staat dem andern unterworfen, ein Land ein Theil des andern; (*unio inaequalis, incorporatio*) oder sie bekommen zwar einerley Oberherrn, bleiben aber in völliger Gleichheit. (*unio aequalis.*)

Ein Beyspiel von vereinigten Staaten sind die Schweizercantons, und die sieben vereinigte Niederlande; von einer Republik vereinigter Provinzen das teutsche Reich; von Incorporation Frankreich und Navarra; von gleicher Union England Schottland und Irrland; Ungarn Böhmen.

Joh. Stephan Pütters Beyträge zum teutschen Staats und Fürstenrecht. 1 Th. 22 und ff. Seite.

Ern. Car. Wieland diss. de systemate civitatum. Lipsi. 1777.

Sam. Pufendorf diſſ. de ſyſtematibus civitatum, in eius diſſertationibus academicis ſelect. (Vpſal. 1677.) p. 210. ſqq.

Corn. van Bynkershoek Quaeſt. iur. publ. Lib. 2. Cap. 24.

Ioach. Erdmann Schmidt Exerc. politico-hiſtorica de civitatis origine civitatumque ſyſtematis Ien. 1745.

Völkerrecht.

§. 215.

Begriff eines Volkes und des Völkerrechts.

Jede große, freye und ewige Geſellſchaft heiſt ein Volk, und das Recht, welches Völker gegen einander zu beobachten haben, das Völkerrecht. Wird es aus dem Begriffe eines Volkes hergeleitet: ſo heiſt es das allgemeine oder natürliche, und wird dem poſitiven Völkerrecht entgegengeſetzt.

Schriften vom allgemeinen Völkerrecht ſind:

Richardi Zouchei iuris & iudicii fecialis, ſeu iuris inter gentes, & quaeſtionum de eo explicatio Oxon. 1650. 4. Hag. Com. 1659. 12.

Mogunt.

Mogunt. 1661, teutsch, unter dem Titel: allgemeines Völkerrecht. Frankfurt 1666. In dieser Uebersetzung aber fehlt der ganze 9. und 10. Abschnitt des zweyten Theiles.

Io. Wolfgang Textoris synopsis iuris gentium. Basil. 1680.

Adam Friedr. Glafeys Völkerrecht, dritte stark vermehrte Auflage. Nürnberg. 1752. 4.

Io. Ad. Ickstadt elementa iuris gentium, Diss. resp. S. R. I. Comite Car. de Colloredo. Wirceb. 1740. 4.

Christ. L. B. de Wolf ius gentium. Hal. 1740. 4.

Le droit des gens par Mr. de Vattel à Londres (eigentlich Neufschatel) 1758. Vol. II. in 4. und Vol. III. in 12. Nouvelle edit. augmentée revue & corrigée à Neufchatel 1773. 2 Vol. 4. avec quelques remarques de l'editeur á Amst. 1775. 2. Voll. 4. à Basle 1777. 3. Vol. 12.

Systema iuris gentium, quod sub directoratu *Franc. Wencesl. Steph. de Cronenfels* publicae disputationi submittit *Adalbertus* S. R. I. comes *Czernin de Chudenitz* Prag. 1768. 4. der Verfasser ist Jos. Franz Lothar Schrodt.

Das positive V. R. wird von einigen z. E Wolf und Vattel weiter eingetheilt in das willkührliche (*voluntarium*) vertragsweise errichtete (*pacti-*

(*pactitium*) und Gewohnheitsvölkerrecht (*consuetudinarium.*)

§. 216.

Absolutes Recht der Völker.

Ein Volk hat alle Rechte, die ein einzelner freyer Mensch hat, wo kein Grund der Verschiedenheit statt findet. Also stehen ihm 1) die ursprünglichen Rechte der natürlichen Freyheit, (§. 39.) und natürlichen Gleichheit (§. 40.) zu, ein Recht Wahrheit und Aufrichtigkeit zu verlangen, §. 41.) ein Recht auf einen guten Nahmen, (§. 42.) und ein Recht herrenlose Dinge zu gebrauchen, (§. 43.) und sich zuzueignen. (§. 47.) Im Fall einer Pflichtencollision stehet ihm auch das Nothrecht zu. (§. 30.) Man nennt es bald Convenienzrecht bald raison de guerre, raison d'etat, u. s. w.

Lud. Martin Kahle diss. de praecedentia gentium. Goetting. 1738.

Frid. Alex. Kunhold diss. de statu naturali rerumpublicarum, Lipsi. 1723.

Io. Nic. Moeckert diss. de iure praecedendi ex iure gentium. Ien. 1758.

(1) Verträge und Observanz also geben allein einen Rang unter den Völkern.

Chriſt Gottfr. Hofmann diſſ. de fundamento decidendi controverſias de praecedentia inter liberas gentes. Lipſ. 1721.

(2) Kann ein Volk auch ein Meer occupiren? Die über dieſe berühmte Frage gewechſelte Schriften ſind geſammelt in *Hagemeyer* ſylloge diſſertationum de imperio maris Francoſ. 1663. 12. und in dem Coccejiſchen Grot. illuſtrat. Tom. IV.

§. 217.

Fortſetzung.

Auſſerdem hat ein Volk ein Recht, ſich, ſeine Mitglieder und ſeine Verfaſſung zu erhalten, und ein Recht ſeine Macht durch jedes mögliche Mittel zu vergrößern, wann es nur Niemanden das Seinige entzieht.

§. 218.

Hypothetiſche Volksrechte, Territorialrecht.

Auch die oben beſchriebene hypothetiſche Rechte des einzelnen Menſchen hat ein Volk; folglich die Rechte des Eigenthums; (§. 53.) inſonderheit ein ausſchliesliches Recht auf ſein Territorium.

(1) Alſo das Volk iſt nicht ſchuldig, aus ſeinem Territorium einen Fremden Nutzen ziehen zu laſſen,

sen, auch keinen unschädlichen; Man s. *Gottfr. Mascov* opusc. pag. 460.

(2) Folglich nicht schuldig, ihm Aufenthalt und Durchreise zu erlauben;

(3) Folglich befugt, den Aufenthalt und die Durchreise nur unter gewissen Bedingungen zu verstatten.

(4) Wann ein Volk durch Verträge auf eines andern Territorium ein Recht erwirbt: so ist eine Völkerservitut (servitus iuris publici) vorhanden.

Io. Henr. Felz diss. de iuris publici servitutibus s. de iuribus in alieno territorio Argent. 1701. recus. 1736.

Christoph. Io. Conr. Engelbrecht commentat. de servitutibus iuris publ. Helmst. 1715. 4. & cum praef. *Chr. G. Buderi* Lips. 1739. 4.

Ioach. Erdm. Schmidt diss. de servitutibus iur. publ. falso nomine sic appellatis Ien. 1764.

(5) Auch wüste Stellen in einem Territorium darf kein Fremder ohne Einwilligung des Volkes sich zueignen.

§. 219.

Von Volksverträgen.

Ein Volk ist befugt, Verträge zu schliessen. Für einen Vertrag des Volkes ist übrigens

gens

gens auch der zu achten, welchen der Regent geschlossen hat, wann er ihn als einen solchen zu schliessen berechtiget war. Die Sponsionen verpflichten das Volk nicht.

Io. Werlhof de pactis liberarum gentium Helmst. 1691.

Gottl. Sam. Treuer diss. de auctoritate & fide gentium atque rerum publicarum Lipс. 1747.

Bynkershoek quaestiones iur. publ. P. 2 Cap. 10.

Henr. Bodini diss. de contractibus summarum potestatum. 1696. recus. Hal. 1748.

Henr. Andr. Walther de contractibus summorum imperantium Giss. 1728.

Christ. Thomasii diss. de sponsione romanorum Caudina Diss. T. I. p. 249.

Eiusd. diss. de sponsione romanorum Numantina ibid. 523.

Hommel de sponsionibus ministrorum Isenac. 1723.

Car. Ludolph. L. B. de Danckelmann diss. de pactis & mandatis Principis captivi Hal. 1718. recus. 1741.

Von der Einschliessung einer dritten Macht in einen Tractat, in der Ausführung politischen und rechtl. Materien, Num. 2.

§. 220.

Fortsetzung.

Die Völkerverträge verliehren ihre Gültigkeit nicht, wann der Regent oder die Regierunsform geändert wird; wann nicht die Verbindlichkeit eines Vertrags auf eine gewisse Regierungsform eingeschränkt war, und diese sich ändert.

Waechter de modis ſtollendi pacta inter gentes. Stutgard 1780.

Neyron diſſ. de vi foederum inter gentes ſpecatim de obligatione ſucceſſoris ex foedere anteceſſoris. Goett. 1778.

Hieraus ist die Frage zu beantworten, ob ein Regent die Schulden seines Vorfahrs zu bezahlen verpflichtet sey? Er ist es, wann er Erbe des Vorfahrs geworden ist, oder die Schulden mit Einwilligung des Volkes oder der Stände gemacht sind, oder das Beste des Volkes die Schuldcontrahirung erforderte. Man sehe *Io. Steph. Pütter* prim. lin. iur. privat. Princ. Lib. I. Cap. 10. p. 103. und die daselbst angeführte Schriften. Struben rechtl. Bedenken, 2. Theil 2. Bed.

§. 221.

Von Bündnissen.

Die wichtigste Völkerverträge sind die Bündnisse und Garantien. Zuweilen nennt man jeden Völkervertrag Bündniß. In eigentlichem Verstande aber ist Bündniß ein Vertrag, worinn Völker einander Beystand gegen Feinde versprechen. Wenn durch das Bündniß ein Volk dem andern in gewisser Maaße unterwürfig gemacht wird: so heist es ein ungleiches Bündniß. (*foedus inaequale.*)

§. 222.

Von Garantien.

Garantie in weitläufigem Verstande ist jede Sicherheitsleistung; in eigentlicher Bedeutung aber ist Garantie das Versprechen, auf den Fall daß ein Vertrag gebrochen werden wird, dem Beleidigten mit gewafneter Hand beyzustehen.

Iac. Carpov progr. ius fideiussionis principum quam galli adpellant garantie Vinar. 1745.

Frid. Lud. Waldner de Freudenstein diss. de firmamentis conventionum publicarum Giss. 1753.

Struben rechtl. Bedenken 1 Theil 102. Seite.

Zuweilen leisten auch die Völker einander Sicher-

heit durch Pfandschaften, zuweilen durch Geiseln.

Nic. Hier. Gundling diss. de iure oppignorati territorii in Exercit. academ. p. 31. sqq.

Schilter diss. de iure obsidum in Exerc. ad Pand. pag. 71. sqq.

Joh. Christ. Wilh. Steck von den Geiseln und Conservatoren der Verträge mittlerer Zeiten, und dem Ursprunge der Garantien, in dessen Versuchen, 5. Abh.

§. 223.

Was ist ein Gesandter?

Die Völkerverträge werden oft durch Gesandte geschlossen. Ein Gesandter nehmlich oder Botschafter heist eine Person, welche von einem Volk an das andere gesendet wird, um im Nahmen seines Volkes ein öffentliches Geschäfte zu verrichten. In Ansehung der Ehrenbezeigungen ist er entweder Gesandter vom ersten Range, Ambassadeur, oder vom zweyten, Envoyé; in Ansehung der Gewalt entweder Plenipotentiär, oder nicht; in Rücksicht auf seine Geschäfte entweder ordentlicher oder ausserordentlicher Gesandter.

Die viele von dieser Materie handelnde Schriften beschreibt Barbeyrac in der Vorrede zu seiner

seiner Ueberſetzung von Bynkershöks Tractat de foro legatorum; *Meiſter* bibl. iur. nat. Artickel legatus, und *Io. Gottl. Waldin* in diſſ. de primis legationis principiis (Marb. 1767.) §. 3. ſqq.

§. 224.

Repräſentativcharacter des Geſandten.

Ein jeder Geſandter ſtellt ſeinen Principal in dem ihm anvertraueten Geſchäfte vor; und darinn beſteht der Repräſentativcharacter der Geſandten.

Henr. Cocceii diſſ. de repraeſentativa legatorum qualitate Exerc. Tom. 1. num. 38.

§. 225.

Vom Creditive, der Vollmacht, und Inſtruction.

Ein Geſandter erhält gewöhnlich dreyerley Documente: das Creditiv, die Vollmacht, und die geheime Inſtruction. Die beyden erſte überliefert er dem Volke, an das er geſandt wird.

Io. Georg. Eſtor ſchedium de iure poſcendi literas quas vocant credentiales a legatis Ien. 1740.

Io. Frid. Iugler de literis credentialibus legatorum Lipſ. 1741.

§. 226.

Ob es Pflicht ſey einen Geſandten anzunehmen?

Es iſt keine Zwangspflicht einen Geſandten anzunehmen, ehe man ſein Creditiv angenommen hat. Ihm auch nur Aufenthalt oder Durchreiſe zu geſtatten, iſt keine ſolche Pflicht.

Gottfr. Achenvvall diſſ. de tranſitu & admiſſione legati ex pacto repetendis. Goett. 1748.

§. 227.

Von der Exterritorialität.

Der Geſandte ſoll das Geſchäft eines freyen Volkes beſorgen. Das Volk alſo, das ihn ſendet, kann und will niemals zugeben, daß er in dieſem Geſchäfte von dem Volke, zu dem er geſendet iſt, abhänge. Wer ihn annimmt, willigt in die Geſinnung. Der Geſandte ſtehet alſo in Anſehung ſeines Geſchäftes nicht unter der Oberherrſchaft des Volkes, an welches er geſendet iſt. Aber daß er nach dem allgemeinen Völkerrechte ganz exterritorial ſey, läßt ſich nicht erweiſen. Eben ſo wenig kann man nach dieſem Rechte behaupten, daß ein Geſandter, dem man blos

Aufent-

Aufenthalt oder Durchreise verstattet, exterritorial sey.

(1) Hieraus läßt sich die Materie von dem Gerichtsstande der Gesandten beurtheilen. In Civilsachen steht er unter dem Volke, an das er geschickt ist, sobald die Sache sein Gesandschaftsgeschäfte nicht betrift. Dieß Volk kann ihn auch wegen eines jeden in seinem Territorium begangenen Verbrechens strafen. Aber nach den Europäischen Völkersitten steht er in bürgerlichen Sachen unter seinem Principale, und seine Verbrechen bestraft das Volk, bey dem er sich aufhält, nur alsdann, wann es das Staatsbeste durchaus erfordert.

(2) Die Person eines Gesandten wird als heilig angesehen.

§. 228.

Wirkung der Verträge die der Gesandte schließt.

Was ein Gesandter seiner Vollmacht gemäß thut, ist als eine eigne Handlung des sendenden Volkes anzusehen. Dieß erhält also Rechte und Verbindlichkeiten daraus. (§. 97.)

§. 229.

Friedliche Mittel, die Streitigkeiten der Völker zu endigen.

Die Streitigkeiten der Völker werden zuweilen durch friedliche Mittel geendigt, Nach-

geben; Vergleich; Compromisse; in älteren Zeiten auch durch Duelle. Um eine gütliche Auskunft zu befördern, braucht man Congresse, und Mediatoren.

Jäger vom Zweykampf der Völker und ihrer Souverainen im Schottischen juriſt. Wochenbl. 1. Band 659. S.

Friedr. Carl von Moser vom Gebrauch des Looses in Staatssachen, Ebendas. 3. Band 615. Seite.

(1) Das in Vorschlag gebrachte allgemeine Völkertribunal ist nichts mehr als ein schöner Traum *Io. Frid. Kayser* diss. de tuendo aequilibrio Europae §. 6. sqq. Abgötterey unsers philosophischen Jahrhunderts; erster Abgott. Mannheim 1779.

(2) Zur Mediation kann Niemand gezwungen werden, sich aber auch nicht aufdringen. Von den Pflichten eines Mediateurs s. *Gottl. Sam. Treuer* de prudentia circa officium pacificatoris inter gentes. Helmst. 1727.

(3) Ein Mediateur ist übrigens als Mediateur nicht zur Garantie verbunden, wie Stieve im Europ. Hofceremoniel P. 4. Cap. 3. §. 4. glaubt. Man sehe *Leyser* ad Pand. Spec. 680. Med. 18.

§. 230.

Von Repressalien.

Zuweilen braucht ein Volk Repressalien; es fügt dem andern Volke oder seinen einzelnen Mitgliedern Uebel zu, um Genugthuung gegen empfangene Beleidigungen zu bekommen. Sie sind nach dem V. R. erlaubt.

Lud. Mart. Kahle diss. de iustis repressaliarum limitibus, (Goett. 1746.) §. 7.

Leyser Med. ad P. Sp. 30. M. 4. Von den Repressalien ist die Retorsion verschieden.

§. 231.

Vom Kriege.

Krieg hat auch bey Völkern nicht statt, als um einer Beleidigung willen. Die anwachsende Macht eines Volkes allein, und wann es auch aus dem Gleichgewicht tritt, ist keine gerechte Ursache zum Kriege.

(1) Daß die anwachsende Macht eine rechtfertigende Ursache des Kriegs sey, glaubt *Gundling* I. N. Cap 9. §. 12. und *Canz* discipl. mor. §. 1387. sqq. §. 3528. sqq. Aber man s. *Hugo Grot.* de I. B. & P. Lib. 1. Cap. 16. §. 17. *Pufendorf* de O. H. & C. Lib. 2. Cap. 16. §. 4. *Vattel* L. 3. Ch. 3. §. 42. *Boehmer* I. P. V. Part. spec. Lib. 2. cap. 1. §. 9. *Schott* diss. de iustis bellum gerendi & inferendi limitibus (Tubing. 1758.) §. 22.

(2) Das Austretten aus dem Gleichgewicht halten für eine gerechte Ursache zum Kriege *Io. Iac. Lehmann* tr. trutina, vulgo bilanx Europae, (Ien. 1716. 8.) p. 187. sqq. *Kahle* diss. de trutina Europae praecipua belli & pacis norma in opusc. n. 3. Das Gegentheil behaupten Glafey im V. R. S. 66. und *Vattel* a. a. O. §. 47.

§. 232.

Die Ankündigung ist zu einem gerechten Kriege nicht nöthig, eben so wenig die Publication, durch Herolde oder Manifeste, wodurch man seinen eignen Unterthanen und neutralen Nationen den Krieg und seine Ursachen bekannt macht.

Die Ankündigung halten viele für nothwendig, z. E. Hugo Grot. Lib. 3. Cap. 3. §. 6. 11. *Barbeyrac* über *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 8. Cap. 6. §. 9. 15. *Vattel* L. 3. Ch. 4. §. 51. Aber ohne Grund. *Bynkershoek* quaest. iur. publ. Lib. 1. Cap. 2. Glafey V. R. S. 506. *Entrup* diss. de civitate gentium maxima §. 33. *Treuer* diss. de decoro gentium circa belli initia §. 23. sqq.

Man sehe auch von dieser Sache: *Io. Georg Neureuter* diss. de iustis aequilibrii finibus. Mogunt. 1746.

§. 233.

§. 233.

Recht des Beleidigten ist unendlich.

Auch nach dem Völkerrecht ist das Recht des Beleidigten unendlich. (§. 128.) Daher ist auch im Völkerkriege Kriegslist, Spionen Gift, Meuchelmörder und alle Arten von Waffen zu gebrauchen erlaubt. (§. 134.)

(1) *Wolf* I. G. §. 879. hält die Vergiftung der Quellen und *Vattel* Livr. 3. Ch. 8. §. 156. die Vergiftung der Waffen für unerlaubt; ihre Gründe aber sind leicht zu entkräften.

(2) Auch Meuchelmörder will Vattel nicht zulassen. Aber man sehe *Titius* ad *Pufendorf* de O. H. & Civ. obs. 701.

(3) Ist es erlaubt die Unterthanen des Feindes zum Aufruhr zu reizen? Allerdings *Pufendorf* de I. N. & G. Lib. 8. Cap 6 §. 18. Anderer Meynung ist *Ayrer* diss. an hosti liceat cives ad rebellionem vel seditionem sollicitare? Goett. 1748.

§. 234.

Ein Volk ist befugt neutral zu bleiben, wann zwey andere Krieg führen. Es darf aber auch dem, dessen Krieg gerecht ist, Beystand leisten.

Schmidlin tr. de iuribus & obligationibus gentium mediatarum in bello. Studtgard. 1780 4.

(1) Das neutrale Volk muß ganz unpartheyisch gegen

gegen die kriegführende Nationen handeln; keiner abschlagen, was es der andern zugestehet.

(2) Von einer Nation zu verlangen, daß sie mit meinem Feinde keinen Handel treibe, ist ungerecht, wann sie bereit ist, denselben Handel mit mir zu führen.

(3) Nützlich sind die Neutralitätsverträge.

(4) Eine neutrale Nation ist nicht schuldig zu leiden, daß ich meinen Feind in ihrem Territorium angreife.

(5) Wer meinem Feinde Hülfe leistet, ohne ein Bündniß mit ihm zu haben; oder die Allianz ausdrücklich gegen mich geschlossen; oder in derselben versprochen hat, mit allen Kräften Beystand zu leisten, der ist auch als ein Feind von mir zu betrachten. Wer sich aber meinem Feinde vor entstandnem Kriege verbindlich gemacht hat, mit einer gewissen Anzahl Truppen gegen jeden beyzustehen, und diese Truppen sendet, wird darum kein Feind von mir.

§. 235.

Von den Kriegsverträgen.

Verträge, welche man während des Krieges mit einem offenbar ungerechten Feinde schließt, ist man zwar nach den Regeln des äusserlichen Rechtes zu halten nicht verbunden. Aber ein Volk ist es sich selbst schuldig, und das allgemeine

meine Beste der Völker erfordert es, dergleichen Verträge zu halten.

Io. Ioach. Rango diss. de fide bellica Lugd. Bat. 1694. edit. auctior Rostoch. 1698. Helmst. 1746. 4.

Iac Aug. Frankenstein orat. de dolo in bellis licito. Lipſ. 1721. 4.

§. 236.

Fortsetzung.

Dergleichen Verträge sind: der Waffenstillstand, die Sauvegarden, Capitulationen, Verträge über die Ranzionirung und Auswechselung der Gefangenen; die Loslassung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort ꝛc.

Conr. Sam. Schurzfleisch diss. de induciis Lipſ. 1668.

Io. Strauch dissertationés V. de induciis bellicis. Viteb. 1668.

Io. Nic. Hert diss. de lytro in opusc. Tom. I. Part. I. p. 159. sqq.

Iac. Frid. Ludovici diss. de capitulationibus bellicis Hal. 1707.

§. 237.

Vom Friedensschlusse.

Ein nicht erzwungener Friede ist ohne Zweifel für beyde Theile verbindlich. Aber daß ein

Volk

Volk einen durch offenbar ungerechte Gewalt erzwungenen Frieden zu halten verpflichtet sey, läßt sich nicht erweisen. (§. 136.)

§. 238.

Von der Amnestie.

Dem Friedensschlusse wird gewöhnlich die Amnestie beygefügt; oder der Vertrag, daß die Uebel, welche beyde Theile einander vor oder in dem Kriege zugefügt haben, keine Ursachen zu einem neuen Kriege abgeben sollen. Wann sie nicht ausdrücklich festgesetzt wird: so folgt sie doch aus der Natur des Friedens. Sie geht übrigens nur auf solche Gegenstände die mit dem Kriege und Friedensschlusse in Verbindung stehen.

Io. Henr. Boecler diss. de amnestia, in dissert. eius p. 584.

Henr. Cocceii de iure postlimini in pace & amnestia in Exerc. T. 1. num. 78.

Wolfg Ehrenr. a Klüx diss. de amnestia sive lege oblivionis Lipsi. 1736.

God. Daniel Hoffmann diss. de die decretorio pag. 17.

Anhang

Anhang

einiger

Abhandlungen.

Erste Abhandlung.

Warum sind die Menschenpflichten entweder vollkommene oder unvollkommene? und welche Pflichten gehören zu der ersten, welche zu der letzten Gattung?

Die Pflichten gegen unsre Mitmenschen sind von zweyerley Art.

1. Daß die Pflichten des Menschen gegen den Mitmenschen in Zwangs- und Liebespflichten, oder vollkommene und unvollkommene, wie andere sagen, abgetheilt zu werden pflegen, wissen auch die, welche sonst nicht viel wissen. Jene geben dem Menschen, dem ich sie schuldig bin, ein vollkommnes Recht, diese ein unvollkommnes. Die Verletzung der ersten heist Beleidigung, der letzten Lieblosigkeit. Das alles ist trivial genug; weniger vielleicht dieß: daß diese Eintheilung bloß auf die Pflichten gehet, die Menschen gegen Menschen haben. Pflichten gegen das höchste Wesen, Pflichten gegen mich selbst gehören zu keiner von beyden Gattungen. *)

*) Neu ist diese Eintheilung nicht. Schon bey den jüdischen Lehrern findet man sie. HOCHSTETTER Colleg. PVFFND. S. 319. Die

Gire-

griechische und römische Philosophen unterscheiden Recht und Tugend; Cicero officia iustitiae und liberalitatis (de offic. Lib. I. Cap. 7. Cap. 14.) Bey den römischen Rechtsgelehrten trift man ähnliche Ideen an. S. COCCEII Diss. prooem. ad Grot. X. p. 204.

Von der Quelle dieser Eintheilung.

2. Aber wo ist die Quelle dieses wichtigen Unterschiedes; warum sind unsre Pflichten von so sehr verschiedener Natur; warum darf mich mein Nebenmensch zur Erfüllung einiger Verbindlichkeiten zwingen, und nicht aller; wo ist die Grenzlinie; welche Pflichten sind erzwingbar, welche nicht? So leicht es manchem scheinen wird, diese Frage zu beantworten, ehe ers versucht hat, so schwer wird ers finden, wann er den Versuch macht. Gleichwohl ist die Sache sehr werth, gründlich untersucht zu werden, und bisher noch nicht genug untersucht worden. Wer mir das nicht glauben will, wird es doch dem großen Manne glauben, der neulich zu frühe für uns an einen Ort versetzt ward, wo ohne Zweifel der Unterschied zwischen Zwangs- und Liebespflicht wegfällt.

*) Man s. Sulzers vermischte philos. Schriften S. 389. „Ein sehr würdiger Mann" „heist es da, „der sehr ausgebreitete Kenntnisse von den natürlichen und bürgerlichen

Gesetzen

„ Gesetzen besitzt, zeigte mir, wie wichtig es
„ für die Gesetzgebung sey, einen festen Grund-
„ satz zu haben, der diese beyde Arten der
„ Pflichten unterschiede. Ich wurde dadurch
„ veranlaßt, die Bücher der berühmtesten
„ Weltweisen und Rechtsgelehrten über diese
„ Materie nachzuschlagen, und wunderte mich
„ nicht wenig, von denselben eine so wichtige
„ Sache mit nicht mehr Gründlichkeit behan-
„ delt zu finden.“

Pufendorf scheint sich nicht gefunden zu haben.

3. Ehe ich meine Einfälle sage, muß ich doch erzählen, was einige andere tiefsehendere Männer von der Sache gehalten haben. Pufendorf *) sucht diese große Verschiedenheit menschlicher Verbindlichkeiten aus einer doppelten Quelle abzuleiten. Die Erfüllung einiger Pflichten, sagt er, ist in der menschlichen Gesellschaft unumgänglich nothwendig, anderer nur nützlich. Daher kann man jene erzwingen, diese nicht. Wer diese erzwingen wollte, würde eine Kur gebrauchen, die schlimmer als die Krankheit wäre. Dazu kommt, daß die Zwangspflichten sich meistens auf einen Vertrag gründen; nicht so die Liebespflichten. — Etwas wahres ist an dieser Vorstellungsart, aber nicht alles, und befriedigend scheint sie mir gar nicht. Wahr ist, daß die

Menschengesellschaft mehr Schaden von der Verletzung der Zwangspflichten leidet, mehr Schaden von Betrug, Diebstahl, Raub, Mord, Hochverrath, als durch blose Lieblosigkeit, Mangel der Gefälligkeit, Dienstfertigkeit, Wohlthätigkeit, Dankbarkeit ꝛc. ꝛc. Aber eine Gesellschaft kann doch bestehen, in der nicht alle Zwangspflichten beobachtet werden; wo einige ungestraft übertretten werden dürfen. Das zeigt das Beyspiel Lacedämons, wo Diebstahl erlaubt war. Und umgekehrt, weiß ich nicht, ob eine Societät lange bestehen würde, in der Niemand auch nur eine einzige Pflicht der Menschenliebe erfüllete. Also das mehr und minder, der gröſsere und geringere Schaden für die Societät machte den Unterschied! Wie wenig bestimmt ist aber das! so gut als gar nicht bestimmt. Die Lehre von den Verträgen bey der Pufendorf Hülfe sucht, leistet hier keine. Dann wie viele Zwangspflichten giebt es nicht, die sich nicht auf Verträge gründen! und warum sind die Pflichten, die aus Verträgen entstehen, vollkommene? Eben dieß ist einer von den Puncten über den wir belehrt seyn möchten.

*) de I. N. & G. Lib. 1. c. 7. §. 7. Man s. auch BVDDEI theol. moral. p. 512. §. 4. HENR. LVD. WERNHER Diss. de offic. quae iure imperfecto debentur. §. 4.

Auch

Auch Wolf nicht.

4. Wolf geht eine andere Bahn. Ich habe ein bloß unvollkommnes Recht, sagt er *) mich und meinen Zustand zu vervollkommnen; einmal, weil ich nicht gewiß weiß, ob der andere dazu verpflichtet ist; fürs andere weil die Pflicht andere vollkommner zu machen, nur eine allgemeine Pflicht ist, nicht auf ein gewisses Individuum geht. — Aber sollte ich dann nicht in manchen Fällen gewiß wissen können, daß ein anderer mir einen Liebesdienst schuldig sey? Sollte ich reisend, am Scheidewege stehend, nach dem Wege zur nächsten Stadt fragend, nicht versichert seyn können, daß der Einheimische, der an der Thüre müßig sitzt, mir den Weg zu zeigen verbunden sey, den er mir durch Aussprechung Eines Wortes zeigen kann? Weiß ich nicht mit Zuverläßigkeit, daß mir mein Nachbar die Anzündung meines Lichtes an seinem zu erlauben verpflichtet sey; daß der Fischer am Ufer die Stange, die er in den Händen trägt, mir zu reichen schuldig sey, wann ich mit den Wellen kämpfe? Man sage mir nicht, der Nebenmensch kann durch andere höhere Pflichten jezt gerade gehindert werden, mir den erwarteten Liebesdienst zu leisten. Was könnte dann in den angeführten Fällen für höhere Pflichten ihn hindern? Und tretten nicht bey den Zwangspflichten auch zuweilen Collisionen ein? Wann ich ihre Erfüllung fordere, so weiß ich auch nicht immer, ob nicht Collision den andern hindert,

sie zu leisten. Den zweyten Unterschied, den Wolf angiebt, kann ich noch weniger gelten lassen. Es giebt ja auch allgemeine, nicht auf ein einzelnes Individuum eingeschränkte Zwangspflichten. Was ist die Pflicht andere nicht zu betrügen, zu bestehlen, zu verwunden, zu tödten? ꝛc. ꝛc.

*) Philosophia pract. vniu. P. 1. §. 734.

Nicht Garve.

5. Einer unsrer besten jetztlebenden Denker, Herr Garve scheint die Mängel, das unwahre und unbestimmte der vorigen Erklärungsarten gefühlt zu haben; dann er giebt eine ganz neue an. *) „Warum sagt er, erkennt man „einen Unterschied bey den Gesetzen der Natur, daß einige vollkommen, andre unvollkommen verpflichten, das heist, daß es „bey einigen erlaubt sey, Gewalt und Strafen zu gebrauchen, um ihre Beobachtung zu „erzwingen, bey andern nicht? Ist nicht alles recht, was recht ist; ist nicht alles was „recht ist, moralisch nothwendig? Die zureichendeste Antwort auf diese noch immer für „manchen verwirrende Frage giebt der wesentliche Begriff von dem was Recht ist. Gewaltthätigkeit und Strafen sind ein Uebel. „Sie dürfen also nicht gebraucht werden, wo „es nicht gewiß genug ist, daß dasjenige, was „erzwungen werden soll, so viel gutes enthal-

te

„ te, um das Uebel der Strafe und Gewalt
„ zu überwiegen. Es kann rathsam seyn, aber
„ kein Gegenstand der zwingenden und strafen-
„ den Gesetze. Eben also dasjenige was gewiß
„ immer gut ist, aber für das gemeine Beste
„ nicht so nothwendig, daß ihm die Freyheit
„ der einzelnen Personen aufgeopfert, daß die
„ Verabsäumung desselben mit Strafe geahn-
„ det würde, dasjenige, was durch Zwang
„ und Strafe gar nicht bewirkt werden kann,
„ oder doch nicht so gut als durch andere Mit-
„ tel. Dasjenige, was nicht sowohl in äusser-
„ lichen Handlungen besteht, als vielmehr in
„ gewissen Gesinnungen des Verstandes und
„ Neigungen des Herzens, kann gleichfalls
„ nicht zu den erzwingbaren Pflichten gerech-
„ net werden. So sehen wir also bey dieser
„ Unterscheidung der Pflichten deutlich die Be-
„ förderung der gemeinen Wohlfahrt, der gröss-
„ ten Summe von gutem, und daß Niemand
„ ohne Noth ein Uebel angethan, in der Noth
„ aber das kleinere Uebel dem größeren vorge-
„ zogen werden müsse, als die letzten Absich-
„ ten, und die höchsten Regeln des Rechtsver-
„ haltens durchleuchten.

So sehr ich diesen treflichen Mann schätze: so glaube ich doch, daß er hier nichts weniger als das wahre Ziel getroffen habe. Es scheint die Abtheilung der Pflichten in vollkommne und unvollkommne, mit einer andern ganz

verschiedenen, in innere und äusserliche verwirrt zu haben.**) Wann die Frage ist, welches Recht vollkommen, welches unvollkommen ist: so ist nichts daran gelegen, ob der Gegenstand beträchtlich oder unbeträchtlich ist. Auf einen versprochenen Pfenning hab ich ein eben so vollkommnes Recht, als Sir Walpole's Erben auf die 400000 Pfund, die (wie ich jezt eben las) ihnen Rußlands Kayserin für ihre Gemählde sammlung zahlt. Die Pflicht einen versprochenen Pfenning zu bezahlen, ist Zwangspflicht; einen Menschen aus den Fluthen zu ziehen, nur Liebespflicht, ob gleich der Werth des Pfennings gegen den Werth des Lebens für nichts zu achten ist. Alsdann erst, wann die Frage entsteht: darf ich ohne Verletzung meiner innerlichen Pflichten, ohne Besorgniß göttlicher Strafen, mein Zwangsrecht mit Gewalt durchsetzen, dann muß untersucht werden, ob die Uebel, die aus dem Gebrauche gewaltsamer Mittel entstehen, nicht grösser sind, als das Uebel, das in der ruhigen Erduldung des Unrechtes liegt. Wer um eines unbedeutenden Gegenstandes willen Proceß erhebt, wird von dem Gericht nicht abgewiesen; ob gleich Erbitterung und Feindschaft mit dem Gegner aus dem Processe entsteht; obgleich der Gegenstand die Kosten nicht verlohnt. Warum? er hat ein vollkommnes Recht. Aber gegen seine innere Pflichten handelt ein solcher Streiter freylich. Daß Dasjenige, was seiner Natur nach nicht erzwun-

gen

gen werden kann, Gesinnungen des Verstandes und Neigungen des Herzens, kein Gegenstand eines Zwangsrechtes seyn könne, ist sehr richtig. Aber eben so wahr ists, daß hundert Liebesdienste, wann man auf die physische Möglichkeit sieht, zu erzwingen möglich, und doch nicht erlaubt ist.

* Anmerk. zu Fergusons Grundsätzen der Moral S. 414. u. f. f.

** Niemand hat diese verschiedne Eintheilungen, dünkt mir, so richtig und deutlich unterschieden als Achenwall in f. obs. iur. nat. spec. 3. §. 2. schol. 4.

Noch Sulzer.

6. Nur noch einen Mann wollen wir um Rath fragen, ehe ich antworte, Sulzern.

„ Diejenige sittliche Pflichten, sagt er am a.
„ O. welche ganz unumstößlich gewiß, und allgemein bekannt sind, sind vollkommne Pflichten. Diejenige aber, von denen ein jeder
„ Mensch nur selbst urtheilen, und sie nur sich
„ selbst auflegen kann, sind unvollkommne Pflichten, und keinen Gesetzen unterworfen „ und in einer Anmerkung setzt er hinzu: eine Pflicht
„ die zu einem Gesetz gemacht werden kann, ist
„ eine vollkommne Pflicht; eine Pflicht die niemals durch ein Gesetz kann befohlen werden,

„ ist eine unvollkommne." Auch dieß thut mir nicht Gnüge, weit weniger als das, was Pufendorf und Wolf sagen. Viele Liebespflichten sind ja eben so unumstößlich gewiß, und eben so allgemein bekannt als die Zwangspflichten. Wer weiß nicht, wer zweifelt daran, daß man einem verirrten den Weg zu zeigen; einem der in Gefahr zu ertrinken ist, die Hand zu reichen; dem zur Arbeit unvermögenden Armen Allmosen zu reichen schuldig sey? Daß ich auch oft darüber urtheilen könne, ob der andere mir eine Liebespflicht zu leisten verbunden sey, habe ich vorhin gezeigt. Und wie kann man sagen: unvollkommne Pflichten könne sich der Mensch nur selbst auflegen. Sind sie nicht von einer höheren Hand jedem Menschen aufgelegt, der sie zu leisten im Stande ist? Daß eine unvollkommne Pflicht nie durch ein Gesetz befohlen werden könne, ist so unrichtig, daß es mir schwehr wird zu begreifen, wie Sulzer es sagen konnte. Befiehlt nicht das Gesetzbuch der Burgundionen keinem Fremdling bey Strafe von drey Soliden Obdach und Heerd zu verweigern? Ist nicht die Pflicht eines Unmündigen Vormund zu seyn, ausser dem Staate Liebespflicht, nach römischen Recht aber erzwingbare Schuldigkeit? Ich führe nicht mehr Beyspiele an, weil es unnöthig ist. *)

*) Man sehe hiervon *Io. Tob. Richter* diss. de obligatione imperfecta ex honestate, iuris civilis auctoritate perfecta Lips. 1751. Versuch

Versuch einer neuen Erklärung.

7. Wo finden wir also Quelle und Fundament jenes merkwürdigen Unterschiedes? Mir ist es, als hätte ich den Schatz unter einer Diele gefunden, nach dem man Haus und Hof durchwühlt hat. Doch vielleicht sinds Kohlen, kein Schatz was ich fand? Andere mögen urtheilen. Meine Gedanken concentriren sich in drey Grundsätzen.

Der erste: Andern nichts zu entziehen von den Vollkommenheiten, die sie wirklich besitzen, ist Zwangspflicht.

Der andere: Liebespflicht ists, die Summe der Vollkommenheiten, bey meinem Mitmenschen zu vermehren. *

Der dritte: Auch Unvollkommenheiten abzuwenden, womit ihm eine dritte fremde Ursache drohet, ist nur Liebespflicht. **

Und warum das alles? Es ist Stimme der Natur, jedem menschlichen Herzen eingeprägtes Axiom: du darfst mir thun, was ich dir thue; du kannst gegen mich unterlassen, was ich gegen dich unterlasse; nicht mehr nicht weniger. Will ich dem Mitmenschen seine Vollkommenheiten vermindern, so ist er befugt, auch die Summe der meinigen zu verringern, um

um mich von meinem Beginnen abzuhalten. Was heist dieß aber anders, als er ist befugt mich zu zwingen? Weigert sich mein Nebenmensch zu der Zahl meiner Vollkommenheiten etwas zuzufügen: so bin ich höchstens befugt ihm dasselbe zu verweigern. Aber ihm die seinige zu rauben, zu vermindern habe ich kein Recht. Also Zwang ist hier unerlaubt. Stehe ich dir nicht bey, wann du von einer dritten Ursache, von einem dritten Menschen, von einem Thiere, einem leblosen Dinge fürchtest unvollkommner gemacht zu werden: so berechtiget dich die Menschengleichheit höchstens dazu, unter ähnlichen Umständen auch mir diesen Beystand zu versagen. Aber befugt macht sie dich nicht, mir von meinen Vollkommenheiten etwas zu entziehen. Und so stünde denn das Ey auf der Spitze? Mir scheint wenigstens, daß es stehe; ich will mich aber gern belehren lassen, wann mir Jemand zeigt, daß es noch nicht stehe. Den Einwurf, hoffe ich, wird mir Niemand machen, es sey doch zuweilen Zwangspflicht, die Vollkommenheiten anderer zu vermehren, alsdann nemlich, wann ich es ihnen durch einen

Vertrag

Vertrag zugesagt habe. Der Einwurf würde von geringem Nachdenken zeugen; dann so bald der Vertrag geschlossen ist, so ist das Object nicht mehr mein, sondern des andern. Weigere ich mich also den Vertrag zu erfüllen, so weigere ich mich nicht des andern Vollkommenheiten zu vermehren, sondern ich suche sie zu vermindern.

* Bis hieher habe ich noch nichts neues gesagt. *Koehler* in s. exercit. iur. nat. §. 9. und *Christian Weber* diss. de iurisprudentia naturali, praeprimis de origine iuris perfecti & imperfecti, (Hal. 1750.) haben schon diese beyde erste Grundsätze gelehrt. Auch Hr. Professor Eberhard in s. Sittenlehre §. 90. nimmt sie an.

** Dieser dritte Grundsatz steckt eigentlich schon im zweyten. Ich habe nur um mehrerer Deutlichkeit willen beyde von einander unterschieden.

Zweyte Abhandlung

Fortsetzung der vorhergehenden.

Die Eintheilung in Zwangs- und Liebespflichten ist also nicht ohne Grund.

1. Mit leichter Mühe, glaube ich, ist nun zu beweisen, daß die Eintheilung, von der bisher die Rede war, ohne allen Grund von einigen alten und neuen Philosophen verworfen wird. Ich will zuerst die eignen Worte der vorzüglichsten Gegner hersetzen; alsdann ihre Gründe sammeln und in eine Reihe stellen; endlich sie prüfen.

Christian Thomasius verwirft sie.

10. Unter den älteren Moralisten bestreitet Christian Thomasius * unsre Distinction mit folgenden Gründen: „Patet porro divisionem iuris Grotianam in perfectum & imperfectum non bene se habere. Nam omne ius est perfectum, & ius imperfectum non habet oppositam iniuriam. Ius illud imperfectum non ulterius tendit, quam ad ea, quae ab altero peto ex regulis decori, non iusti. — Eadem ratio quoque est divisionis, qua obligatio dividitur in perfectam & imperfectam. Nam nec datur obligatio imperfecta.

Et

Et cum oblipatio interna ſit perfectior externa: ea non poteſt dici imperfecta, haec perfecta, Adde quod regulae decori & honeſti proprie me non obligent alii homini ſed mihi "

*) Fundamenta iur. nat. & gent. Lib. 1. Cap. 5. §. 23. 24. Man ſehe auch Joh. Jacob Schmaußens neues Syſtema des Rechts der Natur. S. 474.

Desgleichen ein Ungenannter.

2. Ein anonymiſcher Autor, Adam Grenz nennt ihn die Lipeniſch Schottiſche Bibliothek, * ſtreitet weitläuftig gegen dieſe Eintheilung. Ich will mir die Mühe geben auch ſeine Worte abzuſchreiben, obgleich die Stelle lang iſt; damit man ſehe, daß ich alle Einwürfe richtig und treulich vorgetragen habe, und wie wenig erhebliches auch diejenige gegen die Sache ſagen, die am weitläuftigſten dagegen ſtreiten.

„ Supereſt, ut de diſcrimine obligationis perfectae & imperfectae, quod a juris naturalis doctoribus tradi ſolet, pauca ediſſeram. Solet nimirum ab his ius perfectum & huic congruens obligatio perfecta eiusmodi negotiis tribui, ubi alter vi cogi poteſt ad officium exſequendum, & ius alterius intactum linquendum, ſi ſponte id facere nolit: cum

e con-

e contrario ius imperfectum cum obligatione imperfecta iis negotiis ineſſe debeat, quae non ſint ſtricti iuris, quod ita dicitur, ſed ex honeſtatis decorique regulis poſcantur. Hanc diſtinctionem e Juris noſtri civilis rationibus, ubi partim impoſſibile eſt omnem virtutis materiam legibus exhaurire & ſtabilire, partim de induſtria fit, ut ſolae manifeſtiſſimae, quae videntur, iniuriae lege poenisque coereantur, deſumtam eſſe, facile perſpicitur: ubi & illam valere poſſe & debere non inficias iverim. Sed eandem recte aut cum fructu aliquo ad jus naturae transferri, conſtanter nego: quod potius ineptiſſimum & contra rationes juris naturalis eſt. Potius ego, quemadmodum Cel. SCHMAVSS. in ſuo Syſtemate recte monet, iura hominis naturalia omnia perfecta eſſe, (dummodo non licentias meras per inſtinctum & opinionem in Juris formam redactas Jurium naturalium catalogo immiſcuerit) eadem ratione contendo, omnem obligationem, qua homo ad aequitatem virtutemque amandam & colendam per naturam tenetur, perfectam eſſe, cui ut ſatisfaciat, omni & opera & ſtudio allaborare debet. Exemplo quodam res optime tum illuſtrari, tum comprobari, poterit. Notum eſt obligationem ditiorum ad ſtipem egenis porrigendam vulgo pro imperfecta haberi, e contrario leges noſtras civiles creditori opu-

lento

lento ius perfectum tribuere, ex quo debitorem egenum ob argenti ſummam exiguam. quam hic ad illo mutuam acceptam ad diem reddere ob egeſtatem nequeat, obtorto collo in ius rapere & ad aeris alieni reſtitutionem vi & omnibus juris humani praeſidiis poenalibus adigere poſſit. Quod ſi quis hic contendere velit, egeno debitori ius eſſe a creditore poſtulandi, vt debitum in acceptis referat, creditorique opulentiori ad id faciendum obligationem perfectam incumbere; nae hic forſan valde ridiculus videretur iis, qui Jus noſtrum humanum ſtricte ſic dictum unicam & perfectiſſimam omnis omnio Juris, etiam divini, regulam & normam eſſe volunt. Interim ſi res e regulis Iuris divini naturalis diiudicari debeat, ſcena ſic mutatur, uti id ſtatim iam depinxi, praeſertim, ſi aeris, quod egenus opulentiori debet, ea ſit exiguitas, ut ditior, in omni rerum affluentia conſtitutus, ſine magno ſuo detrimento illo carere poſſit, debitorisque praeterea egeſtas culpa vacet. Statim id e Iuris naturae principiis demonſtratum eo. Cum enim per naturam omnes homines ius aequale haheant vitam rebus neceſſariis conſervandi & hunc in finem omne id, quod natura largiter porrigit, adhibendi; (quod ſi quis cum Cel. SCHMAVSSIO velit Ius omnium in omnia nuncupare, per me licebit) ſequitur inde, cum in civitati-

bus nunc rerum dominia conſtituta ſint, tum hoc, ut nemini liceat alterius bonis, tamquam ſuis, uti, tum illud, ut, in magna illa divitum & pauperum inaequalitate, ditiores obligentur ad egenos de ſuis alendos: quod partim faciendis ſumtibus honeſtis mutandaque mercede cum operis, quas egentiores praeſtiterint, fieri poteſt, partim apud eos, qui labore mercedem quaerere non valeant, liberali ſtipum erogatione fieri debet. Et hoc poſtremum usque adeo iuris naturalis eſt, uti furtum iure naturali prohibitum eſſe recte dixit PAVLVS ICtus, monente GROTIO de I. B. & P. Lib. 1. C. 1. §. 10. Quod ſi ergo res haec in foro conſcientiae, ſeu Iuris naturalis divini, ita ſeſe habet, uti certe habet; ſequitur omnino, obligationem ditiorum ad ſubveniendum egenis, quocumque modo id optime fieri poſſit, perfectiſſimam eſſe & aeque perfectam, atque illam, qua pauperes tenentur ditioribus bona ſua intacta relinquere, imo etiam multo perfectiorem: quocum & Ius Dei in ſacro Codice manifeſtatum exactiſſime congruit, uti illud III. HOMBERGIVS recte vidit & obſervavit, quando Dubiorum ſuorum loco aliquo recte monet: Cap. 7. §. 28. 29. „ aeque apud Deum peccare eum, „ qui contra amorem peccet, quam, qui „ contra iuſtitiam;“ nec non: „ aptitudinem eodem modo ius facere apud Deum,

„ uti

„ uti ius eſt ius inter homines.“ Quis hic non viderit, ius & obligationem aliam formam habere in foro divino, ac in foro noſtro civili cernere datur.“

* Quaeſtiones iuris naturae ſeptem. Quaeſt. 5.

§. 10.

Ferner Felice.

3. Auch Herr von Felice, Burlamaqui's Erklärer und Fortſetzer, giebt ſich viele Mühe, ſowohl in ſeinem Commentar über Burlamaqui, als in ſeinen leçons de droit de la nature* die oftbenennte Eintheilung umzuſtoßen. Ich will aus beyden Büchern die hierher gehörige Stellen herſetzen. „ Il y a des droits parfaits & *rigoureux*, heiſt es in den Vorleſungen, & des droits imparfaits & non *rigoureux*. Les droits parfaits ſont ceux, dont on peut exiger l'effet a toute rigueur, & s'il eſt neceſſaire, jusqu'a employer la force pour en obtenir l'execution, ou pour en maintenir l'uſage contre ceux, qui voudroient nous reſiſter, ou nous troubler à cet egard. Mais lorsque la raiſon ne nous permet pas d'employer les voies de fait, pour nous aſſurer la jouiſſance des droits qu'elle nous accorde, alors ces droits ne ſont qu'imparfaits & non rigoureux. Mais il faut remarquer ici, que cette diſtinction de droit & des devoirs, qui y repondent, n a lieu, que dans le droit civil, car dans le droit natu-

rel, tout droit, tout devoir eſt parfait & rigoureux. La loi de la nature ne nous oblige pas moins à faire l'aumone, à étre reconnoiſſans, à faire du bien à ceux, qui ont beſoin de nôtre ſecours, qu'à laiſſer les autres paiſibles poſſeſſeurs de ce qu'il leur faut à leur ſubſiſtance à leur vie. Le droit civil ne pouvant prendre en conſideration tous les droits de l'homme, ſe contente de faire reſpecter les plus importans, laiſſant les autres à ſes ſentimens. Mais de ce que le droit civil ne prend pas connoiſſance des droits, qu'on appelle imparfaits & non rigoureux, il ne s'enſuit pas, que la raiſon ne nous faſſe ſentir, que ces droits ſont auſſi ſacrés, que ceux, par lesquels le droit civil donne action en juſtice. Si la ſanction humaine ne punit pas ceux. qui ne s'acquittent pas des droits imparfaits & non rigoureux ou des droits de l'humanité, la juſtice divine leur donnera une terrible action devant ſon tribunal. Liſez le chapitre XXV. de St. Matthieu. "

Die Stelle aus dem Commentar ** iſt folgende:

„ L'Auteur s'accommode ici au langage commun des Iurisconſultes, duquel je crois devoir m'écater. Car, ſuivant la ſage reflexion de Ciceron, „ autre eſt la „ maniere dont les loix (civiles) redreſſent „ les injuſtices, & autre celle dont les Phi- „ loſophes les corrigent. Les loixſe bornent

„ nent à ce qu'il y a de plus groſſier & de
„ palpable, pour ainſi dire; les Philoſophes
„ épluchent tout, auſſi loin que s'étendent
„ les lumieres d'une raiſon attentive & pé-
„ netrante.“ Examinons donc les devoirs de l'humanité en Philoſophes, & laiſſons aux Iurisconſultes leur jargon: Raiſonnés.

On diſtingue d'abord le droit & l'obligation qui y répond, en parfait & rigoureux, & en imparfait & non rigoureux. Cette diſtinction répond aſſez bien au but de la legislation civile, qui eſt d'empêcher le mal & de procurer par là la paix de la ſociété; mais elle eſt abſurde dans la legislation naturelle. dont le but eſt de rendre les hommes vertueux. Car ſi les hommes ſont hommes, s'ils agiſſent en creatures raiſonnables, s'ils veulent ſe conformer à ce que demande leur nature, ou plûtot celui de qui ils la tiennent, s'ils penſent à ſe montrer dignes membres de cette ſociétà univerſelle dont Dieu eſt l'auteur & le protecteur, il faut abſolument, qu'ils ſoient religieux obſervateurs de la juſtice, mais non pas de la iuſtice toute ſeule. Il y a d'autres vertus, qui, pour être à l'abri de toute contrainte, & de toute ſanction humaine, n' en ſont pas moins d'une obligation indiſpenſable & rigoureuſe; & mê-

me d'autant plus forte que l'exercice en eſt libre, puisque celui qui l'impoſe, compte par la davantage ſur la diſpoſition où l'on eſt de s'en acquiter. Oui, l'humanité; la compaſſion, la charité, la bienfaiſance, la libéralité, la généroſité, la patience, la douceur, l'amour de la paix, ne ſont ni de vains noms, ni des choſes indifférentes; mais des devoirs auſſi rigoureux & auſſi parfaits ſuivant la legislation naturelle, que ceux qui regardent la juſtice proprement dite.

Nous ſentirons mieux la force de ces devoirs par quelques exemples. Un Marchand honnête homme ſe trouve reduit, par le malheur de certaines circonſtances, à l'impoſſibilité de faire un payement, dont le terme eſt échu. Si le creancier le preſſe impitoyablement, il ne ſauroit éviter la banqueroute. Voilà un homme perdu, ſes enfans déſolés, & hors d'état d'être élevés pour le ſervice de la ſociété, Suivant la diſtinction des droits parfaits & imparfaits, ce pauvre Marchand n'a pas le droit d'obliger ſon créancier qui nagera dans l'abondance, à lui accorder un terme pour mettre ordre à ſes affaires. Mais ſi le créancier donnoit un ſoufflet au Marchand (injurie qui regardée philoſophiquement, eſt infiniment moindre, que le refus du terme qui

le

le perd avec toute sa famille) celui-ci a un droit parfait de le tuer. Mais la raison que dit-elle?

Une troupe de petits enfans restent tout à coup orphelins de pere & de mere! sans biens & sans resource, ni pour leur subsistance ni pour leur education. Ces pauvres innocens se trouvent sur le pavé: on en fait le portrait patétique à une personne qui dépense des sommes immenses pour des plaisirs frivoles & même honteux. Il n'en est point touché, il ne veut pas seulement en antendre parler. On doit à ce méme malheureux une tres petite somme qu'il prodigueroit peut être dans un seul iour à un de ses chiens: celui qui la lui doit, est un ouvrier, qui s'entretient avec sa famille à l'aide de son travail, il le poursuit impitoyablement jusqu' à le faire mettre en prison, privant par là une femme & des enfans, que ce pauvre homme nourrissoit par son industrie, de leur subsistance. Suivant la distinction du droit en parfait & imparfait, ce malheureux est un homme juste; parce qu'il n'est tenu, dit-on, que par un droit imparfait à exercer la charité envers ces orphelins; tandis qu'il a un droit parfait sur la petite somme qu'on lui doit. Mais, la raison que dit-elle? Eh! quoi, un homme est-il juste parce qu'il n'est pas condamné à

la corde par la legislation humaine, quand même la loi divine le condamne à la mort éternelle? Eſt ce là l'idée de la juſtice que la raiſon fournit?

Mais, dit-on, le droit naturel ne nous autoriſe pas à pourſuivre ceux, qui ne s'acquittent point des devoirs de l'humanité, pendant qu'il nous donne plein pouvoir de recourir à la force contre ceux, qui nous gênent dans la poſſeſſion des droits qui appartiennent à la juſtice proprement ainſi nommée.

Je réponds d'abord, que c'eſt une contradiction manifeſte de contraindre les hommes aux devoirs qui ne ſont plus des devoirs de l'humanite, ſi ne ſont pas libres. Par exemple, la bénéficence, la charite, la libéralité, la reconnoiſſance, &c. perdent entiérement leur nature, dés que la contrainte y entre pour quelque choſe. Mais la voix de la nature eſt encore, plus forte chez ceux qui ne s'acquittent pas librement des devoirs de l'humanité, que chez les autres qui manquent aux devoirs de la juſtice; á moins que le paſſions contraires n'ayent éteint chez nous tout ſentiment d'humanité.

D'ailleurs

D'ailleurs, l'homme, hors de la Société civile, & dans l'état de nature, eſt autoriſé à pourſuivre un injuſte aggreſſeur, qui en veut à ſa vie & à ſon honneur. Or ces biens ne ſont pas à lui, il n'en eſt que le dépoſitaire, il doit les conſerver à leur maître, qui veut qu'il les conſerve ſoigneuſement, & lui en a fait une loi ſouveraine. Et c'eſt parler bien improprement que de dire que nous avons ſur ces biens un droit parfait; car nous n'y en avons point, tenant l'un et l'autre de Dieu, nous les conſervons en ſon nom. La loi naturelle donc, en tant que telle ne nous donne aucun droit parfait ſuivant la définition que les juriſconſultes en donnent, conſidérés dans l'état naturel; car nous ne poſſédons rien dans cet état; & ſans le droit de propriété, il n'y a point de pourſuite à faire pour conſerver des biens qui ne nous appartiennent pas en propre. Les loix naturelles ſont des loix de douceur, de paix, d'humanité; point de contrainte extérieure c'eſt la nature qui parle à ſes véritables éleves, & qui ſe fait bien mieux écouter par des coeurs innocens, que toutes les ménaces dont la legislation humaine a beſoin pour déterminer les coeurs corrompus à ſe ſoumettre aux loix de la juſtice.

Mais ſi nous ne regardons que les loix civiles, la diviſion du droit en parfait &

imparfait lui convient assez bien ; & j'avouerai que suivant cette législation, les devoirs de l'humanité ne nous obligent pas à toute rigueur. Mais il faut considérer que les hommes sont tenus par un devoir indispensable & parfait, d'être vertueux : & ils n'y parviendront jamais sans s'acquitter scrupuleusement des devoirs de l'humanité ; & c'est ce dont les loix civiles ne s'embarrassent guère n'étant pas la précisement leur but. Il faudroit pour cela qu'elles pussent regler l'intérieur des hommes ; mais comme elles ne sont pas en droit de se mêler de ce qui s'y passe, l'inspection en est reservée au scrutateur des coeurs. Et pour ce qui est des indices extérieurs, il seroit très-difficile, pour ne pas dire impossible, de démêler ce qui est mauvais, dans une infinité d'actions équivoques où le vice même se pare souvent des dehors de la vertu. Les moyens dont les loix se servent ; ne sont pas non plus propres à faire observer par un principe de vertu ce qu'elles exigent de plus juste de plus honnête. Elles ne prennent pas le chemin du coeur ; elles ne travaillent point, elles commandent : elles défendent, elles intimident, elles menacent : qui fera ceci ou cela, sera puni de telle ou telle maniére : Voilà leur langage, voilà leur raison unique & commune : tout se reduit à l'apprehension de cette puis-

puiſſance coactive, dont les miniſtres, & les exécuteurs des loix ſont armés. Or tout ce qui ſent la force eſt par lui-méme incapable de gagner l'esprit, & par conſéquent de flechir le coeur. La force n'éclaire point, elle rebute, elle peut aider à ſoutenir le devoir, mais elle ne porte point à le pratiquer volontairement & comme un devoir. Quand on n'eſt retenu que par la crainte, on en eſt d'autant plus prompt à s'échapper hardiment, dès que la crainte ceſſe, ou qu'on voit jour à éviter l'effet des ménaces. Tel eſt l'effet des loix civiles, qui ne parlent guére, qu'en ménaçant, & ne ménacent que ceux qui par leurs mauvaiſes actions contribueroient le plus à troubler la ſociété. Car ſi on vouloit aller jusqu'à la dernière préciſion, ſi l'on entreprennoit de rechercher les moindres injuſtices, & de les reprimer par l'autorité publique, il ſeroit très-difficile pour ne pas dire impoſſible, d'en venir à but. En effet, les legislateurs en général ſe propoſent, ou doivent ſe propoſer, comme le fameux Solon d'Athènes, de faire non pas les loix les meilleurs en elles mêmes, mais les meilleurs que les citoyens ſont capables de recevoir.

Il eſt donc certain que ce que les juriſconſultes appellent obligation parfaite & rigo-

rigoreuſe n'embraſſe pas tous les devoirs indispenſables de l'homme, & que les obligations qu'ils appellent imparfaites & non rigoreuſes obligent, ſuivant la raiſon & en conſcience pour le moins autant que celles qu'ils regardent comme parfaites. Toute la différence conſiſte en ce que les loix civiles forcent extérieurement les hommes à l'obſervation de ces dernières par des menaces & des châtimens, dans le but de maintenir la tranquillité de la ſociété; tandis qu'elles abandonnent les autres à la conſcience de chacun, ſans déroger par-là à l'empire que la raiſon a ſur elles. Mais il ne s'enſuit pas que celui, qui s'acquitte des devoirs impoſés ſous des ménaces par les loix civiles, ſe ſoit réellement acquitté de tous les devoirs ſacrés de la nature. Les anciens, qui ne connoiſſoient point la diſtinction des devoirs en perfaits & imparfaits, avoient bien raiſon de dire: „ Que „ c'eſt peu de choſe, de n'être homme de „ bien qu' autant que les loix (civiles) l'exi- „ gent Combien plus loin s'érend la re- „ gle de nos devoirs que celle du droit? „ Combien de choſes l'affection naturelle, „ l'humanité, la libéralité, la juſtice, la bon- „ ne foi, ne demandent-elles pas, ſurquoi „ il n'y a rien dans les loix civiles?„)

Concluons donc, que ſi ce n'eſt pas „ la même choſe d'être bon citoyen & d'être

d'être honnête homme; que ſi les loix civiles & les loix de la vertu, forment comme deux jurisdictions ſéparées; que ſi enfin nous ne ſommes pas moins rigoureuſement obligés d'être honnêtes hommes que bons citoyens, il s'enſuit naturellement que l'obligation de nous acquitter des devoirs de l'humanité n'eſt ni moins forte ni moins rigoureuſe, que celle de nous acquitter des loix de la juſtice ainſi nommée par les loix civiles.

* Tom. 1. Ieçon 4. pag. 46.

** Tom. III. pag. 105. ſqq.

Endlich Beſecke

4. Ganz vor kurzem hat noch Herr D. Johann Melchior Beſecke * unſre Diſtinction mit neuen Argumenten beſtritten. Wir wollen ihn ſelbſt hören.

„Die Pflichten gegen den Nächſten pflegt man in Liebes- und Zwangspflichten einzutheilen; dieſe diejenige zu nennen, zu deren Beobachtung man gezwungen werden kann; jene aber, bey denen kein Zwang ſtatt hat; allein, wie ich glaube, ſehr unſchicklich. Denn es iſt dieſer Unterſchied nicht allein ſehr veränderlich, weil die Pflichten, welche ich nach meinem oder meines Nächſten Zuſtande jetzt

als

als Zwangspflicht ansehe, bald, oft in einem Augenblick, durch einen Zufall als eine Liebespflicht ansehen kann, und umgekehrt; sondern auch unbestimmt, weil sie beyde nach meinem oder meines Nächsten Zustande, nicht für sich betrachtet dergleichen sind. Ich bin daher eben so stark verbunden, jemanden eine Wohlthat zu erweisen, als ihm das zu geben, was sein ist, wenn in meinem oder meines Nächsten Zustande nicht ein besonderer Grund der Verschiedenheit steckt, der z. B. in Ansehung des Zustandes meines Nächsten die höchste Bedürfniß seyn könnte, und mich eben so zur Beobachtung einer Liebespflicht zwingen, als mich nach meinem Zustande meine eigne höchste Bedürfniß verbinden könnte, ihm das Seinige vorzuenthalten. Es sind auch ferner eben die vernünftigen Gründe, oder die Verhältnisse der moralischen Handlungen zur Absicht, dem Nächsten eine Wohlthat zu erzeigen, als da sind ihm das Seinige zu geben. Die leztere Pflicht wird dadurch, daß der, dem ich das Seinige vorenthalte, sich wegen seines Zustandes eines Zwangsmittels bedient, nicht stärker als die erstere, zu deren Beobachtung er mich gleichermaßen durch seinen Zustand aufgefordert, eben so zwingen kann.„ Und in der Anmerkung heist es weiter: „Der Augenschein zeigt es, daß dieser Unterschied aus den, in eingerichteten Staaten, gewöhnlichen Positivgesetzen entstanden sey; als welche die Beobachtung der Pflichten, welche dar-

daraus entstehen, einem jeden das Seinige zu lassen, beschützen, und ihre Nichtbeobachtung bestrafen, dahingegen aber die Beobachtung und Nichtbeobachtung der Pflichten, welche daraus entstehen, einem jeden mit dem nüzlich zu werden, was uns selbst nicht schädlich ist, unbemerkt lassen. In Rücksicht auf das bürgerliche Recht sind die Liebes- und Zwangspflichten also dem Effect nach wirklich verschieden, im Naturrecht aber blos dem Namen nach. Daher unterscheidet das nach Positivrecht eingerichtete Naturrecht vollkommne und unvollkommne Rechte; beschützt jene, weil sie das fordern, was schon mein ist, also weil sie auf Zwangspflichten gehen, und läßt die letztere unbemerkt. Im Naturrecht aber läßt sich nach unsern Grundsätzen ein sogenanntes vollkommnes Recht nicht stärker gedenken, als ein unvollkommnes Recht, weil es in beyden Fällen auf meinen Zustand und auf die darauf passende Absicht ankommt."

* Entwurf eines Lehrbuches der natürlichen Pflichten Seite 71. §. 61.

Die Argumente der Gegner.

5. Wann man alles kurz zusammenfaßt, was die angeführte Einwürfe enthalten, so lauft es, dünkt mir, auf folgende Sätze hinaus: (1) die Verletzung eines unvollkommnen Rechtes

ist

ist nicht Injurie, also ist das unvollkommne Recht kein Recht. (2) Die innere Verbindlichkeit ist vollkommner als die äusserliche; warum nennt man sie also eine unvollkommne? (3) Die Eintheilung in vollkommne und unvollkommne Pflichten ist eine Erfindung des bürgerlichen Rechtes. Nach dem Naturrecht sind alle Verbindlichkeiten, welche der bürgerliche Gesetzgeber unter die unvollkommnen rechnet, die Verbindlichkeit einem armen Schuldner seine Schuld zu erlassen, Almosen zu geben ꝛc. ganz vollkommne Verbindlichkeiten. (4) Aus der Eintheilung in Zwangs- und Liebespflichten fließen die ungereimteste Folgen; z. E. die Folge: ein verarmter Schuldner darf dem unbarmherzigen Gläubiger, der ihn mit Weib und Kindern an den Bettelstab bringt, in das äusserste Elend stürzt, nicht mit Gewalt widerstehen; aber gegen eine Maulschelle, ein ungleich geringes Uebel, ist gewaltsame Vertheidigung erlaubt; ferner die Folge: ein höchst hartherziger Mensch der kein Gefühl des Mitleides, der Wohlthätigkeit, der Menschenliebe kennt, kann doch ein gerechter Mann seyn. (5) Der ganze Unterschied ist veränderlich, dann die Pflicht, welche nach meinem oder meines Nächsten Zustand itzt Zwangspflicht ist, die wird oft in einem Augenblick, durch Veränderung der Umstände zur blosen Liebespflicht; und umgekehrt die Liebespflicht zur Zwangspflicht. (6) Er ist unbestimmt; dann keine

Pflicht

Pflicht ist für sich betrachtet Zwangspflicht, keine ist für sich betrachtet Liebespflicht, sondern eine Pflicht wird das eine oder das andere erst nach meinem oder meines Nächsten Zustande. (7) Dieselbigen Gründe, welche mich zur Erfüllung der Liebespflichten treiben, bewegen mich auch zur Beobachtung der Zwangspflichten.

Antwort auf den ersten und zweyten Einwurf.

6. Ich denke, es sey eben so schwehr nicht diese Einwürfe zu entkräften. Der erste verdient kaum eine Antwort, so inconsequent ist er. Weil es dem Römer nicht gefallen hat, die Verletzung des unvollkommnen Rechtes in-iuria zu nennen: so verdient es den Nahmen Recht nicht! Das Argument ist nicht viel stärker als das, womit Thomasius Rüdigern beweisen wollte, daß er zum Arzt bestimmt sey, weil sein Nahme Andreas Ruidigerus durch ein Anagramm rus dei arare dignus heise, und rus dei der Gottesacker sey. Auch der zweyte Einwand ist nichts als Wortklauberey. Wahr ist es, daß die Liebespflichten in gewissem Sinne vollkommen genennt werden können. Dann es folgen Strafen auf ihre Verletzung. Den Geizigen, der keiner uneigennützigen, wohlthätigen Handlung fähig ist, wer wird ihn lieben, hochachten; wer wird geneigt seyn ihm Gefäl-

ligkeiten und Dienste zu erzeigen. Künftiger Strafen in einem andern Leben gedenke ich nicht, weil die Vernunft nichts davon mit Gewißheit weiß. Will man also nach dem Beyspiel der römischen Rechtsgelehrten* jede Pflicht eine vollkommne nennen, auf deren Uebertretung eine Strafe folgt: so sind freylich die Liebespflichten auch vollkommne. Allein da doch das vollkommne Recht zwey Stücke in sich faßt, eine Befugniß die Handlung zu thun, und dabey die Befugniß den andern zu zwingen, der sie nicht verstatten will; dem unvollkommnen Rechte aber das letzte Stück fehlt: so kann man es gar wohl ein mangelhaftes, ein unvollkommnes Recht, und daher auch die Verbindlichkeiten und Pflichten, bey welchen kein Zwang statt findet, unvollkommne heißen, wann sie gleich noch so heilig und wichtig sind. Andere beantworten den Einwurf dadurch, daß sie sagen: die Liebespflichten sind unvollkommen im menschlichen Gerichte, nicht im göttlichen; oder: sie sind unvollkommen nicht in Ansehung des Gewissens, sondern in Rücksicht auf die Befugniß zu zwingen.** Diese Antwort ist mit der vorhin gegebenen einerley, nur undeutlicher.

* Vlpianus. Tit. 1. §. 1. bey *Schulting* pag. 561.

** *Georg Beyer* ad Instit. Lib. 1. Tit. 1. th. 32. not. n.

Auf

Auf den dritten und vierten.

7. Eine ganz unrichtige Voraussetzung ist es im dritten Einwurfe, daß diese Eintheilung eine Erfindung der Positivgesetze sey. Die Natur der Sache, der Unterschied zwischen vermehren und nicht vermindern, und die natürliche Gleichheit der Menschen setzen diesen Unterschied der Pflichten fest. Daß die unvollkommnen Verbindlichkeiten in einem gewissen Verstande auch vollkommen sind, ist wahr; es beweist aber, wie ich vorhin gezeigt habe, nicht, daß die Eintheilung von der wir reden, keinen Grund habe. Jeder Mensch hat ein Recht die erschaffnen Dinge zu gebrauchen, so lang kein Eigenthum eingeführt ist. Dieß aber kann ohne Ungerechtigkeit, auch ausser dem Staate eingeführt werden; und sobald es eingeführt ist, fällt jenes Recht aller Menschen auf alle erschaffne Dinge (ius omnium in omnia) weg. Nur in der äussersten Noth, wann meine Selbsterhaltung mit den Eigenthumsrechten des andern streitet, bin ich befugt, mich über diese wegzusetzen. Allein die Distinction gebiert ungereimte Folgen sagt das vierte Argument. Wir wollen sehen, ob das wahr ist. Der Glaubiger, welcher mich, seinen Schuldner zur Zahlung zwingt, will nichts, als was Sein ist, haben. Wer mir aber die Maulschelle anbietet, der will doch warlich nichts haben, was Sein ist; nichts thun wor-

auf er ein Recht hat. Also ist es sehr begreiflich, warum ich dem letzten Gewalt entgegen setzen kann, dem ersten nicht; sehr begreiflich, daß nichts darauf ankommt, wie unbeträchtlich oder beträchtlich das Object ist, das erzwungen werden soll. Wie kann ich von meinem Glaubiger verlangen, daß er etwas was Sein ist, entbehre; damit ich etwas, was nicht mein ist, behalten könne? Wie kann ein anderer verlangen, daß ich lieber einen Streich von ihm aushalten, als Gewalt gegen ihn gebrauchen soll? Daß der reiche Glaubiger der seinem armen Schuldner Zahlungsfrist giebt, oder die Schuld erläßt, edler, besser, rühmlicher handle, als der, so die Zahlung auf der Stelle auspreßt, wer leugnet das? daß es edler und besser sey, einen leichten Streich vom andern auszuhalten, als ihn gefährlich zu verwunden, oder gar zu tödten, giebt auch Jedermann zu. Aber davon ist hier nicht die Rede, sondern von **Unrecht**, von **Beleidigung**. Wan übrigens der Schuldner durch den Zwang des Glaubigers in Hungersnoth und Lebensgefahr gesetzt wird: so ändert sich die Lage der Sache gänzlich; so kann er wegen der Collision seiner Selbsterhaltung mit einer Zwangspflicht allerdings auch Gewalt gegen den Glaubiger gebrauchen. Daß man aber einen Menschen gerecht nennt, ob er gleich die Pflichten der Menschenliebe nicht erfüllt, darin kan ich nichts ungereimtes finden. Selbst nach dem gemeinen

Rede-

Redegebrauch ist er kein ungerechter, unehrlicher Mann, kein Schelm. Warum also soll er nicht gerecht genennt werden dürfen?

Und auf den fünften sechsten und siebenden.

Daß der Unterschied von dem wir reden, (fünfter Einwurf) veränderlich sey, ist wahr. Eine Zwangspflicht kann durch einen Vertrag zur Liebespflicht gemacht werden; wiewohl der Fall selten seyn mag. Sie kann auch wegen einer Collision mit der Pflicht der Selbsterhaltung ganz aufhören Pflicht zu seyn. So kann umgewandt die Liebespflicht durch Verträge zur Zwangspflicht werden; wie täglich geschieht. Auch kann ein Mensch, wann es seine Erhaltung durchaus so erfordert, das Recht haben, eine Liebespflicht zu erzwingen. Aber wie folgt daraus, daß der ganze Unterschied zwischen vollkommner und unvollkommner Pflicht ohne Grund sey? Die Sache A, kann zur Sache B. werden; also sind A. und B. gar nicht verschieden? Ist Getreyde und Brod, Traube und Wein, lebendiges Queckſilber und Sublimat nicht verschieden? Daß ganz allein die Umstände, (der sechste Einwurf) eine Pflicht zur Zwangs- oder Liebespflicht machen, leugne ich schlechterdings. Die Pflicht fremde Perfectionen nicht zu vermindern ist an sich Zwangspflicht; die Pflicht sie zu vermehren, ist an sich, ohne Rücksicht auf die

Umstände Liebespflicht. Nur ausserordentliche und seltene Umstände machen zuweilen, daß das an sich unvollkommne Recht in dem gegenwärtigen Falle die Eigenschaft des Zwangsrechtes erhält; das heist: die innerliche Befugniß zu zwingen mit sich führt. Gesetzt aber es wäre wahr, daß bloß die Umstände eine Pflicht erzwingbar oder nicht erzwingbar machten: so beweist ja das gar nicht, daß kein Unterschied zwischen erzwingbaren und nicht erzwingbaren Pflichten sey. Und endlich leugne ich dann auch (siebender Grund,) daß mich dieselbige Gründe zur Erfüllung der vollkommnen und der unvollkommnen Pflichten treiben. Bey den vollkommnen ist immer ein starcker Beweggrund mehr, als bey den unvollkommnen; der Gedancke: dein Mitmensch ist befugt, dich zu zwingen. Man kann also nicht sagen: ich bin eben so stark verbunden, Jemanden eine Wohlthat zu erzeigen, als ihm das Seine zu geben, wann nicht in den Umständen ein Grund der Verschiedenheit steckt. Sondern die Regel muß vielmehr so formirt werden: Ich bin nicht so starck verbunden, Jemanden eine Wohlthat zu erzeigen, als ihm das Seine zu geben; dann der andere kann mich zu diesem zwingen; zu jenem nicht, wann nicht ausserordentliche Umstände ihm ein Zwangsrecht geben.

Also alle mir bekannt gewordene Einwürfe haben mich noch nicht bewegen können, die Eintheilung der Menschenpflichten in vollkommne und unvollkommne als ungegründet wegzuwerfen. Und wann wir sie dann wegwerfen wollten: so möchte ich die Frage beantwortet haben: sollen dann inskünftige alle Pflichten, die ein Mensch gegen andere Menschen hat, erzwingbar, oder soll keine einzige mehr erzwingbar seyn? Mir dünkt, es ist eben so ungereimt das erste, als das lezte zu behaupten.

Dritte Abhandlung.

Kurze Erörterung der Frage: ob die vermuthete Einwilligung im Naturrecht statt finde?

Die Frage: ob die vermuthete Einwilligung, (consensus praesumtus) im Naturrecht eine Stelle habe, in diesem Forum Rechte und Verbindlichkeiten wirke, ist eben so wenig ausgemacht, als sie steril und blos speculativisch ist.

Herr Geheimmerrath Daries in ſ. inſtit. iurispr. nat. §. 401. coroll. 1. *Achenwall* iur. nat. Lib. 1. Sect. 2. §. 176. Treuer in ſ. Anmerkungen über Pufendorfs Buch de off. hom. & civ. Lib. 9. cap. 9. §. 9. und in einer diſſ. de commento obligationis perfectae quaſi ex contractu Goetting 1748. Chriſt. Friedr. Schott in der diſſ. conſenſus praeſumtus cum quaſi contractibus e iure naturae proſcriptus Tubing. 1755. und Herr Prof. Engelbrenner in einem Program de fictitio fundamento conſenſus ficti vel praeſumti in quaſi contractibus Caſſel 1764. verwerfen ihn gänzlich.

Hingegen *Wolf* I. N. & G. P. 2. §. 244. Part. 3. §. 1054. *Koehler* Exerc. 6. §. 1369. *Vattel* Queſtions de droit naturel pag. 176. *Schierſchmidt* elem. iur. nat. §. 387. *Canz* disciplin. moral. §. 311. ſqq. Friedr. Chriſtian Koch in einer Diſſertation unter dem Titel: meditationes iuris nat. altera de proteſtationibus, de conſenſu praeſumto altera len. 1740. Gunner in ſeinen Erläuterungen über das Dariesiſche Naturrecht 6. Theil 195. Seite gehören unter ſeine Vertheidiger.

Meine Meynung geht kürzlich dahin: der vermuthete Conſens iſt zuweilen ein wahrer; in dem Falle nehmlich, wann der, deſſen Einwilligung ich vermuthete, von der Sache wuſte,

ste, und damit zufrieden war; mir aber gleichwohl seine Einwilligung durch keine Handlungen zu erkennen gegeben hat. Wußte aber der andere von der Sache nichts; oder wußte er davon und war nicht damit zufrieden: so ist freylich der vermuthete Consens kein wircklicher.

Indessen hat er doch rechtliche Wirkungen, nehmlich a) diese, daß man von dem, welcher etwas wegen meines mit Grund vermutheten Consens thut, nicht sagen kann, er habe es gegen meinen Willen gethan. Z. E. der Freund, der etwas von meinen Sachen wegnimmt, weil er mit Grund vermuthete, daß ich nichts dagegen haben würde, kan von mir keines Diebstahls beschuldigt werden. Die Tochter, welche sich ohne den weit entfernten Vater zu fragen, verheyrathete, weil sie dessen Einwilligung aus guten Gründen vermuthete, hat nicht unrecht gehandelt. b) Es ist Unrecht, dem andern etwas gegen seinen vermutheten Willen zu entziehen. Hierauf gründen sich die Regeln: naturalia pacti praesumuntur, nisi aliud expresse actum (§. 81.); quidquid est in territorio praesumitur esse de territorio: (§. 218.) ein Gesandter ist exterritorial (§. 227.) ꝛc. c) Der vermuthete Consens hat die wichtige Wirckung, daß der andere mich zu entschädigen verbunden ist, wann ich etwas zu seinem Nutzen, und mit seinem vermuthlichen Consens that. (Negotiorum dominus obli-

gatur gestori.) Die Nützlichkeit meiner Handlung für den andern hat allein diese Wirckung nicht. Man denke sich nur den Fall: ich habe ein baufälliges Haus, das den Einsturz droht, weil ich abwesend bin, und die Sache keinen Verzug leidet, läßt mein Freund das Haus repariren; bin ich schuldig, ihm die Auslagen zu erstatten? ohne Zweifel. Aber gesezt, ich hätte einen einzigen alten durchlöcherten Rock. Ein Freund läßt mir einen neuen machen, sendet mir ihn zu, und verlangt die Vergütung der Kosten. Bin ich jezt auch dazu verpflichtet? Keinesweges; aber warum? Weil im ersten Fall meine Einwilligung zu vermuthen war, im lezten nicht.

Vierte Abhandlung.

Prüfung einiger Einwürfe.

In den göttingischen gelehrten Anzeigen *) sind gegen verschiedene Sätze meines Buches Einwendungen gemacht worden, die meine Aufmerksamkeit erregt haben. Nicht aus Rechthaberey und Streitlust; sondern weil es mir Freude ist, mich mit einem wahren Kenner über Gegenstände einer Wissenschaft zu unterhalten, die ich liebe; und weil ich glaube, daß die Wahrheit bey einer solchen Discußion nicht anders als gewinnen könne, will ich jene Einwürfe hierher, und meine Gedanken darunter setzen.

„ Die dem Naturrechte nöthigen Grundbegriffe aus der allgemeinen prakt. Philosophie erklärt der Verf. von S. 1 — 28. Den Ausdruck Permißivgesetz hält er, wie mehrere thun, für einen Widerspruch, (ganz richtig, wenn Gesetz so viel heißt, als ein Satz, welcher eine Verbindlichkeit ausdrückt. Aber wenn es nur erklärt wird durch einen Satz, welcher

„ das

*) Zugabe 4 Stück 1781.

„ das Recht bestimmt, oder den Willen des „Obern ankündigt a)?) Die Begriffe von innerlicher und äusserlicher Verbindlichkeit scheinen uns nicht gut erklärt zu seyn dadurch, daß jene aus der Furcht vor göttlichen Strafen diese hingegen aus der Besorgniß menschlicher Strafen entstehe b). Sondern vielmehr damit, daß jene auf dem Urtheile des eignen Gewissens oder der eigenen Einsicht in die Verhältnisse der Handlung, diese aber auf dem Urtheile anderer beruht. Denn 1) bleibt ja dieser Unterschied auch nach des Verf. übrigen Grundsätzen — bey denen, die nicht göttliche, aber doch natürliche, innerliche oder äussere „Strafen

a) Der Redegebrauch scheint mir das Wort Gesez so wie das lateinische *lex* nur auf Befehle und Verbote einzuschränken. Indessen weiß ich wohl daß der Philosoph in seiner Terminologie vom Redegebrauch zu weilen mit Grund abweichen darf, und will daher mit Niemanden streiten, der Promissivgesetze annimmt.

b) Ueber die Erklärung der innern und äussern Verbindlichkeit habe ich oft nachgedacht, und immer zu finden geglaubt, daß die vorgetragene die richtigste sey. Nur muß man den Ausdruck göttliche Steafen so bestimmen, wie er in dieser neuen Ausgabe bestimmt ist.

„ Strafen anerkennen c); 2) erhellet so leichter die wichtige Folge, daß keine genaue äusserliche Verbindlichkeit da statt finde, wo nur der Handelnde, nicht andere im Stande sind, den Werth der Handlung nach allen ihren Eigenschaften und Verhältnissen richtig zu beurtheilen, z. E. bey der Wohlthätigkeit, Arbeitsamkeit in vielen Fällen d). Aus seiner Erklärung folgert der Verf., daß die unvollkommene Verbindlichkeit allezeit nur eine innere sey. Aber dieß scheint nicht nur dem Sprachgebrauche, sondern den eigenen Erklärungen des Verf. nicht gemäß zu seyn. Die Pflichten des Wohlstandes haben ordentlicher weise nur eine unvollkommene Verbindlichkeit; aber haben sie eine innere, nach des Verf. Erklä-

c) Göttliche Strafen in dem Sinne, worinn ich das Wort nehme, wird wohl Niemand leugnen.

d) Wann ich sage: äussere Verbindlichkeit entsteht aus menschlichen Strafen: so folgt daraus, dünkt mir, sehr leicht und natürlich, daß eine äussere Verbindlichkeit nur da statt finde, wo andere Menschen von der Handlung urtheilen können. Hingegen scheint mir die Erklärung des Hrn. R. das Wesen der Sache, und die Quelle der inneren und äusseren Verbindlichkeit nicht deutlich vor Augen zu legen.

„ rung, bestimmt die Furcht vor göttl. Strafen dazu? e) Sie haben, nach unsern, wie den gemein angenommenen Begriffen, eine innere Verbindlichkeit, so fern natürliche und dem Handelnden erkennbare Folgen dazu bestimmen; eine äusere, so fern sie uns andere vorschreiben und vorschreiben können; aber eine unvollkommene, so fern sie nicht eigentlich erzwungen werden dürfen; obgleich ihre Vernachläßigung mit Mißbilligung und Verachtung, so wie auch der Liebespflichten Uebertretung geahndet wird. Das Recht auf guten Ruf und Namen schränckt auch der Verf. auf die moralischen Eigenschaften ein. Es ist aber doch gewiß auch eine Beleidigung, wenn man verhaßte und verächtlichmachende physische Unvollkommenheiten, Kranckheiten, Blödsinn ꝛc. dem andern fälschlich beylegt f). Auch in der

„ Lehre

e) Allerdings! dann wer diese Pflichten versäumt, zieht sich Verachtung zu; erweckt bey andern widrige Begriffe von sich u. s. w. Dieß sind göttliche Strafen dann ich begreife unter diesem Ausdrucke alle Arten von Uebel, die von selbst aus der Handlung fliessen, und nicht darinn bestehen, daß mir ein anderer Mensch etwas von meinen Vollkommenheiten entzieht. Beyspiele habe ich im 28. §. angeführt.

f) Diesem gegründeten Einwurf ist in der gegenwärtigen Ausgabe abgeholfen.

„ Lehre von dem natürlichen Grund und Ursprung der Eigenthumsrechte hat sich der Verf. nicht so weit von den gemeinen, aus positiven Rechten entstandenen, Begriffen entfernt, als Rec. für nöthig hält g). Er nimmt an, daß bey einer Sache, welche zu gebrauchen man das physische Vermögen hat, wenn sich andere nicht widersetzen, zur Besitznehmung und Er-

g) Die Lehre von der Erwerbung des Eigenthums und die Frage, welche Facta zur Occupation erforderlich seyen, wird keinem gründlichen Untersucher leicht scheinen. Auf beyden Seiten liegen Klippen. Die Meynung, daß zur Occupation Fleis und Arbeit gehöre, oder daß der Occupirende etwas von dem Seinigen mit der Sache vereinigen müsse, scheint mir in manchen Fällen nicht anwendbar. Wann ich mit Jemanden an der Küste ginge, und erklärte, daß mir eine Muschel, die vor meinen Füssen liegt gefalle, und daß ich sie mit mir nehmen wollte: sollte der andere befugt seyn, sie wegzunehmen, ehe ich sie ergreife? Und wann ich sie nun ergreife, sollte diese Bewegung der Hand mehr Recht geben, als mündliche Erklärung? Warum das? Vielleicht weil sie etwas mühsamer ist als diese? Wie also, wann ich durch eine lange zierliche Rede meine Absicht zu occupiren ausdrückte?

„ langung des Eigenthums genug sey, daß man den Willen, sie sich zuzueignen, durch ein evidentes Zeichen zu erkennen gibt. Also wäre eine Insel von vielen Meilen dadurch zu eigen gemacht, daß man durch Fahnen und Inschriften diese Absicht zu erkennen gab; und dieß nach dem natürlichen vollkommenen Rechte h). Die Unzulänglichkeit dieses Grundsatzes offenbart sich bey den Folgesätzen des Systems des Verf., wie bey andern auch. Er zweifelt, daß sich ein natürliches Recht beweisen lasse, vom ehrlichen Besitzer einer Sache zurückzufordern, die entwendet oder verlohren ward i). Und für offenbar völlig verlohren

„ hält

h) Diese Folgen leugne ich. Wer an einer Seite der Insel landet, wo er diese Zeichen nicht sieht, ist befugt die Insel zu occupiren. Auch sind die Zeichen nicht allen Menschen verständlich, und endlich beweisen sie nur, daß Jemand den flüchtigen Gedancken gehabt habe, die Insel zu occupiren. Ob es sein ernstlicher Wille gewesen sey, und noch sey, läßt sich aus dergleichen Zeichen nicht schliessen. Die Aufsteckung derselben ist also keine Handlung, wodurch jeder, der die Sache sucht, überzeugt wird, es habe Jemand den Willen sie sich zuzueignen.

i) Ich halte izt den Satz, daß ein Eigenthümer

„ hält er das Eigenthumsrecht, wenn es unmöglich geworden ist, über die Sache zu disponiren, z. E. der eingeschlossene Vogel entflohen ist. (Rec. hält es für unläugbar, daß man ein natürliches Recht auf eine Sache habe, auch wenn es einem hypothetisch unmöglich ist, Gebrauch davon zu machen; so lange in der Sache erweislich etwas ist, was man von dem Seinigen darin verwendet hat, und man sein Recht nicht selbst weggegeben oder verwirkt hat. k) Also wenn ein Vogel, den ich aufgefüttert oder abgerichtet habe, mir entflohen ist, behalte ich immer ein Recht darauf, ob mir gleich der Besitz fehlt. Dem zufolge erkenne ich nicht für Recht, daß ein anderer, der ihn fängt, ihn behalte. Er kann ihn wieder fliegen lassen; dieß steht ihm frey; er ist Herr über seine Handlung. Und wenn ich geradezu den Vogel von ihm haben will: so muß ich ihm den Werth dieser seiner Handlung, des Fangs abkaufen; und er kann ihn um so viel höher ansetzen, je schwerer es mir werden

 „ wird

seine Sache vom redlichen Besizer vindiciren könne, nicht für bloß zweifelhaft, sondern für falsch.

k) Davon bin ich nicht überzeugt. Sobald es physisch unmöglich ist, über die Sache zu disponiren, wird jeder Vernünftiger sie derelinquiren; sie wird also res nullius.

„ wird, ausserdem ihn wieder zu bekommen. Aber mein Recht auf den Vogel kann er mir auch nicht absprechen l); und so in vielen andern Fällen.) Der Verf. sagt auch schlechtweg, daß, wenn das vermischte Eigenthum mehrerer nicht getrennt werden kan, derjenige sein Eigenthum verliehre, der an der Vereinigung Schuld sey. Er versteht dieß aber doch wohl nicht so, daß der andere dabey mit fremden Gute sich bereichern dürfe m)? Die Verbindlichkeit der Verträge baut der Verf. ganz allein auf den Grund, daß dasjenige wircklich

„ werde,

l) Ich bin in dem angeführten Falle nicht im Stand den Vogel wieder zu fangen, aus welchem Grunde will ich dem andern wehren, diß zu thun, oder Fütterungs- und Abrichtungskosten von ihm fordern? Hätte er den Vogel nicht gefangen: so waren ja jene Mühe und Kosten auch gänzlich verlohren.

m) Dieses scheint freylich unbillig. Aber wenn man behauptet, daß einer, der an der Vereinigung der Sache schuld ist, den Werth seiner Sache verlangen könne: so folgt daraus die grössere Unbilligkeit, daß ich jeden nöthigen könnte, mir meine Sachen abzukaufen. Ich dürfte sie nur mit der Seinigen dergestalt vereinigen, daß sie davon nicht wieder getrennt werden könnte.

„ werde, was man will und kann n). Den Grund, in Rücksicht auf welchen Schmauß die Verbindlichkeit der Verträge so sehr angefochten hat, und der nach des Rec. Bedünckens, der schwächste ist. Ausser der Rücksicht auf die höchste Nothwendigkeit der Verträge zur gemeinen Wohlfahrt o), erhellet ihre strenge Verbindlichkeit daraus, daß man den andern nicht durch Erwartungen, denen er vernünftiger Weise trauen konnte, täuschen und vergeblich bemühen darf p). Auch ist des Verf.

n) Mir scheint noch immer der hier angefochtene Beweis unumstößlich, er scheint mir sogar die Schärfe und Evidenz einer geometrischen Demonstration zu haben. Doch ich kann irren.

o) Dieser Grund ist, dünckt mir, allzuentfernt und allgemein; er paßt auf alle Zwangspflichten. Ausserdem folgt nicht: die Erfüllung einer Pflicht ist zur menschlichen Wohlfarth nothwendig, also ist sie eine Zwangspflicht. Man denke z. E. an die Pflicht der Menschenliebe.

p) Ich dencke nicht, daß dieser Grund bündig sey. Dann z. E. ich hätte einem Bettler zehen Jahre lang wöchentlich Allmosen gereicht; nun kommt er im elften Jahre und fordert sie. Konnte er nicht vernünftiger Weise erwarten, daß ich sie ihm geben würde; darf ich also

„ Grund wiederum den Folgesätzen nicht angemessen; oder diese lassen sich leugnen. Letzteres dünckt uns bey Nr. 4. §. 72. q), wenn wir anders den Verf. da recht verstehen. Ersteres bey den Entscheidungen, wo Irrthum und Betrug den Vertag ungültig machen oder nicht S. 61. Nr. 5. und 6.; der Versprechende wird ja da verbunden zu dem, was im Grunde er nicht gewollt hat? Aber, würde Rec. sagen, er hat dem andern ohne dessen Schuld Erwartungen gemacht r). Daß ein „ Vertrag seine Erwartungen nicht täuschen; ihn nicht vergeblich bemühen? Freylich sind die Erwartungen eines Paciscenten besser gegründet, als die des Bettlers; aber warum? Eben deswegen weil die Verträge vollkommen verpflichten. Also wird bey jedem Beweise gerade das vorausgesezt, was zu erweisen ist.

q) Ich kann mich nicht überzeugen, daß der Satz §. 72. (4) unrichtig sey. Zweifelhaft ist er, wie schon die beygesezte Allegaten zeigen; diß will ich nicht leugnen.

r) Wann ich einen Vertrag schliesse, und mir in Gedancken etwas dabey ungewöhnliches ausbedinge: so muß ich den Vertrag halten, und kann die Erfüllung des ungewöhnlichen Punctes nicht verlangen; dieß ist offenbar.

„ Vertrag gültig sey, wenn die Furcht vor einem dritten denselben veranlaßt hat; kann auch nur unter der Einschränkung behauptet „ werden,

Aber daraus glaubt Hr. R. folge, daß man zuweilen im Vertrage zu etwas verbunden werde, was man nicht gewollt hat. Mir scheint vielmehr daraus zu folgen, daß man zu nichts verbunden werde, als was man gewollt hat. Dann mein Mitpaciscent wird eben darum nicht verpflichtet, weil er in meine Mentalbedingung nicht gewilligt hat. Ich will die Sache durch ein Beyspiel näher aufklären: An manchen Orten ist es bey einem Hausverkauf gewöhnlich, daß die Tapeten nicht mit verkauft sind. Gesezt ich kaufe an einem solchen Ort, diese Gewohnheit nicht wissend, ein Haus; gesezt ferner, ich hätte das Haus für den Preis nicht gekauft, wann ich gewust hätte, daß der Verkäufer die Tapeten behalte: muß ich den Vertrag halten, den Kaufschilling bezahlen? Allerdings. Aber auf diese Weise werde ich zu etwas verpflichtet, das ich nicht wollte, und das Wollen soll doch das Fundament der Verträge seyn? Antwort: wann ich die Verbindlichkeit der Verträge auf den Satz gründe: was ich will und kann, das geschieht; so verstehe ich das Wollen des Promissarius

„ werden, daß der andere Theil dies nicht wußte, wenn mit Unrecht diese Furcht verursacht wurde s). Eine solche Einschränkung

„ gehört

er will daß das Object des Vertrags sein werde, und es kann sein werden; daher wird es wirklich sein. In dem gegebenem Exempel aber fehlt es am Willen des Promittenten. Also der Einwurf trift den Theil des Beweises nicht, gegen den er gerichtet ist. Doch vielleicht trift er den andern. Man kann sagen: wann der Promittent nicht will: so ist die moralische Möglichkeit nicht vorhanden, das versprochene Object zu aequiriren; also der Vertrag aus diesem Grunde ungültig. Allein auch dieser Einwurf scheint mir nicht unwiderleglich. Der Promittent, welcher sich in Ansehung einer Nebenbestimmung irrt, will wircklich das versprochene Object leisten, nur denckt er sich dabey eine Bedingung; er will z. E. den Kaufschilling bezahlen, aber unter der Bedingung, wann er die Tapeten mitbekommt. Da er diese Bedingung verschweigt: so kommt sie und sein Nichtwollen nicht in Betrachtung; sondern der Promissar ist befugt anzunehmen, daß der Promittent unbedingt eingewilliget hatte.

s) Ich glaube, daß wir hier einander nicht recht verstehen. Sollte im Fall mir jemand aus

„ gehört auch zu 1) des vorhergehenden §. Die Verjährung die auf einen unvordenklichen Besitz sich gründet, nimmt der Verf. an; sonst keine. Der Erbe müsse auch die Schulden bezahlen, wenn sie das Vermögen übersteigen. Einige Fragen und Behauptungen scheinen uns zu frühe angebracht zu seyn, da die Gründe dazu erst später erörtert werden. z. B. S. 113. 6) 129 3) Mit Vergnügen fanden wir, daß der Verf. die Rechte der Eltern gegen ihre Kinder nicht auf die gemeine Weise gründet, sondern auf die Erziehungspflicht. Eine freywillige Sklaverey bestehe mit dem Naturrechte, aber keine erzwungene. (Wie denn, wenn alle physisch und moralisch mögliche Dienste nöthig wären, um die Schuld, die einer auf sich hat, zu tilgen; oder seine vorhergehende Beleidigungen, zur Sicherheit ihm alle Freyheit zu nehmen, berechtigten? Aber der Verf. hat seinen Begriff von einem Sklaven nirgends deutlich angezeigt) t). Zur Errichtung eines

„ Staats

Furcht, von einer Diebsbande bestohlen zu werden, seine Meublen verkauft, der Verkauf ungültig seyn, wann ich auch den Beweggrund dazu wuste?

t) Meinen Begriff von meinem Sclaven habe ich im 143. und 169. §. angezeigt. Wann mir gleich jemand alle Dienste zu leisten schuldig ist, so ist er darum noch kein Sclave; dann

„ Staats seyen drey Verträge nothwendig. (Nicht immer. Wenn mehrere Familien und Menschen einzeln einem um seiner Weisheit oder Reichthums willen geachteten sich zugesellten und unterwürfen: so wäre mit diesem einzigen Unterfungsvertrag auch zugleich ihre gesellschaftliche Vereinigung bewirkt. Und so kann auch ein einziger Vertrag der mehreren, nach gemeinschaftlichen Berathschlagungen und Gesetzen zu leben, und einander zu schützen, die Demokratie gründen u). Der Regent sey vollkommen verbunden, das Beste des Volks zu befördern, auch wenn er es auch nicht ausdrücklich versprochen hat. (Die positiven, nicht bloß Unterlassung fordernden, Pflichten des Regenten scheinen uns ihrer Natur nach grösstentheils nur unvollkommene, nicht erzwingbare Pflichten zu seyn w). Durch die Todes-

„ strafen

dieser darf keine einzige Handlung ohne meinen Willen thun; auch sehe ich nicht, wie meine Sicherheit erfordern kann, den Beleidiger in einen solchen Zustand zu sezen.

u) Ich habe, glaube ich, in der ersten Anmerkung zum 175. §. schon diesem Einwurf vorgebeugt. Die drey Verträge müssen nicht gerade ausdrücklich geschlossen werden; sie können auch implicite eingegangen seyn.

w) Die Pflicht des Regenten das Beste des Vol-

„ strafen werde der Delinquent zwar nicht beleidigt; doch scheinen sie dem Verf. entbehrlich. Die Folter hält der Verf. in einigen Fällen für erlaubt. Die Patrimonialreiche seyen eine Chimäre. (Aber kann auch ein Beherrscher nicht wieder vereinzeln, was er vereinigt hat; in keinem Falle?) x) Der Monarch kann nicht nach eigenem Willen die Regierung niederlegen. Sollte nicht der Satz §. 219. daß für einen Vertrag des Volcks auch derjenige zu achten sey, den der Regent geschlossen hat, wenn er ihn zu schließen berechtigt war, einer noch genauern Bestimmung nöthig haben? Etwa so: wenn er ihn als einen solchen (einen Volcksvertrag zu schließen) berechtigt war. y) Denn gleich im folgenden §. kömmt

„ der

Fes zu befördern, und die unmittelbare Folgen desselben, die Pflicht dem Staate Sicherheit und Wohlstand zu verschaffen sind Zwangspflichten, aber die Verbindlichkeit ein specielles Mittel zu wählen, wodurch jener Verbindlichkeit ein Gnüge geschieht, ist meistens nur unvollkommen; weil die Wahl dieses Mittels der Einsicht des Regenten lediglich überlassen ist.

x) Ja. Aber das Recht des Regenten Länder zu vereinzeln, die er vereinigt hat, macht wohl allein noch kein Patrimonialreich aus.

y) Ja; und sie ist in dieser Ausgabe beygefügt.

„ der Satz hinzu, daß Volcksverträge ihre Gültigkeit nicht verliehren, wann gleich der Regent geändert wird. Und doch wird sich nicht behaupten lassen, daß alle Verträge, die ein Regent zu schliessen berechtigt war, für seinen Nachfolger verbindlich seyn, wie sie es für ihn waren. Der Gesandte stehe nur in Ansehung seines Geschäftes nicht unter der Oberherrschaft des Volcks, an welches er gesendet ist. Ausserdem stehe er nicht nur in Civilsachen unter der Gerichtsbarkeit desselben; sondern könne auch wegen eines jeden in dessen Land begangenen Verbrechens gestraft werden. Zweckmässig ist eine mehrere Unabhängigkeit der Gesandten doch wohl; und also als natürlich und stillschweigend ausgemacht zu vermuthen, wo das Gegentheil nicht ausdrücklich ausgemacht, oder durch die Gewohnheit festgesezt ist. z) Die Ankündigung sey zu einem gerechten Kriege nicht nöthig; es sey erlaubt, die Unterthanen des Feindes zum Aufruhr zu reizen, Gift, Meuchelmörder und alle Arten von Waffen zu gebrauchen. (Zu einiger Einschränckung dieser Sätze würden wir wenigstens einigen Unterschied machen, zwischen dem Vertheidigungskrieg gegen einen offenbar ungerechten Anfall,

„ und

z) Nüzlich ist eine mehrere Unabhängigkeit; aber man kann nicht behaupten, daß ich mir bey einem Vertrage alles das stillschweigend ausbedungen habe, was mir nüzlich ist.

„ und dem Krieg über zweifelhaftes Recht, der gewöhnlichsten Art von Kriegen. aa) Besonders hat unsere Aufmerckſamkeit noch erregt die angehängte Abhandlung über den Grund der Unterſcheidung vollkommener und unvollkommener Pflichten. bb) Zur Hälfte hat ſie der Verf. ſchon etwas früher als Programm bekannt gemacht. Die itzt beygefügte Fortſetzung wiederlegt die gegen dieſe Unterſcheidung

„ gemach-

aa) Den Grund dieſer Diſtinction ſehe ich noch nicht deutlich ein. Ich darf in einem Kriege über zweifelhaftes Recht einen todtſchieſſen, warum nicht auch vergiften?

bb) Gegen meine Gedancken über den Unterſchied der vollkommnen und unvollkommnen Pflichten ſind mir eine Menge Einwürfe, mündlich und ſchriftlich gemacht werden. Ich weiß nicht, wie es kommt, daß mir bey aller Gelehrigkeit und Bereitwilligkeit beſſern Einſichten Raum zu geben, dieſe Sache noch immer ſo evident, und andern zweifelhaft ſcheint. Doch ich vermuthe die Urſache. Vielleicht glaubt man, es ſey nicht möglich, daß eine ſo ſimple Wahrheit ſo lange unentdeckt geblieben, von den beſten Köpfen ſolange verkannt worden ſey; nicht möglich, daß ich gerade das ſollte zuerſt gefunden haben, was man ſo lange geſucht hat.

„ gemachten Einwürfe. Der Verf., der diese Unterscheidung für natürlich und nothwendig erkennt, ist doch mit allem dem nicht zufrieden, was über den Grund derselben bisher gesagt worden ist. Der Grund, den er angiebt, ist die natürliche Gleichheit der Menschen. Vermöge derselben darf ich also dem andern seine Vollkommenheiten vermindern, wenn er mir die meinigen vermindert, d. h. Gewalt gegen ihn gebrauchen, wenn er mir das Meinige nimmt. Hingegen wenn er nur meine Vollkommenheiten nicht vermehrt, oder nicht gegen andere beysteht, auch nur durch gleiche Unterlassung es ahnden, aber nicht zum Gegentheil zwingen. — Nicht nur bey diesem Grund wird man es gewahr, sondern der V. sagt es ausdrücklich, daß (nach seiner Meynung) die ganze Eintheilung der vollkommenen und unvollkommenen Pflichten, sich nur auf die Pflichten gegen andere beziehe. Aber dieß ist nun eben gleich eine Ursache, warum sein Grund der Eintheilung nicht für andere genugthuend ist, die eine allgemeinere Frage zu ihrem Augenmerk nehmen: nemlich die: wo überhaupt das Naturgesetz einem Menschen erlaubt, den andern zu dem, was, recht, gut, ist, zu zwingen cc)? 2) Kann Rec. deswegen diesen „ Eintheis

cc) Ich habe es schon in der Abhandlung gesagt und muß es hier wiederholen, daß zwey Fragen in dieser Materie zu unterscheiden sind;

„ Eintheilungsgrund nicht für den ächten, bes„ sten Grund erkennen, weil die ursprüngliche „ Rechtsgleichheit und Unabhängigkeit der Men-

„ schen

die erste: in welchem Falle ist es Beleidigung für den andern, wann ich ihn zwinge, in welchem nicht; oder in welchem Falle erlaubt das äusserliche Recht den Zwang? Die zweyte: wann handelt ein Mensch völlig recht, den inneren Pflichten gemäß, der Zwang ausübt. Die erste dieser Fragen wollte ich nur beantworten, weil nur sie zweifelhaft ist. Meine Antwort ist. In allen Fällen, wann mir Jemand etwas von meinen Vollkommenheiten entzieht, und ausserdem nicht, erlaubt das äussere Recht, Zwang gegen ihn zu gebrauchen. Auf die zweyte Frage muß man ohne allen Zweifel antworten: wenn der Zwang in allem Betracht das beste ist, in jeder Rücksicht das meiste Gute stiftet; allein wer in dem natürlichen Zwangsrecht (iure naturae cogente) das er als ein blos äusserliches Recht abhandelt, behaupten wollte, daß nur in dem Falle ein vollkommnes Recht statt finde, wann der Zwang in jeder Absicht das beste sey, würde sehr irren. Der Landesherr hat z. E. das vollkommne Recht einen Bedienten abzudancken, wann gleich die Abdanckung dem Herrn, dem

„ schen kein Axion, sondern, wie der Verf. anderswo selbst bemerkt, ein schwer zu erweisender Satz ist: und der Rec. keinen andern Beweis dafür kennt, als den, der mit aus dem Grundsatze entsteht, daß Menschen sich keiner Gewalt gegen einander anmassen dürfen, als wo es zur Verhinderung des grössern Uebels nöthig ist, nicht da, wo die Gewaltthätigkeit selbst das gröβte Uebel seyn würde dd). 3) Muß das natürliche Zwangsrecht doch immer als ein Theil des natürlichen Rechts über-

„ haupt

Bedienten und dem Lande schädlich ist; und eben so in tausend andern Fällen.

dd) Daß die Gleichheit der Menschen ein schwehr zu erweisender Saz sey, habe ich eigentlich nicht, sondern nur das gesagt: daß die gemeine Beweise dafür nicht überzeugend seyen. doch ich habe auch nicht nöthig, meine Sätze auf die Gleichheit der Menschen zu gründen. wann man mir nur das Axiom zugiebt, daß mir in dem ursprünglichen Zustande und in der Ephäre des Zwangrechts alles gegen den andern erlaubt sey, was er sich gegen mich erlaubt. Will man das nicht als Axiom gelten lassen: so ist es leicht zu erweisen.

„ haupt angesehen und gegründet werden, folglich an den einzigen allgemeinen Grundbegriff des Rechts, daß das überwiegend nützliche Recht sey, fürs erste angeschlossen werden ee). 4) Ist der Satz, daß ich dem andern thun darf, was er mir thut, nicht mehr, nicht weniger, den der Verf. gleich selbst aus seinem Grunde folgert, S. 211 keine hinlänglich bestimmte und sichere Anweisung fürs Zwangsrecht ff). 5) Lassen sich die Einwürfe, die der V. gegen die von andern angegebene, und besonders von Garve gut zusammen gefaßte Gründe unserer Eintheilung macht, alle hinlänglich, und fast alle mit denselben Antworten

ee) Das natürliche Zwangsrecht ist allerdings ein Theil des natürlichen Rechts überhaupt. Aber daraus folgt wohl nicht, daß nicht in der Sphäre des Zwangsrechtes (blos als äusserliches Recht betrachtet) etwas erlaubt seyn könnte, was nicht überwiegend nüzlich ist.

ff) Ich weiß nicht, wie der Hr. R. die Worte: eine hinlänglich bestimmte und sichere Anweisung fürs Zwangsrecht eigentlich nimmt. Mir scheint es genug zu seyn, daß jener Satz wahr ist.

„ entkräften, womit er die Einwürfe anderer gegen die Eintheilung selbst entkräftet hat gg). Aber dieß hier auszuführen, gestattet der Raum nicht mehr. Und es kann dem Verf. nicht schwehr seyn, es selbst gewahr zu werden, wenn er es noch einmal untersucht.“

gg) Hieran zu zweifeln, wird mir solange erlaubt seyn, bis H. R. zu der nähern Ausführung Gelegenheit und Neigung hat. Sie wird auf jeden Fall meines aufrichtigen Danks würdig seyn.

Register.

Register

der merkwürdigsten Sachen.

Die Zahlen bedeuten die Paragraphen.

A.

Abgaben kan der Regent fordern. §. 196
Abgesandter, s. Gesandter.
Absicht, Hauptabsicht, intentio primaria 18 (8)
" " " Nebenabsicht, intentio secundaria ebend.
" " " directe und indirecte Absicht ebendas. (9)
Aemter und Würden kann der Regent ertheilen, 197 a.
Aeusserstes Recht des Regenten. 199
Alliirten. 214
Amnestie 238
Anarchie. 174. (2)
Annehmung eines Versprechens. 62
Antichretischer Vertrag. 102. (4)
Apprehension. 48
Aristocratie, 174. 212
Assecuration. 83. Not.
Assignation. 122
Aufrechnung, s. Compensation.
Auswärtige Geschäfte besorgt der Regent. 197. b
Auswechslung der Gefangenen.. 236

B.

Bedienter. 166
" " " seine Rechte und Verbindlichkeiten. 168
Befugniß. 19
" " " ob sie und Verbindlichkeit Correlaten sind? 19. Note

Register.

Bedingung in den Verträgen. §. 81. 82. 83
Beleidigung. 31
Beleidigter, dessen Rechte sind unendlich. 128. 233
Beleidigung, wann sie zweifelhaft. 124
" " " wann sie offenbar ist. 126
" " " gegen künftige, gegenwärtige und vergangene hat Gewalt statt. 127. 131. 132. 133
" " " des Unterthanen vom Regenten. 200.
Besitz, und dessen Gattungen. 50
Besitzer, ehrlicher und nicht ehrlicher. 51
Bestimmungen des Vertrages, wesentliche, gewöhnliche, und zufällige. 81. Not.
Betrug. 41
" " " in den Verträgen. 77
Bevollmächtigung. 97
Beweggrund der Handlung. 7
Beweis, wann und wer ihn führen muß? 124
" " " verschiedene Arten desselben. Ebend. (2)
Beweismittel. Ebendas. (3)
Beystand im Kriege. 135
Bote ist kein Bevollmächtigter. 97. (2)
Bündnisse. 221
Bürger des Staates. 171
Bürgschaft. 101

C.

Capitulation des Regenten. 206
" " " im Kriege 236
Cession. 123
Collision der Gesetze 30
Commissorischer Vertrag 102. (5)
Compensation. 117
" " " geschieht von rechtswegen. Ebend. (1)
" " " ob sie statt findet, wann man die Zahlung eydlich versprochen hat? Ebendas. (2)
Complimente. 67

Register.

Concubinat. §. 153
Confusion. 116
Congresse. 229
Contract. 63. (2)

D.

Darlehn. 96
Delegation. 122
Democratie. 174. 210
" " " Reichstäge in derselben. 211
Dienstbarkeiten. 56
" " " bey Völkern. 218. (4)
Dinge. S. Sachen.
Dolus. S. Vorsatz.
Domainen 196 (2)
Duelle. 192. (1)

E.

Ehe, was sie sey? 152
" " " deren Erfordernisse. 154
" " " ihr Zweck. Ebendas. Not.
" " " temporäre. 156
Ehegatten, deren Rechte. 158
Ehescheidung. 159
Eigenthum, wie man es erwerbe? 47
Eigenthumsrecht. 45
" " " dessen Theile. 53
" " " ob es aufhöre, wann der Besitz aufhört. Ebendas. Not.
" " " ist entweder eingeschränkt oder nicht. 56
" " " vollständig oder unvollständig. 57
" " " solitär oder Miteigenthum. 58
Einwilligung, wechselsweise und einseitige. 60
" " " ausdrückliche, stillschweigende, vermuthete. 68
" " " erdichtete. Ebendas.
Elterliche Gesellschaft 162
" " " wann sie aufhöret? 163

Register.

Elterliche Gewalt, was sie ist 160
" " " " " ob sie einem andern übertragen werden könne? §. 164
Erbe, ob er alle Schulden bezahlen muß? 113. (2)
Erbfolge, Erbrecht. 105
" " " kann durch Verträge erworben werden. 106
" " " nicht durch ein Testament. 107
" " " auch die Intestatfolge kennt das N. R. nicht. 108
Erbreich. 205. 207
Erlassung der Schuld. 119
Eroberung. 134
Erwerbungsmittel. 46
Erziehung der Kinder, wie weit die Verbindlichkeit dazu gehe? 161
Evictionsleistung. 80. (3)
Expromission. 121
Eyd. 103
" " " erzwungener, ob er gültig ist? ebend. (2)
" " " wann er durch Betrug veranlaßt ist. Ebendaselbst. (3)

F.

Factum. 1. (2)
Familie, was sie ist, deren Rechte. 170
Faustrecht. 192. (1)
Folter. 191. Not.
Freyheit. 6
" " " natürliche. 39
Friedensrecht. 36
Friedensschluß. 136. 237

G.

Garantien. 222
Gebung an Zahlungs statt. 118
Gegenrechnung, s. Compensation.
Geiseln. 222. Not.

Register.

Geld. §. 91
Gelübde. 70. Not.
Gemeinschaft, ursprüngliche. 43. (2) und (3)
Gemeinschaft der Weiber. 155
Genngthuung. 131 (2)
Gesandter, was er ist, und wie vielerley? 223
" " " dessen Repräsentativcharacter. 224
" " " Credizio, Instruction, Vollmacht. 125
" " " ob es Pflicht sey, ihn anzunehmen? 226
" " " dessen Exterritorialität. 227
" " " Gerichtsstand. Ebendas. Not.
" " " Wirckung der Verträge die er schließt. 228
Gesellschaft, Gesellschaftsrecht. 137. 138
" " " Gattungen der Gesellschaft. 139. 143
" " " worinn ihr Wohl besteht? 140
" " " von der Beleidigung eines Gesellschafters. 141.
" " " Dauer der Gesellschaften. 142
" " " Oberherr, Unterworfene in der Gesellschaft. 143
" " " ist als eine Person anzusehen. 149
" " " von ihrem Recht, wann sie beleidigt wird. 149
" " " wie sie aufhört. 150
Gesellschaften, einfache und zusammengesetzte. 151
Gesellschaft zwischen Eltern und Kinder. 162
" " " zwischen Herrn und Bedienten. 166
Gesellschaftliche Gesetze. 144.
" " " wie sie verfasset werden. 145. 146
Gesetz. 8.
" " " verschiedene Arten desselben. 8. (2) 11
" " " ob es aus der Verbindlichkeit entstehe. 8. (3)
" " " Grundsätze von demselben. 11
" " " natürliches. 20
Gesetze, vollkommne und unvollkommne. 27
" " " im Staate. 185

Gesetzgebende Gewalt. ebendas.
Gewohnheiten, ob sie als Gesetze gelten? 185. (4)
Gift, ob er im Krieg erlaubt sey. 134. (1) 233. (1)
Gleichheit, natürliche. 40
Gleichgewicht der Völker. 231. (2)
Glückstopf. 83. Not.
Grade, verbotene giebt es nach dem N. R. nicht. 157
Grundsatz des Naturrechts. 24

H.

Handlungen, erzwungene und nicht erzwungene. 1
" " " Begehungs- und Unterlassungshandlungen. 1. (1)
" " " willkührliche und nicht willkührliche. 2
" " " freye und nicht freye. 3
" " " die sich auf die Freyheit beziehen. 4
" " " ungern begangene. 5
" " " erlaubte und unerlaubte. 12
" " " obligatorische und gleichgültige; ebendaselbst.
" " " befohlene oder verbotene. Ebendas.
" " " gute. Ebendas. Not.
" " " gleichgültige, ob es dergleichen gebe? 17. Not.
" " " dolose und culpose. 18. (1)
" " " gerechte. 31
" " " im ursprünglichen Zustande sind alle Unterlassungshandlungen gerecht. 44
Hauptrecht, ius principale 98
Hinterlegung 89
Hülfsrecht, ius subsidiarium. 98
Hypothek. 102
Hypothetische Rechte. 218. u. f.

J.

Imputation, s. Zurechnung.

Injurien. §. 14. (3)
Irrthum in den Verträgen. 74

K.

Kammergüter. 196
Kaufcontract. 93
Kirche, Rechte des Regenten über sie. 195
Krieg, was er ist, und seine Gattungen. 129
" " " hat nur statt wegen Beleidigung. 130
" " " unter Völkern. 231
" " " ob man ihn für andere führen darf? 135
" " " dessen Ankündigung und Publication ist nicht nöthig. 232
Kriegsrecht. 36
Kriegsverträge. 235

L.

Leisten. 61
List, ob sie im Kriege erlaubt sey? 134. (1)
Loos. 83. Not.
Loslassung eines Gefangenen auf sein Ehrenwort: 236
Lotterie. 83. Not.
Lügen. 41

M.

Machiavellisten. 181. 200. Not.
Macht, anwachsende, ob sie eine Ursache zum Kriege sey? 231. (1)
Majestät, was sie ist, und wie vielerley? 177
" " " ob sie von Gott gegeben werde? 176
Manifeste. 232
Mediatoren. 229
Meer, ob es occupirt werden kann? 216 (2)
Meuchelmörder im Kriege. 233. (2)
Miethcontract. 94
Mittelsmänner 125.
Modus adquirendi, s. Erwerbungsmittel.
Monarch, dessen Rechte. 201
" " " eingeschränckter Monarch. 202

Monarch, welche Personen ihm unterworfen sind.
§. 203
" " " von seinen Privathandlungen. 203
" " " vom Absetzen uud Abdanken desselben. 209
Monarchie. 174
Monarchien, verschiedene Arten derselben. 205
Monarchenfeinde. 200. Not.
Moralität, s. Sittlichkeit.

N.

Nachlässigkeit, culpa. 18. (1)
Nahmen, guter und böser, ehrlicher, Recht auf einen guten Nahmen. 42
Naturrecht. 2.
" " angebohrnes und wissenschaftliches, ebendaselbst.
" " ob das ungebohrne allein das wahre Naturrecht sey? ebendas. (2)
" " ob es ein Naturrecht gebe? 21
" " Eigenschaften der natürlichen Gesetze. 22
" " Umfang des Naturrechts. 23
" " Erster Grundsatz. 24
" " natürliches Zwangsrecht. 32. dessen Grundsatz. ebendas.
" " absolutes und hypothetisches. 36.
" " des einzelnen Menschen. 34.
" " dessen Unterschied von der Sittenlehre. 33
Naturzustand. 36. (2)
Negotiationen. 67.
Neutralität. 135.
" " unter den Völkern. 234
Nießbrauch. 53.
" " dessen Wirckungen. 54
Nothrecht. 30.
Nothwehr. 132.
Novation. 120

D.

Oberaufsicht im Staate. 193.
Oberherr. 143. Ober-

Register.

Oberherr ob er abdanken und abgedankt werden kann? §. 147
" " " des Staates.
" " " ist verschieden vom Verwalter der Oberherrschaft. 180
" " " dessen Pflichten. 181. u. f.
" " " seine Rechte 184. u. f.
Oberherrschaft, eingeschränkte und uneingeschränkte. ebendas. 148.
" " " des Staates, ist entweder abhängig oder nicht. 177.
" " " entweder vollständig oder unvollständig. 178.
" " " eingeschränkt oder nicht.
Oberrichterliche Gewalt. 192.
Occupation. 48.
" " " wie sie geschehe? 49
" " " der feindlichen Güter. 134
" " " vermeyntliche. 52
Ochlocratie. 175. (1)
Oligarchie. 174. (1)

P.

Pactum. 63. (2)
Patrimonialreiche. 201. Not.
Patrimonialsucceſſion. 205.
Pfand. 102
Pfandschaften bey Völkern. 222 Not.
Pflicht. 12.
Pflichtencolliſion. 30.
Policeygewalt. 198.
Pollicitation. 70. Not.
Polygamie. 155
Prätendenten. 208
Präventionsrecht. 113
Preis einer Sache. 90.
Privatbestes in Colliſion mit dem öffentlichen Wohl. 199. (1)

Register.

Privilegium. §. 185. (7) u. f.
Proprietät. 53.
, , , deren Wirckungen. 55.

R.

Rang giebt es nicht im urſprünglichen Zuſtande 40. (2)
Rang unter den Völkern. 216.
Ranzionirung der Gefangenen. 236
Recht, Bedeutung dieſes Worts. 19
, , , inneres und äuſſeres. 29.
, , , des Menſchen über ſich ſelbſt. 38
Recht alle erſchaffne Dinge zu gebrauchen. 43
Recht, dingliches und perſönliches. 59
Rechte, abſolute und hypothetiſche. 35
, , geſellſchaftliche und auſſergeſellſchaftliche. ebendaſelbſt.
, , abſolute Rechte des Menſchen werden beſchrieben. 38. u. f.
, , hypothetiſche werden abgehandelt. 45. u. f.
Regent ſ. Oberherr.
Regierungsform, vermiſchte. 213
Reichsvicarius. 206
Repreſſalien, 230
Retorſion. 230. Not.
Richter im Staate. 192. (3)
Ruf ſ. Nahmen.

S.

Sachen. 43.
, , die Niemanden zugehören. 43. (2)
, , fungibele. 96. (1)
Sauvegarde. 236
Schaden, was er iſt, nnd wie vielerley. 131. (1)
Schenckung. 87
Scherzhafte Aeuſſerungen. 67
Schiedsrichter. 125
Schulden, ob ſie ein Nachfolger in der Regierung bezahlen müſſe? 220 Not.

Sclave Rechte über ihn. §. 169
Sclaverey, wie sie entstehen kann? 167
Seine, und dessen Gattungen. 37
Selbsthülfe, wenn sie erlaubt ist im Staate. 192 (2
Sicherheitsleistung. 98. 99. 100
Sittenlehre. 33
Sittlichkeit. 13. hat Grade ebendas.
, , innere und äusserliche. 14
, , ob die menschliche Handlungen eine innere Sittlichkeit haben? 14. Not.
Spielen, um Geld. 83. Not.
Sponsionen. 219
Staat, was er ist? 171
, , dessen Arten. 174
, , Verträge, wodurch er errichtet wird. 175
Staaten, vereinigte. 214
Staatsgüter, Staatswirthschaft. 196
Staatsraison. 199. (3)
Staatsrecht, allgemeines. 36. 172
, , , öffentliches und Privatstaatsrecht. 173
Stand der Natur. 36. (2)
Stillschweigen, läßt sich daraus eine Einwilligung schließen? 68. (2)
Stimmen in der Gesellschaft. 145
, , , verschiedene Arten derselben. ebendas.
Strafen, bürgerliche, ihr Zweck. 188
, , und Maaß. 189
, , Todesstrafen, ob sie im Staate statt finden? 190
Strafkrieg, ob er erlaubt sey? 131. (3)
Strafrecht. 186 u. f.
Streitigkeiten, was Rechtens ist, wann dergleichen entstehen? 124. u. f.
Stückzahlung. 118

T.

Tadel. 42. (3)
Tafelgüter, 196

Tausch. §. 95.
Territorialrecht. 218
Titel. 46
Tod, zernichtet die Rechte. 113
Todesstrafen, s. Strafen.
Tortur. 191. Not.
Tractaten. 67
Tradition. s. Uebergabe.
Treulosigkeit. 112
Tyranney. 174. (1)

U.

Uebergabe ist nach dem Naturrecht zur Erlangung des Eigenthums nicht nöthig. 80. (2)
Umstände, deren Veränderung. 115
Untergang der erworbenen Rechte. 111
Untergang der Sache. 114
Unterhandlungen. 67
Untersuchung der Verbrechen. 191
Unterthan im Staate. 171
Usufructuarreiche. 201. Not.

V.

Verachtung. 42. (3)
Verbindlichkeit. 7
" " " verschiedene Bedeutungen dieses Worts. 7. (1)
" " " und Befugnis, ob sie Correlaten? 19. Not.
" " " natürliche. 20
" " " Erfordernisse der natürlichen Verbindlichkeit. ebendas. (1)
Verbindlichkeit, vollkommene und unvollkommene. 26
" " innere uud äussere. 28
" " ob sie ans dem Gesetz entstehe. 8. (3)
" " sie hat Grade. 9
" " bey welchen Handlungen sie statt finde? 10
Vereinigung der Staaten. 214

Vergleich. 119
Verjährung. 109
, , gilt nach dem N. R. nicht. 110
Verkleinerung. §. 42. (3)
Verleihen. 88
Verleumdung. 42. (3)
Verlöbniß. 152
Verpfändung. 102
Versprechen. 62
, , ob man es zurücknehmen könne? 72
Verträge. 63
, , müssen gehalten werden. 64
, , deren Endzweck ebendas. (1)
, , Erfordernisse eines gültigen. 65. u. f.
Vertrag über eine fremde Sache. 76
, , erzwungener. 78
, , seine Wirkungen. 79. u. f.
Verträge, vergeltliche und wohlthätige. 85
, , vergeltliche, ob darinn die Sachen gleichen Werth haben müssen? 92
, , ungenannte. 95
, , der Völker. 219
Vielmännerey. 155
Vielweiberey. ebendas.
Völckerrecht. 34. 215
Volck. 214
, , dessen absolute Rechte. 216. u. f.
, , und hypothetische. 218
, , Streitigkeiten der Völcker, wie sie beygelegt werden. 229
Vollmacht, s. Bevollmächtigung.
Vollstreckungsrecht. 186
Vormundschaft. 165
Vorrechte giebt es nicht im ursprünglichen Zustande. 40. (2)
Vorsatz, dolus. 18. (1)

Register.

Vorsatz dolus expropositо und dolus ex re 18. (10)
" " offenbarer und heimlicher. 18. (11)

W.

Waffen, Recht der Waffen im Staate. §. 194
" " welche im Krieg erlaubt seyen? 134. (1)
Waffenstillstand. 236
Wahlreich. 205
Wahlrecht in demselben. 206
Wahrheit und Aufrichtigkeit kann man von andern verlangen. 41
Werth einer Sache. 90
Wette. 83. Not.
Wiedererstattung. 131. (2)

Z.

Zahlung. 118
Zeit, welche einem Vertrage beygefügt ist. 83
Zinsen. 96. (4)
Zurechnung. 16
" " ist zweyerley, entweder zur Strafe oder Belohnung. ebendas. (3)
" " imputatio iuris und facti ebendas. (2)
" " von der Zurechnung fremder Handlungen. ebendas. (3)
" " Grund der Zurechnung. 17
" " Grade derselben. 18
Zustand, dessen Eintheilungen. 36,
Zuwachs. 54
Zwangsrecht. 17
Zwischenregierung. 206

Johann Christian Kriegers
neue
Verlagsbücher
Michael-Messe 1782.

Meine Meditationen über Religion 8. 30 kr.

Biographie jetztlebender Rechtslehrer mit ihren Silhouetten, 8. 30 kr.

C. v. Buri, Erläuterung des Lehnrechts, 3te Auflage, vermehrt und verbessert von Hrn. Prof. Runde, 4. 5 fl.

Desselben ausführliche Abhandlung von Bauergütern, 2te Auflage mit Vermehrungen von Hr. Prof. Runde, 4. 3 fl.

D. Jul. Fr. Hoepfners Naturrecht, 2te Auflage, 8. 1 fl.

die neuesten Religionsbegebenheiten 1782. 1—9tes Stück, 8. 1 fl. 48 kr.

C. P. Klipsteins mineralogischer Briefwechsel und andere Aufsätze für Freunde der Bergwerkswissenschaft, 2ter Band 3tes Heft, 8. 20 kr.

J. F. B. Menzzers Anleitung zur Schönschreibkunst, 2te Auflage, fol. 2 fl.

Pre-

Predigten über die Leidensgeschichte Jesu Christi aus den Werken berühmter Verfasser, 2 Bände, neue Auflage, gr. 8.

Unter der Presse.

Almanach für Juristen aufs Jahr 1783. 8.

Archiv für die ausübende Erziehungskunst, 5ter Band oder 9ter Theil. 8.

Bibliotheck für Paedagogen und Erzieher 1ter Band, in Verbindung mit einigen Schulmännern, herausgegeben von M. J. Friedrich Roos 8.

Magazin für Ingenieur und Artilleristen herausgegeben von Andr. Boehm, 9ter Band 8.

Magazin zur Erd und Völckerkunde, 1ter Theil 8.

Repertorium für Liebhaber der Stadt und Landwirthschaft, 1ter Theil 8.

Sammlung kleiner Abhandlungen zur medicinischen Litteratur, 1ter Theil 8.

Nachricht.

Nach Seite 250 zu Anfang des Bogens R.
muß statt 231 heißen 251 u. s. w.

Pär
Hoeg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Höpfner, Ludwig Julius Friedrich

Naturrecht des einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker

Gießen 1783

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Phil 1647
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11273212-9
VD18 11215860-004